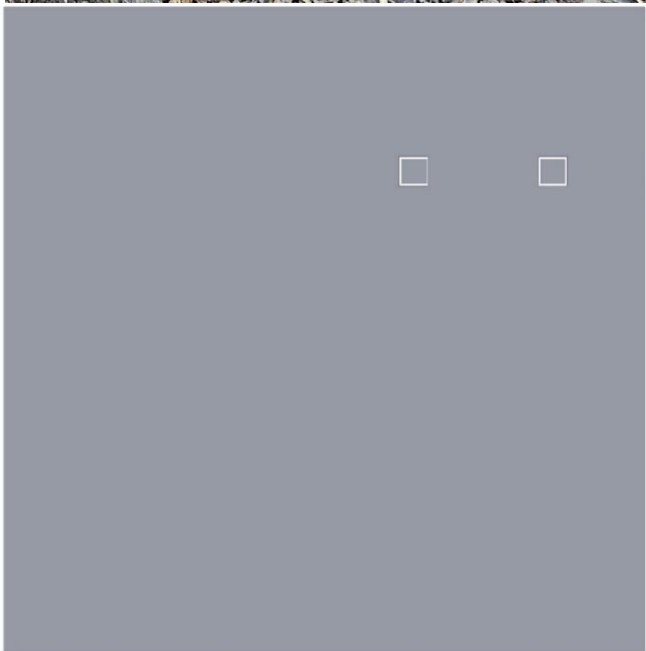
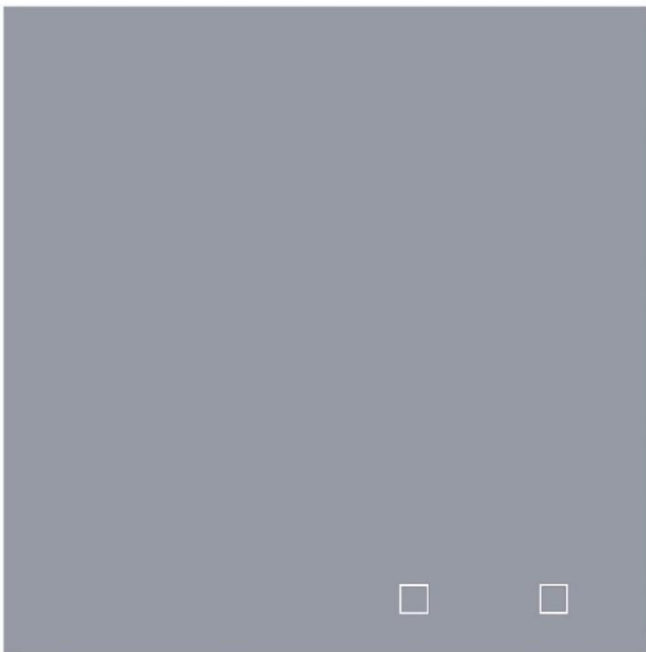




Stadt Nierstein

Bebauungsplan „Rhein-Selz-Park II / Rechen- zentrum“

Fachbeitrag Artenschutz



LAUB
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033
www.laub-gmbh.de

Stadt Nierstein

**Bebauungsplan
„Rhein-Selz-Park II / Rechenzentrum“**

Fachbeitrag Artenschutz

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 17.10.2025

Inhalt

1. Einführung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG.....	4
1.2.2 Schlussfolgerung	6
2. Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	7
3. Vorgehensweise und Methodik	8
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	8
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	8
3.3 Methodik und Datengrundlagen	9
4. Beschreibung und Wirkung des Vorhabens	12
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	12
4.2 Wirkungen des Vorhabens	14
4.3 Baubedingte Wirkungen	14
4.4 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	15
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutz- relevanter Beeinträchtigungen.....	17
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	18
5.2 Verminderungsmaßnahmen.....	20
5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	22
5.4 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen).....	23
6. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	42
6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	42
6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	42
6.2.1 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	48
6.2.2 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	48
6.2.3 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	50
6.2.4 Einzelartbetrachtungen potenziell betroffener FFH-Anhang IV-Arten	51
6.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	77
6.4 Europäische Vogelarten	77
6.5 Einzelartbetrachtungen betroffener Vogelarten.....	80
7. Zusammenfassung und Fazit	128
8. Literatur und weitere Quellen	130
Aufstellungsvermerk	132

Pläne

Plan 1 Untersuchungsflächen	M 1:2.500
Plan 2 Vorkommen planungsrelevanter Arten	M 1:2.500

1. Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ehemalige US-Liegenschaft „Anderson Barracks & Housing Dexheim“ wurde Ende 2009 durch die US-Streitkräfte aufgegeben und ging wieder zurück in das deutsche Grundvermögen. Ein Investor möchte das Areal jetzt einer nicht-militärischen Folgenutzung überführen. Im Zuge der Konversionsmaßnahme „Rhein-Selz-Park II, Rechenzentrum“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung eines Teilareals durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

Der Bebauungsplan „Rhein-Selz-Park II, Rechenzentrum“ sieht für die Konversionsfläche die Entwicklung von Sondergebieten für die Errichtung eines Rechenzentrums vor. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rd. 55 ha.

Neben einer Randeingrünung soll im zentralen Bereich eine Parkfläche ausgewiesen werden. Die Erschließung erfolgt über private Verkehrsflächen.

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzvorschriften für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar für Individuen der Arten (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten) sowie für die von den Arten bzw. Individuen benötigten Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten diese Maßgaben jedoch nur nach § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung und Bebauung des Rhein-Selz-Parks wurden im Jahr 2024 Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Darüber hinaus dienten die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2015 als Grundlage.

Ziel der Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten war es, die artenschutzrechtlichen Konflikte, die im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung entstehen zu ermitteln und Maßnahmen darzustellen, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden und auszugleichen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu

fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dessen Abs. 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich sind die folgenden Voraussetzungen:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem

Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

Das BNatSchG nimmt Bezug auf Art. 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie lautet:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
 - a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
 - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
 - c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
 - e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

1.2.2 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich des etwa 55 ha großen Bebauungsplans „Rhein-Selz-Park, II / Rechenzentrum“ umfasst mit Ausnahme des Housingbereiches im Süden die gesamte Fläche des ehemaligen amerikanischen Militärstandorts „Anderson Barracks & Housing Dexheim“.

Hierbei handelt es sich um einen teilweise bebauten, aber zurzeit nicht mehr bewohnten, aber in Teilen noch genutzten ehemaligen Kasernenstandort, der von unterschiedlichen Freiflächen und Gehölzbereichen durchzogen ist.

Für den vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rhein-Selz-Park, II / Rechenzentrum“ und seine nähere Umgebung bis zu einem Abstand von 100 m als Pufferzone. Das Untersuchungsgebiet kann der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden.

Besonders kennzeichnend im Untersuchungsgebiet sind ausgedehnte trockene Hochstaudenfluren im Wechsel mit vegetationsarmen sandigen Aufschüttungsbereichen und einzelnen dazwischenliegenden Gebüschern, vereinzelt auch Bäumen und Baumgruppen im nordöstlichen Teil. Hier befindet sich zurzeit eine Offroad-Strecke, die mit zwei- und vierrädrigen Fahrzeugen genutzt wird. Im mittleren und westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes prägen große versiegelte Freiflächen und verlassene Gebäude das Gebiet. Auf den Freiflächen zwischen den Gebäuden stocken Gehölz- und Baumbestände.

Die Umgebung des Plangebiets ist geprägt durch eine weitläufige und mit nur wenigen linearen Gehölzstrukturen begleitete Agrarlandschaft mit vorwiegend ackerbaulicher Nutzung. Im Nordosten und Nordwesten grenzen Flächen an das Plangebiet, in denen Grünland und Gehölze vorhanden sind. Südlich der ehemaligen Kaserne verläuft die B 420.

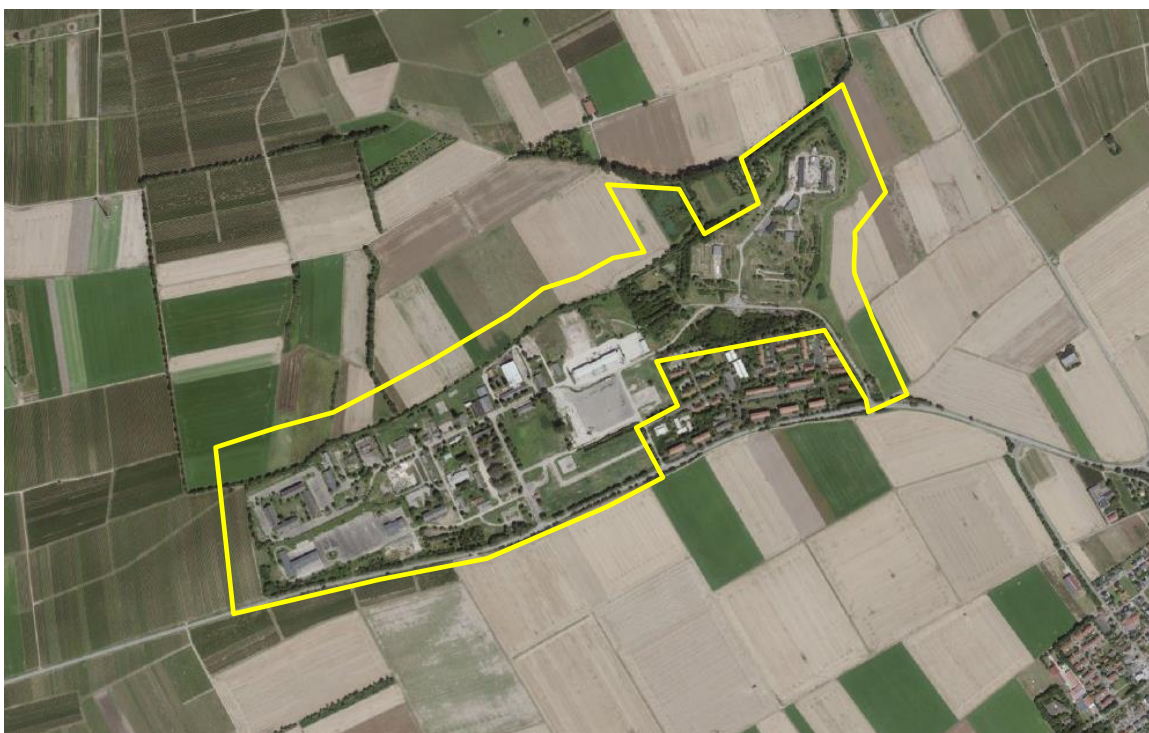


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (LANIS 2024, verändert)

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für die vorliegende Artenschutzprüfung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Die Verbreitung und Häufigkeit der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens muss ermittelt werden. Relevant sind hierbei nur europarechtlich geschützte Arten, da nur sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen. Die Grundlage hierzu bilden im Jahr 2024 durchgeführten faunistischen Erhebungen.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich Störungen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten ergeben können, die den Bestand der Tiere betreffen und den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen verschlechtern könnten.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Es ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eintreten könnten. Im vorliegenden Fall konnten Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Vorkenntnisse aus bereits vorliegenden Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2015 und dem Wissen um die im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen von vornherein ausgeschlossen werden.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist abzu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Datengrundlage zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens wurde durch Bestandaufnahmen artenschutzrechtlich relevanter Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ermittelt. Die Ergebnisse der im Jahr 2015 durchgeführten Kartierungen (LAUB 2015) zum damaligen Bebauungsplan „Rhein-Selz-Park“ wurden bei der Auswahl des Untersuchungsprogramms und den -methoden berücksichtigt. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Relevant sind hierbei folgende Arten und Artengruppen:

Fledermäuse

Die Fledermausfauna wurde mittels Detektorbegehungen, dem Einsatz von Horchboxen sowie der Kontrolle von Gebäuden und Bunkern auf Fledermausbesatz und -spuren erhoben. Zudem erfolgte eine Kartierung von Spalt- und Höhlenbäumen, die für Fledermäuse potenzielle Quartierstandorte darstellen könnten.

Am 3. und 4. April sowie am 14. September 2024 wurde der Gebäude- und Baumbestand des Untersuchungsgebietes auf potentiell geeignete Fledermausquartiere und Hinweise von Quartiernutzung wie das Vorhandensein von Fledermauskot unter potentiell geeigneten Quartieren hin durch zwei Personen parallel untersucht.

Bei der anschließenden Begehung des Gebietes wurden die als potentiell relevant erachteten Strukturen mit Quartierpotential während der Ausflugszeit auf ausfliegende Fledermäuse hin überprüft. Weiterhin wurde auf Hinweise geachtet, die auf Fledermauskolonien bzw. Wochenstubenquartiere schließen lassen wie beispielsweise zielgerichtet anfliegende Fledermäuse als Hinweise nahe gelegener Quartiere, Sozialrufe von Tieren, sowie hohe Anzahl jagender Fledermäuse kurz nach Ausflugszeit. Weiterhin wurde das gesamte Untersuchungsgebiet im gleichen Zeitraum mit einem Handdetektor (Pettersson D240X) abgegangen. Um Rückschlüsse über die Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse zu ermöglichen, wurden dabei zusätzlich Sichtbeobachtungen notiert (ob Jagd- oder Transferflug).

An 6 Standorten wurden stationäre Aufnahmesysteme (ecoObs Batcorder) angebracht, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von jeweils 3 Nächten (15-17. Juni, 27-29. Juli, 17-19. August) aktiviert waren. Die akustischen Aufnahmen wurden mittels spezieller Software (bcDiscriminator; bcAnalyze) zur Artbestimmung analysiert.

Zusätzlich wurden am 16. Juni und am 28. Juli morgendliche Schwärmkontrollen an den Gebäuden durchgeführt. Wochenstuben lassen sich in der Morgendämmerung nachweisen, da die meisten Fledermausarten bevor sie in ihr Quartier einfliegen um die Einflugöffnung des Quartieres "schwärmen".

Tabelle 1: Termine und Wetterbedingungen der Fledermauskartierung

Datum	Uhrzeit	Temp [°C]	Wind [bft]	Bewölkung [%]	Kartierung
03.04.2024	8-16:30	7-10	1-3	75	Baum- und Gebäudekontrolle 1
04.04.2024	8-16:30	15	1-3	75	Baum- und Gebäudekontrolle 2
15.06.2024	21-24	19-14	1-2	0	Detektorbegehung 1
27.07.2024	21-24	20-19	1-4	80 (hohe Luftfeuchtigkeit)	Detektorbegehung 2
14.09.2024	18-22	16-11	1-2	20	Detektorbegehung 3 + Gebäudekontrolle 3
16.06.2024	2-7	14-13	1	0	Schwärmkontrolle 1
28.07.2024	2-7	15	1-3	25	Schwärmkontrolle 2

Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Revierkartierung nach FISCHER et al. (2005) durchgeführt. Die Untersuchungen wurden im Zeitraum März bis Ende Juni 2024 durchgeführt. Die Termine der sieben Begehungen (2 Nachtbegehungen) für Brutvogelkartierungen sowie die Wetterbedingungen sind der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Termine und Wetterbedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Uhrzeit	Temp [°C]	Wind [bft]	Bewölkung [%]	Kartierung
25.03.2024	6-12	8-11	1-3	20	Brutvögel 1
18.04.2024	16-23	2-7	1-3	80	Nachtkartierung 1 & Horstkartierung
23.04.2024	5:30-12	0-11	1-3	20	Brutvögel 2
30.04.2024	5-12	17-26	1-3	0	Brutvögel 3
26.05.2024	4:30-11	12-23	1-4	25	Brutvögel 4
12.06.2024	21-2	7-18	1-3	20	Nachtkartierung 2
25.06.2024	4:30-11	17-29	1-3	0	Brutvögel 5

Reptilien und Amphibien

Die Erfassung von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte durch Sicht, Verhören, Laichsuche, Keschern sowie den Einsatz von Kleinfischreusen an den Gewässern des Untersuchungsgebietes. Dazu wurden zwei Begehungen im März und Mai 2024 durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten am 25.03. und 26.05.2024, zudem wurden die Gewässer optisch im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen auf Vorkommen von Amphibienarten kontrolliert.

Die Kartierung von Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte in Anlehnung an ALBRECHT et al. (2014) als optische Erfassung in allen potenziell geeigneten Lebensräumen im Rahmen von 7 Begehungen bei geeigneten Wetterverhältnissen. Aufgrund der gut zugänglichen und übersichtlichen Geländestrukturen und der erforderlichen längeren Vorlaufzeit bis zur Wirkung von künstlichen Verstecken, wurden keine Schlangenbrettern ausgelegt. Für Reptilien geeignete Verstecke (wie z.B. Holzbretter, Dämmplatten usw.) wurden umgedreht und auf Reptilienvorkommen untersucht. Ebenso wurden geeignete Sonnplätze gezielt aufgesucht und kontrolliert. Die Begehungen fanden am 25.03., 18.04., 23.04., 30.04., 26.05., 12.06. und 30.08.2024 statt.

Tabelle 2: Termine und Wetterbedingungen der Amphibien- und Reptilienkartierungen

Datum	Uhrzeit	Temp [°C]	Wind [bft]	Bewölkung [%]	Artengruppe
25.03.2024	13-18	8-11	1-3	20	Amphibien 1 & Reptilien 1
18.04.2024	10-16	2-7	1-3	80	Reptilien 2
23.04.2024	10-15	13	1-3	20	Reptilien 3
30.04.2024	9-11, 14-15	17-26	1-3	0	Reptilien 4
26.05.2024	9-12, 15-18	18-24	1-4	0	Amphibien 2 & Reptilien 5
12.06.2024	8-14	17-23	1-3	20	Reptilien 6

Datum	Uhrzeit	Temp [°C]	Wind [bft]	Bewölkung [%]	Artengruppe
30.08.2024	8-14	19-27	1-3	0	Reptilien 7

Haselmaus

Die Erfassung der Haselmaus, einer Bilchart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird, erfolgte durch die Installation von 30 künstlichen Neströhren und die anschließende regelmäßige Kontrolle auf von der Art gebaute Nester. Die Haselmaus-Neströhren wurden im April 2024 ausgebracht und Mitte September 2024 das letzte Mal kontrolliert und danach abgebaut.

Wirbellose

Die Erfassung der Wirbellosen erfolgte an vier Terminen jeweils im Anschluss an die Brutvogel- und Reptilienerfassungen zwischen Ende März und Ende August 2024. Neben der Erhebung von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tagfalter- und Heuschreckenarten lag ein Schwerpunkt bei der Kontrolle auf ein Vorkommen der FFH-Anhang IV-Art Nachtkerzen-Schwärmer. Dazu wurden potenzielle Eiablagepflanzen bzw. Fraßpflanzen der Larven gezielt auf Eier und Raupen der Art abgesucht.

Tabelle 3: Termine und Wetterbedingungen der Kartierung von Wirbellosen

Datum	Uhrzeit	Temp [°C]	Wind [bft]	Bewölkung [%]	Artengruppe
23.04.2024	13-16	18	1-3	0	Wirbellose 1
30.04.2024	13-16	17-26	1-3	0	Wirbellose 2
26.05.2024	12-16	12-23	1-4	25	Wirbellose 3
30.08.2024	14-17	25-27	1-3	0	Wirbellose 4

Weitere Arten

Am 30.04. und 25.07.2024 erfolgte auch eine gezielte Kartierung nach Bilchen in den Gebäuden und auf Feldhamstervorkommen in den an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen. Es konnten keine Nachweise der Arten erbracht werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen, da ihnen im Vorhabenbereich und seinem Umfeld keine potenziellen Lebensräume zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die im MTB 6115 (Undenheim), in dem der Vorhabenbereich liegt, bereits festgestellten Arten Eremit, Feldhamster und Grüne Flussjungfer (vgl. LfU 2024).

Tabelle 4: Termine und Wetterbedingungen der Kartierung von Bilchen

Datum	Uhrzeit	Temp [°C]	Wind [bft]	Bewölkung [%]	Artengruppe
30.04.2024	8-15	17-25	1-3	0	Bilche 1
25.07.2024	8-16	25	1-4	0	Bilche 2

Vegetation

Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen verfügen nicht über ein Lebensraumpotenzial für Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im Zusammenhang mit der Ermittlung des eingriffsbedingten Ausgleichsbedarfs hat eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Gebiet

stattgefunden (vgl. Grünordnungsplan (LAUB 2025)). Im Zuge der Biotoptypenkartierung konnten keine Pflanzenarten festgestellt werden, die vor dem Hintergrund der Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes besonders zu berücksichtigen sind.

4. Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan für das geplante Rechenzentrum umfasst, bis auf einen kleinen Teil im Süden, das gesamte Gelände der ehemaligen US-Liegenschaft.

Für die Umsetzung des geplanten Rechenzentrums inklusive der für den Betrieb erforderlichen Infrastrukturen werden verschiedene Sondergebiete ausgewiesen. Die Sondergebiete werden durch private Verkehrsflächen erschlossen. Im Zentrum wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Weitere private Grünflächen mit Pflanzbindungen rahmen die Sondergebiete gegenüber der umgebenden Landschaft ein. Zur Eingriffsminimierung wird der vorhandene Baumbestand im Bereich der Bauverbotszone entlang der B 420 zum größten Teil zum Erhalt festgesetzt.

Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird das vorhandene Rückhaltebecken im Norden als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung festgesetzt. Die beiden vorhandenen Rückhalten an der B 420 sollen in die Niederschlagswasserbewirtschaftung eingebunden werden und werden entsprechend in der privaten Grünfläche ausgewiesen. Im Norden sind weitere Flächen für Versickerungsbecken vorgesehen. Zwischen dem Sondergebiet F und Sondergebiet I wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hier soll ein neuer Teich als Ersatz für den vorhandenen Schöningsteich entstehen.

Aus der nachfolgenden Abbildung kann die Abgrenzung des Bebauungsplans „Rhein-Selz-Park II / Rechenzentrum“ entnommen werden.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Von dem Vorhaben gehen verschiedene Wirkungen aus, die Einfluss auf das Vorkommen und die Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten haben können. Sie sind im Folgenden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen beschrieben. Die Wirkungsfaktoren werden anhand ihrer Art, Intensität, Reichweite und Dauer bzw. zeitlichen Wiederkehr beschrieben.

4.3 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören solche Wirkfaktoren, die mit der Durchführung von Baumaßnahmen einhergehen.

• Flächenbeanspruchung

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinauskommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen in den temporär beanspruchten Flächen möglich. Im vorliegenden Fall erfolgen die Erschließung und Bebauung des Geländes in zeitlich voneinander getrennten Bauabschnitten und über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

• Stoffeinträge

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall werden solche potenziellen Veränderungen durch die eigentliche Flächeninanspruchnahme überlagert, da sämtliche vegetationsarmen oder mageren Standorte im Bereich des Plangebiets vorhabenbedingt überplant werden. Flächen, die an das Plangebiet angrenzen, sind nicht als empfindlich gegenüber Nährstoffen einzuschätzen (landwirtschaftliche Nutzung). Es handelt sich im angrenzenden Umfeld um Grünland- und Ackerflächen, vereinzelt Gehölze, die allerdings bereits ruderalisiert und Stoffeinträgen ausgesetzt sind.

• Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase und die jeweiligen Bauabschnitte beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die gewerblichen und siedlungstypischen Nutzungen sowie die Offroadstrecke im Vorhabengebiet selbst sowie im Umfeld und Straßenverkehr der B420) zu beachten.

• Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern.

Möglich sind darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Dieses Risiko ist auf weniger mobile und nicht flugfähige Arten wie z.B. Amphibien, Reptilien oder Wirbellose beschränkt. Im Aktivitätszeitraum der Tiere sind die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für

flugfähige Wirbeltiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen.

4.4 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Zu den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zählen die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, die damit verbundenen Lebensraumverluste, optische und akustische Störwirkungen, Auswirkungen auf den Wasser- und Stoffhaushalt, Auswirkungen auf den Lebensraumverbund sowie die mögliche direkte Gefährdung von Individuen.

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Zu den anlagebedingten Wirkungen zählt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Es wird davon ausgegangen, dass fast die gesamte Plangebietsfläche mit einer Größe von 55 ha vorhabenbedingt beansprucht bzw. verändert wird. Lediglich im Bereich der Bauverbotszone (30 m Streifen) entlang der B 420 kann ein Großteil der vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten werden.

- **Stoffeinträge**

Im Bereich des Plangebiets sowie in seinem näheren Umfeld sind keine aquatischen oder terrestrischen Lebensräume ausgeprägt, die sensibel auf einen betriebsbedingten Stoffeintrag reagieren würden. Somit sind keine vorhabenbedingten habitatverändernden Auswirkungen durch Stoffeinträge zu befürchten.

- **Akustische Wirkungen (Verlärmung)**

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. Reaktionen auf Lärm sind artspezifisch unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms (vgl. u.a. GARNIEL et al. 2007).

Im Zusammenhang mit den denkbaren Auswirkungen durch Lärm sind die bestehenden Vorwirkungen zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird aktuell bereits in Teilbereichen genutzt. So wird im Plangebiet u.a. zurzeit eine Offroadstrecke betrieben, die zu einer zumindest zeitweisen Verlärmung führt. Auch andere Nutzungen des Plangebiets sind bereits als Vorwirkungen vorhanden. Im mittleren und nordöstlichen Bereich bestehen gewerbliche Nutzungen (z.B. Gartenbaubetrieb Seib). Im westlichen Teil, finden in regelmäßigen Abständen Übungen von Spezialkräften der Polizei statt.

Der betriebsbedingte Lärm nach Umsetzung des Bebauungsplans im Bereich des Gewerbegebietes dürfte sich nicht besonders von den zurzeit bestehenden akustischen Störwirkungen unterscheiden. Es ist sogar damit zu rechnen, dass die betriebsbedingten Störwirkungen zumindest in ihrer Intensität (Lautstärke) eher zurückgehen werden. Die Lüftungsanlagen auf den Dächern der Rechenzentren laufen durchgängig und geben gleichmäßige Emissionen ab. Der Gewöhnungseffekt z.B. von Vögeln ist hoch.

Bei dem zu prognostizierenden betriebsbedingten Lärm handelt es sich nicht um Dauerlärm. Dies bedeutet, dass keine Maskierung der Kommunikation zwischen Arten zu befürchten ist (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Effekte solcher Lärmwirkungen sind im Zusammenhang mit optischen Wirkungen zu beurteilen, sie lassen sich eher durch artspezifische Fluchtdistanzen (gegenüber Störreizen wie Menschen oder natürlichen Feinden) beschreiben als durch Schallpegel-bezogene Kriterien (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch diese Fluchtdistanzen sind von Art zu Art unterschiedlich.

Amphibien und Reptilien werden als vergleichsweise weniger lärmempfindlich eingestuft. Im vorliegenden Fall sind keine Verlärmungen zu erwarten, die die akustische Kommunikation von Amphibien wesentlich behindern könnten. Auch für Fledermäuse ist aufgrund ihrer nächtlichen Aktivität und der Entfernung potenzieller Quartiere nicht von relevanten Auswirkungen durch Lärm auszugehen.

- **Optische Wirkungen**

Die entstehende Bebauung und die nachfolgende Nutzung des Plangebiets sind mit optischen Wirkungen verbunden. Als potenziell betroffen ist insbesondere die Gruppe der Vögel zu betrachten, wobei die Empfindlichkeiten artspezifisch unterschiedlich sind. Für viele Arten liegen Angaben zu artspezifischen Fluchtdistanzen gegenüber Störreizen wie Menschen oder natürlichen Feinden vor (vgl. u.a. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Die Anwendung dieser Fluchtdistanzen führt aber eher zu einer Überschätzung der Effekte, da bei diesen Werten keine Gewöhnungseffekte gegenüber wiederkehrenden Störreizen berücksichtigt sind.

Amphibien und Reptilien reagieren auf die Annäherung von Menschen und Fahrzeugen ebenfalls mit Flucht- und Meideverhalten, allerdings über relativ geringe Distanzen. Fledermäuse sind nachtaktiv und somit gegenüber optischen Effekten durch Beleuchtung Störwirkungen ausgesetzt.

Auch bei der Bewertung der optischen Störwirkungen sind Vorbelastungen durch die aktuellen Nutzungen zu berücksichtigen, da das Untersuchungsgebiet auch aktuell durch Menschen genutzt wird (etwa als Offroad-Strecke oder durch Gewerbenutzungen in Teilflächen, vgl. Ausführungen zur Verlärmung).

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen oder von Gewässer- und Landlebensräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Im vorliegenden Fall spielen v.a. die neu entstehenden Gebäude eine Rolle, wenn es um die Bewertung möglicher Zerschneidungswirkungen auf den Biotopverbund geht. Im Rahmen der Überplanung des Gebietes kommt es zu einer Beanspruchung von fast allen vorhandenen Habitatstrukturen. Die Bebauung und Erschließung des Geländes erfolgen jedoch über mehrere Bauabschnitte und zeitlich getrennt. Zwischen den Gebäuden und Verkehrsflächen entstehen neue Grünflächen mit Baumstrukturen und Wasserflächen. Durch den Neubau der Rechenzentren und der Infrastruktur können Barriereeffekte entstehen.

Im vorliegenden Fall sind mögliche Auswirkungen auf den Lebensraumverbund z.B. für nicht flugfähige Arten wie z.B. Reptilien denkbar. Da in größerem Maße auch in die Gehölzbestände eingegriffen wird, sind Auswirkungen auch für Vogelarten denkbar, die größere zusammenhängende Gehölzkomplexe besiedeln oder für Fledermausarten, die Gehölzzüge als Leitlinien für Nahrungsflüge oder Transferflüge zwischen Quartieren und Nahrungsräumen nutzen. Durch die abschnittsweise geplante Erschließung und Neustrukturierung des Gebietes können die Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen reduziert werden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Neben der baubedingten Flächeninanspruchnahme können sich betriebsbedingte Gefährdungen von Individuen geschützter Tierarten ergeben. In diesem Zusammenhang zu prüfen sind ggf. betriebsbedingte Gefährdungen durch die Kollision mit durchsichtigen oder spiegelnden Fassaden der entstehenden Gebäude. Durchsichtige oder spiegelnde Glasflächen können zu einem erhöhten Tötungsrisiko für anfliegende Vögel führen. Dieses Risiko ist abhängig von der Umgebung und der Gestaltung von Fassaden. Größere durchgehende Flächen erhöhen das Vogelschlagrisiko ebenso wie Bereiche, in denen sich attraktive Vogel Lebensräume spiegeln oder durch die solche für Vögel erkennbar werden. Im vorliegenden Fall ist das Vorhabengebiet aufgrund der ausgeprägten Grünstrukturen als für Vögel attraktiver Lebensraum

einzuordnen. Daher ist bei der Gestaltungsplanung der Außenfassaden auf das Risiko des Vogelschlags zu achten. Der Bebauungsplan beschränkt die Größe von zusammenhängenden Glasflächen, um das Vogelschlagrisiko zu minimieren.

Zu beachten ist darüber hinaus der betriebsbedingte Verkehr. Wie für baubedingte Fahrzeugbewegungen sind auch betriebsbedingt vor allem Gefährdungen für flugunfähige Arten wie Reptilien oder Amphibien denkbar. Für flugfähige Vögel oder Fledermäuse würde ein Kollisionsrisiko erst bei höheren Fahrgeschwindigkeiten ab ca. 40-50 km/h bestehen (vgl. STEIOF 1996), so dass auch für diese Artengruppen die vorhabenbedingte Steigerung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden kann.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ in die Bewertung des Schädigungstatbestandes bzw. in die Bewertung des Erhalts der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2021), die solche Maßnahmen als „measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place“ („CEF measures“) bezeichnet hat.

Von den funktionserhaltenden Maßnahmen sind Maßnahmen zu trennen, die ihre Wirkung nicht bereits mit dem Entstehen von Beeinträchtigungen entfaltet haben, also erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden. Solche Maßnahmen sind streng genommen nicht „funktionserhaltend“. Es handelt sich zwar noch um funktional verknüpfte Maßnahmen. Sie wirken aber erst mit einer zeitlichen Verzögerung. Die entsprechenden Maßnahmen werden als FCS-Maßnahmen (FCS = favourable conservation status) bezeichnet. Sie dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht vermieden werden kann und sind daher Bestandteil der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zwar rechtzeitig ihre Wirksamkeit entfalten, aber nicht im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden können (etwa Ausgleichsmaßnahmen, die außerhalb des artspezifischen Aktionsradius einer Art umgesetzt werden und daher streng genommen nicht mehr geeignet sind, diesen räumlichen Zusammenhang zu wahren).

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder

räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.

- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Menschen) gemindert werden, so dass keine erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Da für die Arten Zauneidechse und Pirol der räumlich-funktionale Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann, wurde von der oberen Naturschutzbehörde die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 bzw. Befreiung nach § 67 in Aussicht gestellt.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern

Baubedingte Flächenbeanspruchungen sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, ebenso Beschädigungen von Lebensräumen bzw. Strukturen wie z.B. Gehölzen durch Bauarbeiten, z.B. durch Verdichtungen des Untergrundes, Befahren des Wurzelbereichs von Gehölzen oder Beschädigungen oberirdischer Pflanzenteile.

Als allgemeine Maßnahme zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme soll zur Errichtung der Infrastruktur – soweit mit der Planung vereinbar – bau- und anlagebedingt auf das vorhandene Wege- und Straßennetz zurückgegriffen werden. Baubedingt notwendige Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen sollten ebenfalls auf schon versiegelten Flächen des Vorhabenbereichs angelegt werden, um Vegetationsstrukturen (v.a. Gehölze) während der Bauzeit zu schonen.

Durch die Festsetzung von Bäumen und Sträuchern zum Erhalt kann eine Minimierung von Eingriffen in Baumreihen, Baumhecken und sonstige lineare Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich des Geltungsbereiches und ihrem Umfeld erreicht werden.

V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten

Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und des Oberbodens, auch Ertüchtigungsarbeiten, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum Eiablage und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen, d.h. im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar. Flächen, die im Winter geräumt werden, sind bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete

Maßnahmen (z.B. Grubbern, Vergrämung durch Flatterbänder) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

Erforderliche Baumfällung und Gehölzrodungen müssen ebenfalls im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden, damit keine Gelege oder Nester baubedingt zerstört werden.

Durch die Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vermeidbare Gefährdung bzw. Tötung von Individuen und Entwicklungsstadien) für in betroffenen Bereichen brütende Vogelarten eintritt.

V3 Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass beim evtl. Rückbau, dem Umbau und der Sanierung von Gebäuden keine Gebäudebrüter oder Fledermausarten unmittelbar gefährdet werden. Diese Maßnahme gilt für alle Gebäude und Gebäudestrukturen inkl. oberirdische Bunkern. Sollten ältere Höhlenbäume (Durchmesser >50 cm auf Höhe der Baumhöhle, vgl. LBV-SH) im Vorhabenbereich gefällt werden müssen, gelten für sie nicht nur die allgemeinen Vorgaben der Maßnahme V2 (Fällung zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar), zudem müsste z.B. mittels Kontrolle mit einer Höhlenkamera festgestellt werden, dass sich zum Zeitpunkt der Fällung in den Höhlen oder Spalten keine Fledermäuse aufhalten.

Sollte eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, muss die ökologische Baubegleitung zudem sicherstellen, dass in den Gehölzen Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die ökologische Baubegleitung ist bereits frühzeitig in die Ausführungsplanung und Bauablaufplanung inklusive Auswahl von Baustelleinrichtungsflächen mit einzubeziehen.

Die Maßnahme ist erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen) für Fledermäuse, Zauneidechsen und wildlebende Vogelarten als europarechtlich geschützte Arten zu vermeiden.

V4 Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen

Im Falle von bau- oder anlagebedingten Inanspruchnahmen von Bereichen, in denen Zauneidechsen vorkommen, werden Individuen der Art vor Durchführung der Eingriffe gefangen und in geeignete Lebensräume umgesiedelt. Die Schwerpunktorkommen im Plangebiet liegen im Bereich der Offroadstrecke und entlang der nördlichen und nordöstlichen Gebietsgrenze. Die Tiere werden in Ersatzlebensräume verbracht, die im Rahmen von FCS-Maßnahmen für die Art optimiert werden (vgl. Maßnahme FCS 2).

Der Fang der Eidechsen sollte nach den Vorgaben von BLANKE (2004) und KOLLING et al. (2008) geschehen. Von Ihnen wird der Fang mit Hilfe von Schlingen als geeignetste Methode angeführt, da es beim Fang mit Hilfe von Fallen zur Tötung einzelner Tiere kommen kann und die Methode als ineffektiv gilt (MÖLLER 1996). KOLLING et al. (2008) wiederum weisen auf eine kombinierte Methode mit einer nicht zuziehenden Schlinge hin, die von ihnen als schonendste Fangmethode eingeschätzt wird. Nach dem Fang werden die Tiere möglichst schnell in ihren neu gestalteten Lebensraum umgesetzt, um den Reproduktions- und Überwinterungserfolg zu erhöhen (BLANKE 2004).

Suche und Fang der Eidechsen werden am Vormittag, an heißen Tagen in den Morgenstunden durchgeführt, da die Erfassungswahrscheinlichkeit dann besonders hoch ist und die Tiere leichter und mit geringerem Abwehrverhalten gefangen werden können (KORNDÖRFER 1992, LÖBF & LAFAO 1996). Um die Fangquote zu steigern, werden dunkle Bretter (Schlangenbretter) ausgelegt (vgl. GRUSCHWITZ 2004, KORNDÖRFER

1992), die von den Eidechsen gerne zur Thermoregulation oder zum Verstecken darunter aufgesucht werden (IUS 2007). Der Fang beginnt im Idealfall schon im Frühjahr (ab März), wenn es einige Tage heiter und mild war, kann im Notfall aber auch in andere Aktivitätsperioden der Tiere (bis etwa September) verlagert werden. Ein späterer Fang führt dazu, dass die Jungtiere bei der Umsiedlung mitberücksichtigt werden müssen.

Zauneidechse	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Überwinterung												
Paarungszeit												
Eizeitigung												
Fortpflanzungszeit												
Ruhezeit												
Vergrämung												

Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Abb. 3: Aktivitätsphasen der Zauneidechse (LAUFER 2014)

V5 Vermeidung von Vogelschlag

Großflächige, transparente oder spiegelnde Fassaden mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² sind zu vermeiden. Dort wo sie nicht vermeidbar sind, sind sie wie folgt auszuführen:

Zur Vermeidung von Vogelschlag dürfen alle zusammenhängenden Glaselemente einen Reflexionsgrad von 10 % nicht überschreiten und müssen zusätzlich eine hoch wirksame, flächige Markierung aufweisen, bspw. Horizontale Streifen (mind. 3 mm breit in einem Abstand von max. 50 mm) oder vertikale Streifen (mind. 5 mm breit in einem Abstand von 100 mm) oder Punktmarkierungen (mit mind. 9 mm Punktdurchmesser in einem Abstand von max. 90 mm). Alternativ zulässig sind zudem Glasscheiben, welche einem Reflexionsgrad von unter einem Prozent aufweisen, wie z. B. transluzentes, mattes oder strukturiertes Glas. Eckverglasungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

5.2 Verminderungsmaßnahmen

V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen

In der Bauphase ist mit akustischen und optischen Störwirkungen auf Arten (v.a. Vögel, Fledermäuse) im Umfeld der Baustellen und Zuwegungen zu rechnen, insbesondere in Verbindung mit Maschinenbetrieb, Baustellenverkehr, der Anwesenheit von Baupersonal, evtl. auch – im Fall einer Bautätigkeit bei Dunkelheit – durch stationäre Baustellenbeleuchtung und Scheinwerfer der Baustellen- und Transportfahrzeuge.

Baubedingte Lärm- und Lichtemissionen sind entsprechend der technischen Möglichkeiten, z.B. durch Einsatz lärmoptimierter Maschinen und durch Abschirmung von Lichtquellen bei der Baustellenbeleuchtung (Einsatz von LED-Technik), soweit möglich zu reduzieren.

V7 Minimierung von betriebsbedingten Lichtemissionen

Es ist davon auszugehen, dass akustische und optische Emissionen im Vorhabensgebiet überwiegend am Tag entstehen, so dass keine Effekte auf Fledermäuse zu erwarten sind. Dauerhaft und somit auch in relevantem Maße störend für lichtempfindliche Fledermausarten (z.B. Braunes oder Graues Langohr, vgl. BRINKMANN et al. 2012) könnte sich aber die Beleuchtung von Straßen und Wegen sowie die von Gebäuden auswirken.

Um die Eignung der bestehenden Leitlinien als Flugwege (Gehölze im Bereich der 30 m Bauverbotszone) zu gewährleisten, muss die Straßenbeleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Soweit möglich sollten vor allem in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straßen und Wege während der Nacht nicht beleuchtet werden, zumindest aber parallel verlaufende lineare Gehölzstrukturen durch die Straßenbeleuchtung nicht angestrahlt werden, um die Erreichbarkeit der Nahrungsräume abzusichern. Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zulässig. Diese sind mit einem Anteil kurzwelliger Strahlung von max. 25 % (ultraviolette und blaue Lichtanteile) und einer Farbtemperatur CCT bis max. 3.000 Kelvin oder darunter auszuführen. Die Abstrahlung der Leuchten ist zum Boden zu richten und auf Nutzflächen zu beschränken.

V8 Integration von Kleintierdurchlässen in die Einfriedung

Zur Reduzierung der Barrierewirkung der vorgesehenen Zaunanlage mit Untergrabenschutz sind entlang des Nordrandes des Grundstückes Kleintierdurchlässe für Amphibien, Kleinwild und Reptilien vorzusehen:

- Bei Mauern sind entsprechende Öffnungen in Bodenhöhe vorzusehen (je Öffnung: Mindesthöhe 15cm, Mindestbreite 20 cm), mindestens drei (3) Öffnungen je 25 lfm Mauerlänge.

Die Kleintierdurchlässe sind auf einer Länge von 100 m an der Nordgrenze ab der nordwestlichen und nordöstlichen Grundstücksecke vorzusehen. Des Weiteren im Bereich (100 m Länge) der nördlich angrenzenden Retentionsfläche.

Kleintierdurchlässe müssen regelmäßig (1–2-mal jährlich) gepflegt und gewartet werden, um eine langfristige Funktion und Wirksamkeit zu gewährleisten

V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte

Zur Reduzierung von unvermeidbaren Störwirkungen und Erhaltung von wichtigen Rückzugsräumen (Gehölzstrukturen, Gebäude) für planungsrelevante Artenvorkommen im Geltungsbereich, muss aus artenschutzrechtlicher Sicht die Entwicklung des Geländes in mehreren zeitlich voneinander getrennten Bauabschnitten erfolgen. Es dürfen maximal 3 Sondergebiet auf einmal errichtet werden. Die Bauabschnitte werden nacheinander bearbeitet. Der 1. Bauabschnitt beginnt im Westen und umfasst die Teilgebiete SO-A, SO-B und das Umspannwerk SO-U sowie erste Verkehrswege und Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und Medienanbindung. Um die baubedingten Störungen zu mindern und den empfindlichen Tierarten die Möglichkeit zum Ausweichen in unbeeinträchtigte bzw. neu bebaute und begrünte Bereiche zu erleichtern ist vorgesehen, die Maßnahme in zeitlich getrennten Bauabschnitten auszuführen. Diese Vorgehensweise trägt maßgeblich zur Reduzierung der Beeinträchtigungen und Erhöhung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens dar. Die Rodungsmaßnahmen erfolgen jeweils außerhalb der Brutperiode (vgl. V2).

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹⁾ werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

CEF 1: Herstellung von Brutlebensräumen für Brutvogelarten der Gebüsche (Nachtigall)

Durch die Umstrukturierung des Geländes sind bis zu vier Reviere der Nachtigall bei Beseitigung der vorhandenen Heckenstrukturen betroffen. Für die Herstellung geeigneter Lebensräume für die Nachtigall gelten folgende fachliche Vorgaben (fachgutachterliche Einschätzung, da keine Angaben in LBM 2021):

Flächenbedarf: mind. 30 m Hecke bzw. 300 m² Gebüsch Gesamtbedarf pro Revier.

Innerhalb der mit CEF 1 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch die Aussaat von regionalem Landschaftsrasen Grünland (UG 9) anzulegen. Weiterhin sind auf der Fläche 14 Gehölzgruppen aus 5-reihigen Pflanzungen mit Dornsträuchern (z.B. Heckenrose, Weißdorn, Brombeere, Holunder, Schlehe) auf einer Länge von mindestens 10 m zu pflanzen. Die Pflanzdichte hat im Mittel mindestens eine Pflanze je 1,5 m pro Reihe zu betragen. Der Pflanzabstand zwischen den Reihen beträgt 1 m. In der mittleren Pflanzreihen sind je Gehölzgruppe 4 bis 5 Heister vorzusehen. Der Pflanzabstand zwischen den jeweiligen Gehölzgruppen beträgt rund 6 bis 7 m. Für die Pflanzung sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland u. Oberrheingraben“ zu verwenden.

Auf der Fläche sind zwei Vogelsitzstangen aufzustellen.

Die Fläche ist extensiv durch ein- bis zweimalige Staffelmahd mit kurz- und langgrasigen Bereichen zu pflegen. Ein Teil der Flächen soll als „Altgrasstreifen“ oder -fläche nur alle 2-4 Jahre abschnittsweise gemäht werden und an den Gehölzen ist alle 10 bis 15 Jahre ein Pflegeschnitt durchzuführen.

Flächenumfang: 0,2 ha

CEF 2: Herstellung von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter (Mehlschwalbe, Star)

Maßnahmen im Geltungsbereich:

Mehlschwalbe: Bevor das Gebäude mit den nachgewiesenen Schwalbennestern im mittleren Teil des Plangebietes zwischen SO-E und SO-D (vgl. Plan Nr. 5, landschaftsplanerischer Fachbeitrag) abgebrochen wird, ist im nordwestlichen Teil des geschützten Biotops (RRB Nord) ein Schwalbenturm mit einer Kapazität von 30 Nestern (z.B. Agrofor oder ähnliche) aufzustellen. Vor Baubeginn im 3. Bauabschnitt im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches ist ein zweiter Schwalbenturm mit einer Kapazität von 30 Nestern in bereits fertiggestellte Grünflächen (private Grünfläche) nördlich von Teilsondergebiet SO A aufzustellen. Durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in zwei Teilbereichen des Geltungsbereiches stehen der Mehlschwalbe zu jedem Zeitpunkt Nistmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Standorte sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

Star: Bevor mit der Baufeldfreimachung im Teilgebiet SO-B begonnen wird, muss ein Starenturm (Agrofor oder ähnliche) mit einer Kapazität von mind. 17 Nisthöhlen im räumlichen Zusammenhang in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden. Als geeigneter Standort ist eine Fläche nördlich der Gehölzstrukturen am namenlosen Graben im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches anzusehen (RRB Nord).

Zusätzlich sind 17 Nistkästen für den Star an Bäumen entlang des namenlosen Grabens im Geltungsbereich und an Bäumen am Engelsklauergraben fachgerecht zu installieren.

Vor Baubeginn des 3. Bauabschnittes im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches sind weitere 17 Nistkästen für den Star in der privaten Grünfläche nördlich von Sondergebiet SO-A oder an den Rechenzentren SO-A und SO-B zu installieren.

CEF 3: Herstellung von künstlichen Nisthilfen für den Grauschnäpper

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches:

Vor Inanspruchnahme/Baufeldfreimachung im Teilsondergebiet SO-G sind drei künstliche Nisthilfen (Halbhöhle) an Bäumen im geschützten Landschaftsbestandteil (Gemarkung Schwabsburg, Stadt Nierstein) anzubringen. Nach GASNER et al (2010) ist beim Grauschnäpper eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Störwirkungen müssen Bäume für die Anbringung der Nistkästen einen Abstand von mind. 30 m zum Außenrand des Rhein-Selz-Park einhalten. Die Umsetzung der Maßnahme wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.



Abb. 4: Lage der CEF-Maßnahme 3 nördlich des Plangebietes (LANIS 2025)

Ausgleichsbedarf: 1 Revier

Ausgleichsfläche: An Bäumen nördlich des Rhein-Selz-Parks (**3 Nisthilfen, Halbhöhle**).

5.4 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

Für die Arten Pirol, Kuckuck und Zauneidechse kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der räumlich funktionale Zusammenhang zwischen den geplanten Ersatzhabitaten und dem Eingriffsbereich kann im vorliegenden Fall nicht sichergestellt werden.

Daher wird für die genannten Arten eine Ausnahme nach § 45 bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beantragt. Die obere Naturschutzbehörde hat die Erteilung der Ausnahme in

Aussicht gestellt. Folgende FCS-Maßnahmen (*Favorable Conservation Status Measures*) dienen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen:

FCS 1 Herstellung bzw. Optimierung von Brutlebensräumen für Pirol & Kuckuck sowie Saumentwicklung für die Zauneidechse

Lage:	Teilfläche 1: Flur 10, Flurstück 133 Gemarkung Mommenheim Flur 10, Flurstück 132 Gemarkung Mommenheim Teilfläche 2: Flur 15, Flurstück 26 Gemarkung Lörzweiler Flur 15, Flurstück 27 Gemarkung Lörzweiler
Flächengröße:	9.467 m ² (Flurst. 133) 8.216 m ² (Flurst. 132) 8.557 m ² (Flurst. 26) 5.222 m ² (Flurst. 27)
Nutzung:	Acker
Flächenschutz:	kein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht Südöstlich in ca. 950 m liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ Grünlandkartierung 2022 (Kreis Mainz-Bingen) hat eine Glatthaferwiese (EA1) und eine Magerwiese (ED1) in 200 m östlicher Richtung erfasst
Vorgaben übergeordneter Planungen:	Lage im Biotopverbundkonzept des Landschaftsplanes 2030 (nur Mommenheimer Flächen) VG Rhein-Selz → Entwicklung von Halboffenlandstrukturen Regionaler Grünzug unmittelbar östlich angrenzend Bestehende Ausgleichsflächen östlich in 50 bis 300 m (Flügelbachniederung)
Entwicklungsziel:	Im Anschluss an die vorh. Gehölzbestände: Herstellung eines buchtigen Waldsaums mit lockeren Gehölzbeständen & Entwicklung von extensivem Grünland sowie Saumstreifenentwicklung für die Zauneidechse
Umsetzung:	Mit der Umsetzung ist unmittelbar nach Flächenerwerb zu beginnen. Das Ersatzhabitat muss <u>vor Inanspruchnahme der letzten Baumbestände im Plangebiet</u> funktionsfähig sein. Die Saumstreifen im Randbereich müssen als Ersatzhabitat für die Zauneidechse vor Beginn der Umsiedlung funktionsfähig sein.

Ausgleichsfunktion für:				
SG Boden	SG Wasser	SG Klima/Luft	SG Tiere/ Pflanzen	SG Landschaftsbild
☒	☐	☐	☒	☒
Zu 100% anrechenbar: Extensivierung der Bodennutzung (Umwandlung Acker Grünland)			Ersatzhabitat für die Arten Pirol, Kuckuck & Teilerersatzhabitat für die Zauneidechse	Abwechslungsreiche Grünlandstrukturen mit Gehölzen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Maßnahmenbeschreibung:

Teilfläche 1, Mommenheim: Die südlich angrenzenden Gehölzstrukturen am Zornheimer Graben auf dem Flurstück (Flur 10, Flurstück 135) dienen der Einbindung der Ausgleichsfläche in

die vorhandenen Strukturen (Trittsteinbiotop) und zur Erhöhung der kurzfristigen Wirksamkeit der zu entwickelnden Flächen. Auf den Flurstücken 133 & 132, Flur 10 erfolgt eine Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen (z.B. Schwarz-Pappeln, Weiden) und artenreichen Gehölzbeständen als buchtige Gehölzstruktur mit hohem Innen- und Außenrandanteil. Die Freiflächen werden durch Ansaat von regionalem Saatgut (UG 9) in Grünland umgewandelt. Am Übergang von Gehölz zur offenen Landschaft ist ein 5 m breiter Altgrasstreifen zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

Saumstreifenentwicklung Zauneidechse: Entlang der westlichen und südlichen Flurstücksgrenze (Flurstück 133) ist ein 10 m breiter Saumstreifen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Es ist ein Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Altgrasstreifen) durch entsprechende Pflege (z.B. Streifenmahd) sicherzustellen. Auf dem Saumstreifen sind Totholzhaufen und Stammabschnitte zur Strukturanreicherung einzubringen. Grabbare Rohbodenstellen auf 10% der Fläche des Saumstreifens sorgen für Eiablageplätze.

Flächenanteil: ca. 328 m Länge x 10 m Breite = 3.280 m²



Abb. 5: Acker im Mai 2025



Abb. 6: Baumbestände am Zornheimer Graben (Mai 2025)

Teilfläche 2, Lörzweiler: Die westlich angrenzenden Gehölzstrukturen auf dem Flurstück (Flur 14, Flurstück 67) am Flügelbach dienen der Einbindung der Ausgleichsfläche in die vorhandenen Strukturen (Trittsteinbiotop) und zur Erhöhung der kurzfristigen Wirksamkeit der zu entwickelnden Flächen. Auf den angrenzenden Flurstücken 26 & 27, Flur 15 erfolgt eine Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen (z.B. Schwarz-Pappeln, Weiden) und artenreichen Gehölzbeständen als buchtige Gehölzstruktur mit hohem Innen- und Außenrandanteil. Die Freiflächen werden durch Ansaat von regionalem Saatgut (UG 9) in Grünland umgewandelt. Am Übergang von Gehölz zur offenen Landschaft ist ein 5 m breiter Altgrasstreifen zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

Saumstreifenentwicklung Zauneidechse: Entlang der umlaufenden Flurstücksgrenze (Flurstück 27+26 zusammengefasst) ist ein 10 m breiter Saumstreifen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Es ist ein Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Altgrasstreifen) durch entsprechende Pflege (z.B. Streifenmahd) sicherzustellen. Auf dem Saumstreifen sind Totholzhaufen und Stammabschnitte zur Strukturanreicherung einzubringen. Grabbare Rohbodenstellen auf 10% der Fläche des Saumstreifens sorgen für Eiablageplätze.

Flächenanteil: ca. 510 m Länge x 10 m Breite = 5.100 m²



Abb. 7: Rübenanbau im Mai 2025



Abb. 8: Baumbestände am Flügelsbach (Mai 2025)

Ausgleichsbedarf: 2 Reviere Pirol (Mindestfläche 1,5 ha pro Revier). Da die naturnahe Gestaltung von Gehölzflächen auch den Wirtsvogelarten des Kuckucks dient, profitiert die Art von der Maßnahmenumsetzung für den Pirol.

Hinweise zur Pflege:

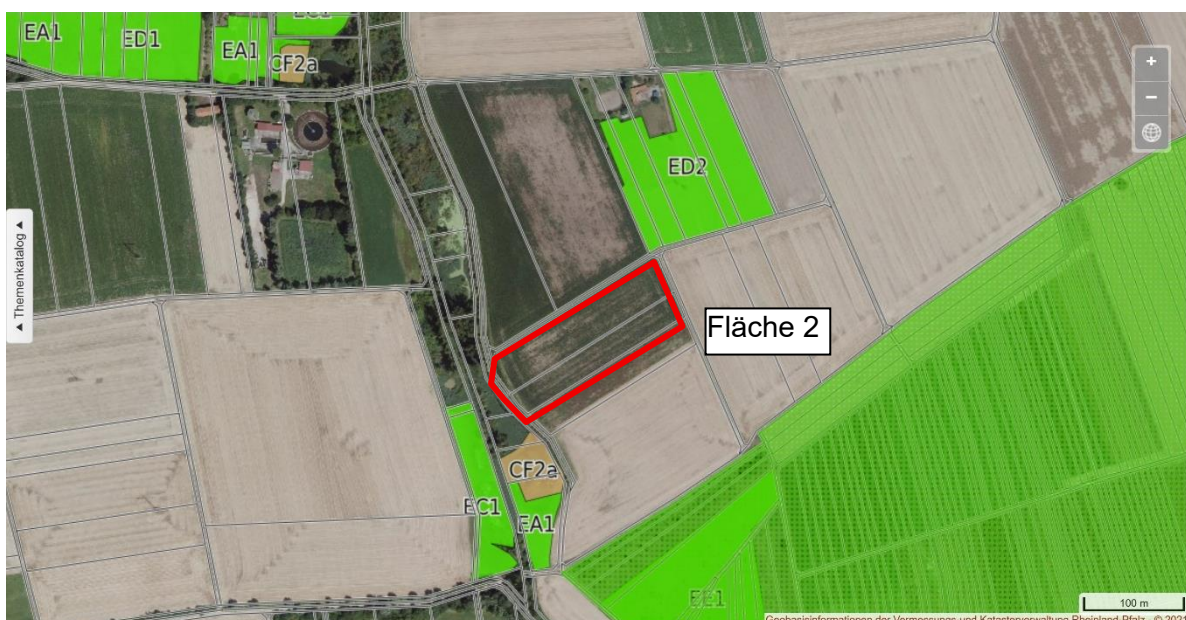
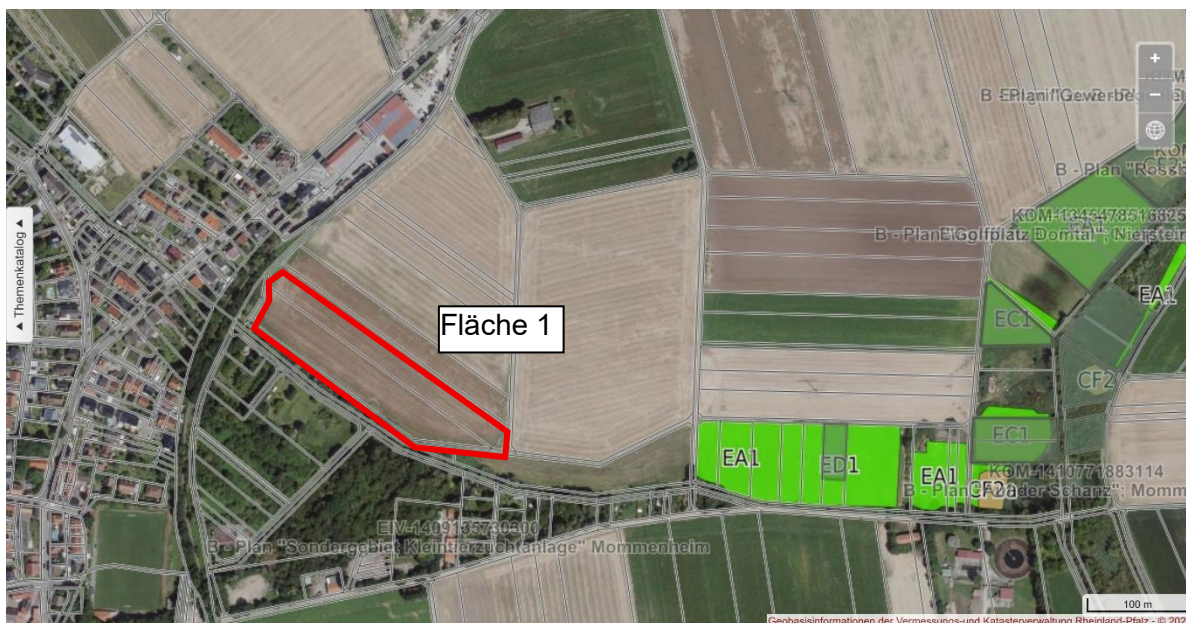
Pflegeziel ist ein lichter Gehölzbestand mit stufigem Aufbau (naturnaher Waldrand) mit krautigem Offenland.

Nach der Einsaat ist das Grünland für den Zeitraum von 2 Jahren durch eine Aushagerungsmahd zu pflegen. Je nach Wuchsstärke ist dieser Zeitraum ggf. zu verlängern. Nach der zweischürigen Mahd ist das Mahdgut jeweils abzutragen und abzufahren. Angelegte Gehölzpflanzungen sind im Rahmen einer 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu unterziehen. Die Pflege der Wiesenfläche ist durch Streifenmahd durchzuführen, damit immer auch Altgrasstreifen im Wechsel mit gemähten Flächen vorhanden sind.

Erfolgskontrolle:

Im Rahmen von 2 Begehungen/Jahr ist die Habitatentwicklung zu dokumentieren. Je Monitoringjahr ist ein Bericht vorzulegen. Missstände und Fehlentwicklungen in der Ersatzhabitatfläche sind aufzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zur Optimierung zu formulieren und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Das Monitoring ist zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren anzusetzen und kann entsprechend in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verlängert werden. Die Monitoringdurchgänge sind im 1., 3. und 5. Jahr nach der Herstellung durchzuführen. Bei Umsiedlung von Zauneidechsen in die Saumstreifen ist ein Monitoring (3 Jahre) durchzuführen.

Lageplan:



Anrechenbarkeit:

Durch die Entwicklung von unterschiedlichen Biotopstrukturen sowie der extensiven Bodenbewirtschaftung wirkt sich die Maßnahme positiv auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen aus. Die Ziele der Biotopverbundplanung des Landschaftsplanes werden aufgegriffen und umgesetzt. Des Weiteren befinden sich mehrerer hochwertige Biotopstrukturen durch bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe. Die angrenzenden Bachniederungen von Zornheimer Graben und Flügelsbach bieten geeignete Nahrungsflächen für den Pirol und andere Arten. Vorhandene Altbäume und Gehölzstrukturen an den angrenzenden Bachläufen dienen der Einbindung der zu entwickelnden Ausgleichsflächen und erhöhen die kurzfristige Wirksamkeit der Maßnahmen. Auf den zu entwickelnden Flächen erfolgen umfangreiche Neupflanzungen von autotypischen Baum- und Straucharten. Durch die Entwicklung von artenreichen Gehölz- und Baumstrukturen werden wertvolle Ersatzlebensräume für die Art geschaffen. Die zusätzliche Entwicklung von strukturreichen Saumstreifen dient als Ersatzhabitat für die Zauneidechse (in Verbindung mit Maßnahme FCS2) und als

Vernetzungsstruktur zwischen den Ausgleichsflächen im direkten Umfeld. Durch die Umsetzung der Maßnahmen in einem zusammenhängenden Flächenkomplex profitieren auch zahlreiche weitere Arten der Halboffenlandschaften.

FCS 2: Anlage eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse und Nutzungsexten-
sivierung von Intensiv-Acker

Lage:	Flur 10, Flurstück 124 Gemarkung Mommenheim
Flächengröße:	47.403 m ²
Aufteilung wie folgt:	1,3 ha Ersatzhabitat Zauneidechse 3,4 ha Maßnahmen für den Feldhamster
Nutzung:	Acker
Flächenschutz:	kein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht Südöstlich in ca. 850 m liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ Grünlandkartierung 2022 (Kreis Mainz-Bingen) hat eine Glatthaferwiese (EA1) und eine Magerwiese (ED1) unmittelbar südöstlich angrenzend erfasst
Vorgaben übergeordneter Planungen:	Südlicher Teil des Flurstückes liegt im Biotopverbundkonzept des Landschaftsplanes 2030 VG Rhein-Selz → Entwicklung von Halboffenlandstrukturen Nördlicher Teil des Flurstückes liegt im Lebensraum Feldhamster Regionaler Grünzug unmittelbar östlich angrenzend Bestehende Ausgleichsflächen südlich angrenzend
Entwicklungsziel:	Bodenextensivierung & Habitatentwicklung (Zauneidechse): Im südlichen Teil des Flurstückes und entlang des östlichen Außenrandes: Entwicklung magerer Gras-/Krautfluren in besonnener Lage mit Saumstrukturen im Übergang zu pflanzender Gehölzstrukturen, Zusätzliche Ausbringung von Totholzhaufen und Steinriegeln als Unterschlupf- und Sonnplätze und Schaffung von Rohbodenflächen. Auf der Nordfläche des Flurstückes feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung und Extensivierung der Bodennutzung gemäß FNP und LP-Vorgaben.
Umsetzung:	Das Ersatzhabitat für die Zauneidechse muss <u>vor Baubeginn/Baufeldfreimachung</u> hergestellt und funktionsfähig sein. Die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung muss spätestens 3 Jahre nach dem Eingriff umgesetzt sein.

Ausgleichsfunktion für:				
SG Boden	SG Wasser	SG Klima/Luft	SG Tiere/ Pflanzen	SG Landschaftsbild
☒	☐	☐	☒	☒
Zu 100% anrechenbar: Extensivierung der Bodennutzung (Umwandlung Acker Grünland, Bodenextensivierung)			Ersatzhabitat für die Zauneidechse	Abwechslungsreiche Grünlandstrukturen mit Gehölzen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.



Abb. 9: Rübenanbau im Mai 2025

Maßnahmenbeschreibung:

Entsprechend der Ansprüche der Zauneidechse ist das Entwicklungsziel für das im Südteil des Flurstückes gelegene Ersatzhabitat ein strukturreicher, besonnener Lebensraum, der zur Deckung auch Gehölze aufweist. Entlang des südlichen und östlichen Außenrandes des Flurstückes ist ein Mosaik von lückigen und kurzrasig bewachsenen, besonnten Bereichen mit kleinen Offenbodenstellen und locker mit Gehölzen bestandenen Bereichen anzustreben. Wichtige Bestandteile eines Zauneidechsenhabitates sind Eiablage-, Sonn- und Versteckplätze. Von Bedeutung ist die enge Verzahnung von offenen und dichter bewachsenen Bereichen. Die Schaffung von gut besonnten Rohbodenstandorten für die Eiablage ist zwingend erforderlich (SCHLÜPMANN et al. 2011).

Eine zusätzliche Ausbringung von Baumstandorten und sonnenexponierten Totholzhaufen und großen Wurzelstubben erhöht die Habitateignung und das Angebot von Sonn- und Versteckplätzen vor allem in der Initialphase. Die Zauneidechse präferiert für die Thermoregulation Holzstrukturen, aufgrund der guten Wärmeabsorption dieses Materials.

Für die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland ist regionaltypisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

Die Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsgesetz RLP sind bei Gehölzpflanzungen einzuhalten. Das Ersatzhabitat ist entlang der Außenränder mit einem Reptilienschutzzaun (aus HDPE-Folie) zu umzäunen. Es werden auf dem Flurstück insgesamt 1,3 ha Fläche als Ersatzhabitat für die Zauneidechse entwickelt und umzäunt.

Auf dem Nordteil des Flurstückes erfolgt auf einer Gesamtfläche von 3,4 ha eine feldhamsterfreundliche Feldbewirtschaftung. Feldhamster benötigen neben deckungsreichen Weizenfeldern, geeignete Futterflächen aus Luzerne und Klee und besiedelt auch extensiv genutzten Grünlandsäume.

Durch die kombinierte Maßnahmenentwicklung von Strukturen für Zauneidechse im Süden gemäß Biotopverbundkonzept des Landschaftsplanes und einer feldhamsterfreundlichen Feldbewirtschaftung im Nordteil der Fläche wird die Zielerstellung aus dem Flächennutzungsplan (Lebensraum Feldhamster) und des Landschaftsplanes aufgegriffen und berücksichtigt.

Für die Pflanzung sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches

Bergland u. Oberrheingraben“ zu verwenden. Für die Einsaat ist Saatgut aus der Herkunftsregion 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden.

Betroffene Populationsgröße Zauneidechse:

Aufgrund der guten Zugänglichkeit und der guten Witterungsbedingungen im Rahmen der 7 Begehungen wird ein Korrekturfaktor von 6 nach LAUFER (2014) zur Bestimmung der Populationsgröße angesetzt. Bei den 101 erfassten Individuen bedeutet dies eine Populationsgröße von mind. 606 Zauneidechsen.

Flächenumfang der Ersatzfläche Zauneidechse:

Nach LAUFER (2014) werden für die Ersatzflächenermittlung die adulten Individuen herangezogen und mit einem Faktor von 6 multipliziert. Für den Raumbedarf empfiehlt LAUFER (2014) „für eine adulte Zauneidechse 150 m² Lebensraum“.

Im vorliegenden Fall wurden 31 adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Dies ergibt einen Ersatzflächenbedarf unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors von 6 im Umfang mindestens 2,8 ha. Auf der Ausgleichsfläche stehen 1,3 ha zu Verfügung. Auf der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche E2 werden weitere 0,33 ha und auf der westlich angrenzenden Ausgleichsfläche FCS1 0,33ha Ersatzhabitat für die Zauneidechse entwickelt.

Auf den rd. 600 m in östlicher Richtung liegenden Ausgleichsflächen E3 (Gemarkung Lörzweiler) werden 0,67 ha und auf der Fläche FCS1 (Gemarkung Lörzweiler) werden weitere 0,51 ha Ersatzhabitate für die Zauneidechse angelegt.

Nr. der Ausgleichsfläche	Flächenumfang Zauneidechsenhabitat
FSC 2	1,3 ha
FCS 1	0,51 + 0,33 ha
E3	0,67 ha
E2	0,33 ha
Gesamtsumme Zauneidechsenmaßnahmen	3,14 ha (erforderlich 2,8 ha)

In Summe können 3,14 ha Ersatzfläche entwickelt werden. Der Bedarf ist damit gedeckt. Durch die vernetzenden Saumstrukturen auf den jeweiligen Ausgleichsflächen können sich die Reptilien mit anderen Populationen austauschen und neue Habitate im Umfeld erschließen.

Die ideale Struktur des Gesamthabitates sollte folgende Verteilung der Strukturelemente aufweisen (laut BRÜGGEMANN (1990) & (BLAB et al. 1991)):

- 15 % vegetationsfreie Flächen (Rohboden, Steinschüttungen, Totholzhaufen, Sandflächen),
- 60% Krautvegetation (Altgrasflächen, Saumstreifen) und
- 25 % Strauch- und Baumschicht.

Querschnitt durch ein Zauneidechsenersatzhabitat

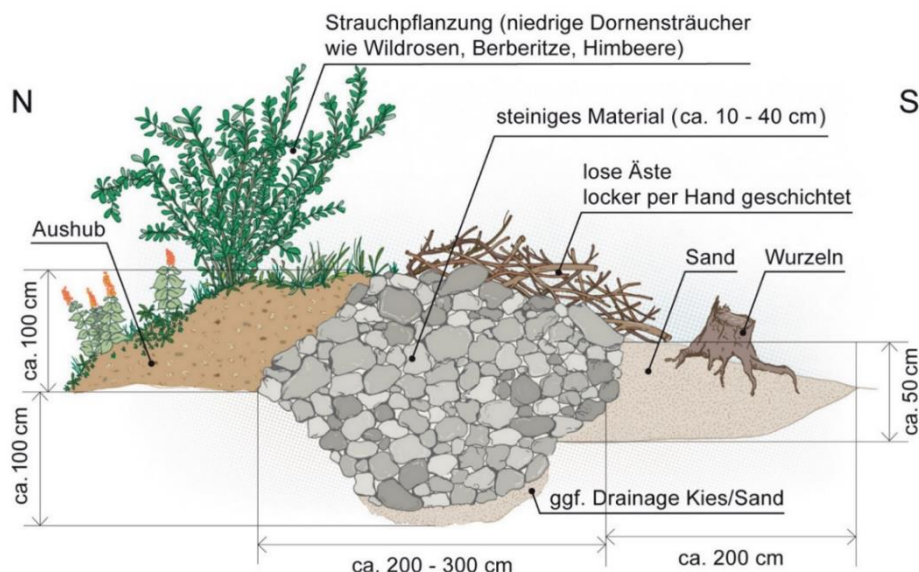


Abb. 10: Prinzipskizze eines Zauneidechsenhabitates mit Überwinterungsmöglichkeit (LFU 2020)

Auf der Ausgleichsfläche sind demnach folgende Strukturen so zu verteilen, dass ein kleinräumiger Wechsel der Einzelstrukturen entsteht:

- Anpflanzung von Strauchgruppen aus heimischen Arten von je mindestens 100 m² verteilt über das gesamte Habitat,
- Entwicklung von 3-5 m breiten Saumstreifen entlang der Außengrenzen des Flurstückes
- Entwicklung von 3-5 breiten Saumstrukturen zur Verbindung der Einzelstrukturen
- Verteilung von Wurzelstubben und Baumstammabschnitten (Länge 3 m, Durchmesser 0,5-1,0 m)
- Schaffung von sandigen Offenbodenbereichen durch Entfernen des Oberbodens auf einer Fläche von 1.000 m² durch Abplaggen oder Befahren mit Kettenfahrzeugen
- Entwicklung von Altgrasstreifen, welche alle 2-4 Jahre gemäht werden verteilt über das gesamte Flurstück
- Anlage von mehreren Überwinterungshabitaten (gemäß Abb. 10) mit mind. 30 m² Flächengröße je Struktur

Bodenextensivierung durch Maßnahmen für den Feldhamster:

Anlage und Pflege von mehrjährigen 9-10 m breiten Futterstreifen mit Einsaat von Luzerne und Klee und Nutzung der Flächen als Feldfutterschlag für 3 Jahre. Anschließend ist eine Neuanlage durchzuführen. Die Fläche ist zur Futtergewinnung mehrmals im Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Auf der Hauptfläche Anbau von Getreide (i.d.R. Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, auch Hafer, Ackerbohnen) und feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften (vgl. Plan 6).

Nutzungsintensivierung:

- Möglichst geringer Hackfruchtanteil (Kartoffeln, (Zucker)rüben, etc.) bzw. geringer Anteil temporär deckungsarmer Kulturen wie Mais (BfN Internethandbuch)

- Bewirtschaftung mit getreidedominierter Fruchtfolge, d.h. mit Arten bzw. Sorten, die Ende April im Bestand bereits geschlossen sind und möglichst spät geerntet werden (i.d.R. Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, auch Hafer, Ackerbohnen)
- Stehenlassen der Kultur auf 20% der Fläche (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt 2015), das Stehenlassen erfolgt in mindestens halben Arbeitsbreiten (ca. 3 – 5 m) (Mindestbreite von 3 m laut ENDRES & WEBER (2000) zitiert in Landschaftspflegeverband Rheinhessen-Nahe 2005:40), im Wechsel mit jeweils 2 geernteten Arbeitsbreiten (möglich auch eine Arbeitsbreite im Wechsel mit 4 geernteten Arbeitsbreiten).
- Anlage auch flächenhaft möglich in Form einer sog. „Hamstermutterzelle“ (Bezeichnung nach GALL 2008b, angelehnt an BRÜGGEMANN), die dem Hamster Deckung und Nahrung bietet: Flächengröße 1.600 m² (40 x 40 m oder 20 x 80 m).
- Keine geruchsintensiven organischen Düngemittel / Biozide, mechanische Beikrautregulierung,
- Nagerbekämpfung: ganzjährig kein Aufstellen v. Greifvogel- Ansitzstangen

Hinweise zur Pflege:

Zauneidechsenfläche: Pflegeziel ist ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und gras-krautigen Flächen und höherwüchsigen bzw. leicht verbuschenden Bereichen.

Nach der Einsaat ist das Grünland für den Zeitraum von 2 Jahren durch eine Aushagerungsmahd zu pflegen. Je nach Wuchsstärke ist dieser Zeitraum ggf. zu verlängern. Nach der zweischürigen Mahd ist das Mahdgut jeweils abzutragen und abzufahren. Angelegte Sonderstrukturen (Stein- und Totholzhaufen) sind mehrmals im Jahr freizuschneiden. Die Pflege der Wiesenfläche ist durch Streifenmahd durchzuführen, damit immer auch Altgrasstreifen im Wechsel mit gemähten Flächen vorhanden sind.

Feldhamster:

Stoppelruhe/Stoppelbrache auf beernteten Flächen:

- Nach der Ernte belassen eines 5 m-breiten Stoppelstreifens oder hohen Stoppeln mit Ernteresten. (DRN 2014: S. 33ff, SGD Süd 2018).
- Die hohen Stoppeln haben etwa die halbe Halmlänge des stehenden Getreides.
- Bei normal hohen Stoppeln verbleibt auf einem 30 – 50 cm breiten Streifen im Bereich der Stoppelstreifen Getreide (vgl. SGD Süd 2018).
- Bodenbearbeitung: alle Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind so spät wie möglich im Herbst (Umbruch frühestens 1. Oktober) durchzuführen. Keine Tiefenlockerung, pfluglose Bearbeitung, falls Pflügen unumgänglich: maximal 25 cm (KÖHLER et al. 2014), keine Schwarzbrachen (BfN Internethandbuch).

Erfolgskontrolle:

Im Rahmen von 4 Begehungen/Jahr ist die Populationsentwicklung nach der ersten Umsiedlung von Eidechsen in das Ersatzhabitat zu dokumentieren. Je Monitoringjahr ist ein Bericht vorzulegen. Missstände und Fehlentwicklungen in der Ersatzhabitatfläche sind aufzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zur Optimierung zu formulieren und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Das Monitoring ist zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren anzusetzen und kann entsprechend in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verlängert werden. Die fachgerechte Umsetzung der Feldhamstermaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Lageplan:Anrechenbarkeit:

Durch die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung im Randbereich der Maßnahmenfläche, den Verzicht auf Pestizide und Dünger, die Förderung und Erhöhung der Kulturvvielfalt, die Entwicklung von unterschiedlichen Biotopstrukturen sowie der extensiven Bodenbewirtschaftung wirkt sich die Maßnahme positiv auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen aus. Die Ziele (Lebensraum Feldhamster) des Landschafts- und Flächennutzungsplanes werden aufgegriffen und umgesetzt. Zusätzlich wird die Biotopverbundplanung im südlichen Teil der Fläche umgesetzt. Extensive Grünlandstrukturen mit verschiedenen Sukzessionsstadien als Lebensraum der Zauneidechse, stellen auch einen Teillebensraum des Feldhamsters dar. Das Ersatzhabitat für die Zauneidechse befindet sich nur 300 m von dem im Landschaftsplan ausgewiesenen Reptilienverbundkorridor entfernt. Ein späterer Austausch der umgesiedelten Population mit anderen Populationen ist grundsätzlich möglich. Die vernetzenden Saumstrukturen auf den angrenzenden Ausgleichsflächen bilden Vernetzungskorridore. Des Weiteren befinden sich mehrerer hochwertige Biotopstrukturen durch bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe.

Es wird für den Feldhamster im Nordteil ein Optimalhabitat entwickelt, um die Chancen auf eine Wiederbesiedlung für die Art im Landschaftsraum zu erhöhen. Gleichzeitig werden durch die Entwicklung von besonnten, strukturreichen Saumstreifen neue Lebensräume als Teilmaßnahme für die Zauneidechse umgesetzt (FCS 2). Darüber hinaus werden im direkten Umfeld weitere Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabensträger umgesetzt (vgl. Plan 6). Durch die Umsetzung der Maßnahmen in einem zusammenhängenden Flächenkomplex profitieren auch zahlreiche weitere Arten der offenen Feldflur von den Maßnahmen (z.B. Feldlerche, Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer, Feldhase).

Extensive Saumstrukturen in Verbindung mit der feldhamsteroptimierten Landwirtschaft schaffen Habitatstrukturen für die Art gemäß der Zielsetzung des Flächennutzungsplanes. Beide Arten profitieren von den vielfältigen Biotopstrukturen auf der Maßnahmenfläche und ein Vorkommen der einen Art schließt die andere Art nicht grundsätzlich aus. Die Umsetzung der Maßnahmen und deren Pflege erfolgen über die vertragliche Landwirtschaft. Südwestlich (vgl. Maßnahme FCS 1), südlich (vgl. Maßnahme E2) und östlich (vgl. Maßnahme E2) werden durch den Vorhabensträger zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Die Maßnahme

E2 sieht ebenfalls eine feldhamsterfreundliche Bodenbewirtschaftung gemäß dem Flächennutzungsplan vor. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entsteht ein großflächiger Komplex aus wertvollen Biototypen, der für viele Arten neue Habitate bietet. Die vernetzten Saumstrukturen verbinden die einzelnen Ausgleichsflächen miteinander und ermöglichen die Erschließung weiterer Lebensräume.

Auf den externen Ausgleichsflächen in den Gemarkungen Mommenheim und Lörzweiler erfolgen durch die Entwicklung von Saumstreifen zusätzliche funktionserhaltende Maßnahmen für die Zauneidechse:

E2: Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker & Saumentwicklung für die Zauneidechse

Lage:	Flur 10, Flurstück 100 Gemarkung Mommenheim Flur 10, Flurstück 101 Gemarkung Mommenheim Flur 10, Flurstück 102 Gemarkung Mommenheim Flur 14, Flurstück 22 Gemarkung Mommenheim
Flächengröße:	5.922 m ² (Flurstück 100) 8.627 m ² (Flurstück 101) 1.435 m ² (Flurstück 102) 12.736 m ² (Flurstück 22) <u>Insgesamt 0,33 ha für die Zauneidechse</u>
Nutzung:	Acker
Flächenschutz:	kein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht Bestehende Ausgleichsflächen südlich in 80 m & unmittelbar östlich und nordöstlich angrenzend
Vorgaben übergeordneter Planungen:	Flächen des Biotopverbundkonzeptes Landschaftsplanes 2030 VG Rhein-Selz: östlich und südlich → Entwicklung von Halboffenlandstrukturen & Nass- Magergrünland Regionaler Grünzug unmittelbar östlich angrenzend
Entwicklungsziel:	Bodenextensivierung durch Entwicklung eines Musterhabitates als Optimallebensraum für den Feldhamster durch vielfältigen Feldfruchtanbaus mit Wildkräutersäumen → Zielsetzung: Chancen auf eine Wiederbesiedlung Feldhamster erhöhen, Saumstreifenentwicklung für die Zauneidechse
Umsetzung:	Die Maßnahme muss spätestens 3 Jahre nach dem erfolgten Eingriff umgesetzt sein. Saumstreifen als Teil der FCS-Maßnahme 2 für die Zauneidechse muss unmittelbar umgesetzt werden

Ausgleichsfunktion für:				
SG Boden	SG Wasser	SG Klima/Luft	SG Tiere/ Pflanzen	SG Landschaftsbild
☒	☐	☐	☐	☐
Zu 100% anrechenbar: Extensivierung der Bodennutzung (extensive)				

Bewirtschaftung ohne Pestizide und Kunstdün- ger)				
--	--	--	--	--



Abb. 11: Maisanbau auf den Flurstücken 100 + 101 im Mai 2025



Abb. 12: intensiver Ackerbau im Mai 2025 auf Flurstück 22

Maßnahmenbeschreibung:

Als Kulturfolger ist der Feldhamster angewiesen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Fruchtfolge/ konstanter Deckung während der oberirdischen Aktivitätszeit (Apr – Okt); dabei insbes. Ackerrandstreifen, junge Brachen, mehrjährige Feldfutterschläge (MEINIG et al. 2014, KÖHLER et al. 2014). GALL (2008b) nennt unter anderem folgende präferierte Strukturen im Jahresverlauf:

- Frühjahr: Wintergetreide
- Sommer: Getreide, Feldfutterbau
- Spätsommer: Getreide, Rübe

Ein optimales Habitat bildet ein räumliches und zeitliches Mosaik aus diversen kleinen Ackerflächen, Brachen und Feldfutterschlägen (Luzerne, Klee). Im Gegensatz zum saisonal begrenzten Futterangebot großflächiger Kulturen kann dann eine kontinuierliche Versorgung (Deckung, Futter) stattfinden (LRN 2002, KÖHLER et al. 2014).

Folgende Maßnahmen sind auf den Flurstücken 100, 101, 102 und 22 Gemarkung Mommenheim gemäß Leitfaden CEF-Maßnahmen (LBM 2021) umzusetzen:

Nutzungsextensivierung:

- Möglichst geringer Hackfruchtanteil (Kartoffeln, (Zucker)rüben, etc.) bzw. geringer Anteil temporär deckungsarmer Kulturen wie Mais (BfN Internethandbuch)
- Bewirtschaftung mit getreidedominierter Fruchtfolge, d.h. mit Arten bzw. Sorten, die Ende April im Bestand bereits geschlossen sind und möglichst spät geerntet werden (i.d.R. Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, auch Hafer, Ackerbohnen)
- Stehenlassen der Kultur auf 20% der Fläche (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt 2015), das Stehenlassen erfolgt in mindestens halben Arbeitsbreiten (ca. 3 – 5 m) (Mindestbreite von 3 m laut ENDRES & WEBER (2000) zitiert in Landschaftspflegeverband Rheinhessen-Nahe 2005:40), im Wechsel mit jeweils 2 geernteten Arbeitsbreiten (möglich auch eine Arbeitsbreite im Wechsel mit 4 geernteten Arbeitsbreiten).

- Anlage auch flächenhaft möglich in Form einer sog. „Hamstermutterzelle“ (Bezeichnung nach GALL 2008b, angelehnt an BRÜGGEMANN), die dem Hamster Deckung und Nahrung bietet: Flächengröße 1.600 m² (40 x 40 m oder 20 x 80 m).
- Keine geruchsintensive organische Düngemittel / Biozide, mechanische Beikrautregulierung,
- Nagerbekämpfung: ganzjährig kein Aufstellen v. Greifvogel- Ansitzstangen
- Bodenbearbeitung: alle Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind so spät wie möglich im Herbst (Umbruch frühestens 1. Oktober) durchzuführen. Keine Tiefenlockerung, pfluglose Bearbeitung, falls Pflügen unumgänglich: maximal 25 cm (KÖHLER et al. 2014), keine Schwarzbrachen (BfN Internethandbuch).
- Anlage von 3-5m breiten Blühstreifen/Saumstreifen, die abschnittsweise ab Herbst gemäht werden, 50% bleiben über den Winter stehen und werden erst im darauffolgenden Jahr gemäht.

Stoppelruhe/Stoppelbrache auf beernteten Flächen:

- Belassen von mindestens 5 m-10 m breiten Stoppelstreifen oder hohen Stoppen mit Ernteresten. Ein Umfang von mindestens einem 5 m breiten Stoppelstreifen alle 100 m Schlagbreite oder etwa 1 bzw. 2 Streifen pro Hektar ist vorzusehen (DRN 2014: S. 33ff, SGD Süd 2018).
- Die hohen Stoppen haben etwa die halbe Halmlänge des stehenden Getreides. Es müssen keine Getreidestreifen zusätzlich stehen bleiben.
- Bei normal hohen Stoppen verbleibt auf einem 30 – 50 cm breiten Streifen im Bereich der Stoppelstreifen Getreide (vgl. SGD Süd 2018).
- Der Umbruch der Streifen erfolgt frühestens ab der 1. Oktoberwoche.

Anbau von hamsterfreundlichen Kulturen:

- Erhöhung des kontinuierlichen Deckungs- und Nahrungsangebotes durch benachbarten Anbau von Getreide-, Luzerne- und Kleefeldern.
- HELLWIG (2011: 13) empfiehlt eine kleinteilige Bewirtschaftungsweise mit Kulturartenwechsel alle 10 m.
- Die Breite des Streifens beträgt 3 bis 10 m.
- Die Fläche ist zur Futtergewinnung mehrmals im Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. (SGD Süd 2018).
- Nutzung der Fläche als Feldfutterschlag über mehrere Jahre.

Flächenumfang: 1,5 ha (feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung)

Maßnahmen für die Zauneidechse:

Saumstreifenentwicklung: Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 22 und entlang der südlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 102 (inkl. Südteil Fl. 101) ist jeweils ein 10 m breiter Saumstreifen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Es ist ein Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Altgrasstreifen) durch entsprechende Pflege (Streifenmäh) sicherzustellen. Auf dem Saumstreifen sind Totholzhaufen und Stammabschnitte zur Struktur-anreicherung einzubringen. Grabbare Rohbodenstellen auf 10% der Fläche des Saumstreifens sorgen für Eiablageplätze.

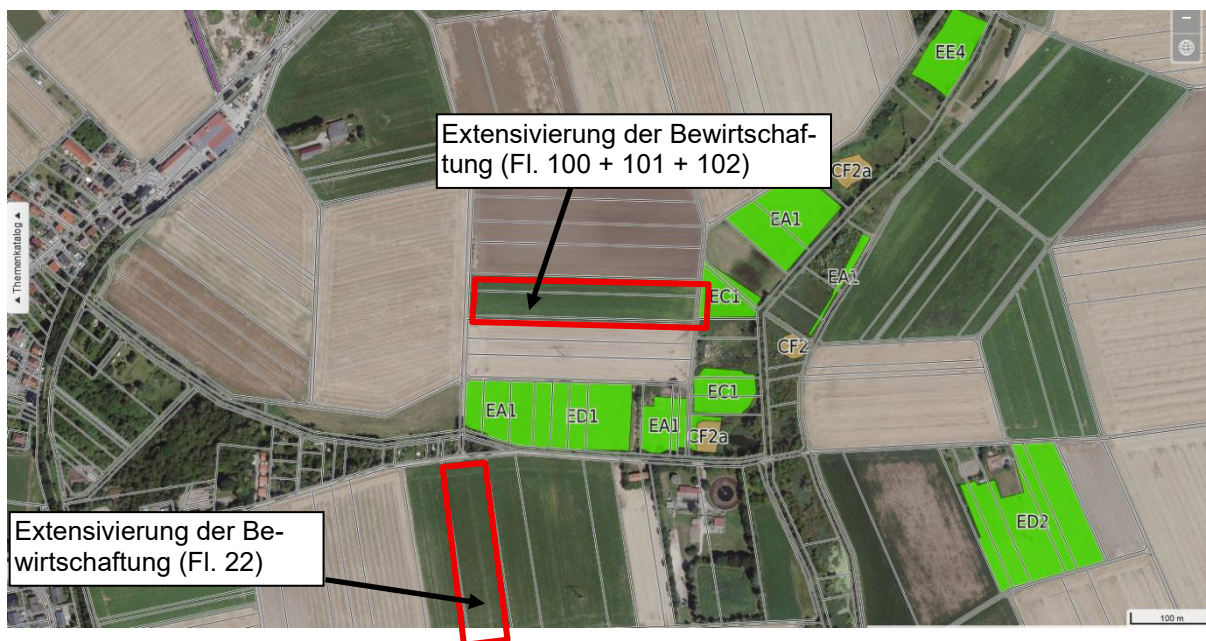
Flächenanteil: ca. (54 m + 279 m Länge) x 10 m Breite = 3.330 m²

Erfolgskontrolle:

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Bei Umsiedlung von Zauneidechsen in die Saumstreifen ist ein Monitoring (3 Jahre) durchzuführen. Bei Umsiedlung von Zauneidechsen in die Saumstreifen ist ein Monitoring (3 Jahre) durchzuführen.

Lageplan:



Anrechenbarkeit:

Durch die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung, den Verzicht auf Pestizide und Dünger, die Förderung und Erhöhung der Kulturvielfalt, die verschiedenen Biotopstrukturen sowie der extensiven Bodenbewirtschaftung wirkt sich die Maßnahme positiv auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen aus. Die Ziele (Lebensraum Feldhamster) des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes werden umgesetzt. Es wird für den Feldhamster ein Optimalhabitat entwickelt, um die Chancen auf eine Wiederbesiedlung für die Art im Landschaftsraum zu erhöhen. Gleichzeitig werden durch die Entwicklung von besonnten, strukturreichen Saumstreifen neue Lebensräume als Teilmaßnahme für die Zauneidechse umgesetzt (FCS 2). Die Maßnahmen werden im Umfeld von bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus werden im direkten Umfeld weitere Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabensträger umgesetzt (vgl. Plan 6). Durch die Umsetzung der Maßnahmen in einem zusammenhängenden Flächenkomplex profitieren auch zahlreiche weitere Arten der offenen Feldflur von den Maßnahmen (z.B. Feldlerche, Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer, Feldhase). Die Extensivierung der Bodennutzung auf der gesamten Fläche dient dem Ausgleich der Bodeneingriffe des Vorhabens.

E3: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit eingestreuten Gehölzen & Saumentwicklung für die Zauneidechse

Lage:	Flur 15, Flurstück 18 Gemarkung Lörzweiler
Flächengröße:	25.002 m ² davon 0,67 ha Zauneidechse
Nutzung:	Acker
Flächenschutz:	LSG „Rheinhessisches Rheingebiet“ südlich in 200 m Südöstlich in ca. 200 m liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ Grünlandkartierung 2022 (Kreis Mainz-Bingen) hat eine Mager- weide (ED2) unmittelbar östlich angrenzend erfasst
Vorgaben übergeordneter Planungen:	Regionaler Grünzug unmittelbar angrenzend Bestehende Ausgleichsflächen westlich und nördlich in der Flü- gelsbachaue angrenzend
Entwicklungsziel:	Entwicklung einer extensiv genutzten Glatthaferwiese mit Ge- hölzpflanzungen & Saumstreifenentwicklung für die Zau- neidechse.
Umsetzung:	Die Maßnahme muss spätestens 3 Jahre nach dem erfolgten Eingriff umgesetzt sein. Saumstreifen als Teil der FCS-Maß- nahme 2 für die Zauneidechse muss unmittelbar umgesetzt wer- den.

Ausgleichsfunktion für:				
SG Boden	SG Wasser	SG Klima/Luft	SG Tiere/ Pflan- zen	SG Landschafts- bild
☒	☐	☐	☒	☒
Zu 100% anre- chenbar: Extensi- vierung der Bo- dennutzung (Um- wandlung Acker Grünland)			Teilfläche der FCS-Maßnahme 2 für die Zau- neidechse	Abwechslungsrei- che Grünland- strukturen mit Gehölzen wirken sich positiv auf das Landschafts- bild aus.



Abb. 13: Rübenanbau im Mai 2025 auf Flurstück 18

Maßnahmenbeschreibung:

Umwandlung von Acker in Extensivgrünland durch Ansaat von Wiesen-/Heudrusch von geeigneten Spenderflächen. Geeignet sind Spenderflächen mit einer typischen Glatthaferwiese als Vegetationsbestand im gleichen Naturraum. Alternativ: Regiosaatgut in Anlehnung an die Mischung 02 „Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann oder vergleichbarer Anbieter.

Am Rand der Wiese: Pflanzung von Gebüschgruppen und Einzelbäumen sowie Entwicklung/Erhalt von frühen Sukzessionsstadium. Vorgeschlagen wird die Verwendung folgender Gehölzarten auf etwa 20% der Grundstücksfläche ($\approx 5.000 \text{ m}^2$):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wildbirne
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Ulmus minor	Feld-Ulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Saumstreifenentwicklung Zauneidechse: Entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Flurstücksgrenzen ist ein 10 m breiter Saumstreifen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Es ist ein Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Altgrasstreifen) durch entsprechende Pflege (Streifenmahd) sicherzustellen. Auf dem Saumstreifen sind Totholzhaufen und Stammabschnitte zur Strukturanreicherung einzubringen. Grabbare Rohbodenstellen auf 10% der Fläche des Saumstreifens sorgen für Eiablageplätze.

Flächenanteil: ca. 670 m Länge x 10 m Breite = 6.700 m²

Hinweise zur Pflege:

2-jährige Aushagerungsmahd dreischürig. Je nach Wuchsstärke ist dieser Zeitraum ggf. zu verlängern. Danach 1-bis 2-mahlige Mahd/Jahr mit Abtransport zur Heugewinnung im (Juli und) September oder extensive Beweidung (1GV/ha, max. 3 GV/ha). Beweidung erst ab dem 3. Jahr nach Wieseneinsaat und Stabilisierung des Bestandes. Pflege ohne Düngung und Pestizideinsatz. Am Rand der Fläche sind Altgrassäume (10 m breite) durch Rotationsmahd zu entwickeln (abschnittsweise Mahd zu verschiedenen Zeitpunkten oder Streifenmahd).

Angelegte Gehölzpflanzungen sind im Rahmen einer 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu unterziehen.

Erfolgskontrolle:

Im Rahmen von 2 Begehungen/Jahr ist die Habitatentwicklung zu dokumentieren. Je Monitoringjahr ist ein Bericht vorzulegen. Missstände und Fehlentwicklungen in der Ersatzhabitatfläche sind aufzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zur Optimierung zu formulieren und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Das Monitoring ist zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren anzusetzen und kann entsprechend in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verlängert werden. Die Monitoringdurchgänge sind im 1., 3. und 5. Jahr nach der Herstellung durchzuführen. Bei Umsiedlung von Zauneidechsen in die Saumstreifen ist ein Monitoring (3 Jahre) durchzuführen.

Lageplan:Anrechenbarkeit:

Durch die Nutzungsextensivierung und Umwandlung des Ackers in Grünland mit eingestreuten Gehölzpflanzungen, entsteht ein Mosaik aus verschiedenen Biotopstrukturen im Umfeld von bereits vorhandenen Magerweiden und Feuchtbiotoptypen. Entlang der Flügelsbachaue besteht die Vernetzung mit anderen Habitaten. Des Weiteren werden durch den Vorhabensträger in unmittelbarer Nähe westlich und südlich der Fläche „E3“ weitere hochwertige Biotopstrukturen entwickelt.

Die Maßnahmen wirken sich positiv auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild aus. Der westlich angrenzende Komplex aus mehreren Biotopstrukturen wird ergänzt.

Gleichzeitig werden durch die Entwicklung von besonnten, strukturreichen Saumstreifen neue Lebensräume als Teilmaßnahme für die Zauneidechse umgesetzt (FCS 2). Diese stehen im Verbund mit den Saumstreifen der angrenzenden Ausgleichsflächen. Die Gehölzstrukturen bieten neuen Lebensraum für Arten der Gehölzränder und den Halboffenlandes. Die Fläche E3 dient des Weiteren als potenzielle Erweiterungsfläche für die Zauneidechse, für den Fall, dass die anderen Ersatzflächen für die umzusiedelnden Zauneidechsen ausgeschöpft sind.

6. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Unter Berücksichtigung der im vorherigen Kapitel dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden nachfolgend die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten beschrieben und bewertet.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine nach FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden 7 Fledermausarten erfasst (alle Fledermausarten sind gemäß § 7 BNatSchG streng geschützt).

Langohrfledermäuse lassen sich akustisch nicht differenzieren, so dass die akustisch festgestellten Langohrrufe nicht eindeutig dem Braunen oder Grauen Langohr (*Plecotus auritus* bzw. *Pl. austriacus*) zuzuordnen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass mindestens eine der beiden Langohr-Arten im Untersuchungsgebiet auftritt. Die Art wurde jedoch nur einmal bei der durchgeführten Untersuchung im Jahr 2024 im Gebiet aufgenommen.

Gleiches gilt für die Bartfledermäuse. Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* bzw. *brandtii*) lassen sich akustisch ebenfalls nicht sicher differenzieren.

Sicher nachgewiesen werden konnten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Mögliche Quartierstandorte konnten bei den Untersuchungen im Jahr 2024 nicht festgestellt werden.

Bezogen auf das Gesamtgebiet waren die mittels Detektorbegehungen und Horchboxen nachgewiesenen Aktivitäten von Fledermäusen nicht hoch. Verbreitet in allen Teilbereichen des Untersuchungsgebietes – und somit auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans – wurden jagende Bartfledermäuse und Zwergfledermäuse nachgewiesen, im südlichen Teil der UG auch in erhöhten Aktivitätsdichten. Im Vorhabenbereich wurden in geringer Aktivitätsdichte die Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus festgestellt.

Bei den festgestellten Arten fanden sich keine Hinweise auf die Existenz einer Wochenstube und auch keine konkreten Anhaltspunkte für besetzte Quartiere. Das Untersuchungsgebiet fungiert nach den vorliegenden Erkenntnissen nur als Nahrungsraum und Jagdgebiet für die genannten Arten.

Bei den zur **Wochenstubenzeit** durchgeführten Detektor- und Horchboxenerfassungen wurden an Baumbeständen keine Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt, die auf eine Nutzung von Quartieren durch baumhöhlenbewohnende Arten schließen lassen. Nicht auszuschließen ist aber eine Funktion der Höhlenbäume im Vorhabenbereich als (temporär genutztes) Tagesquartier von Einzeltieren sowie als Balz-, Paarungs- und Zwischenquartier. Eine mögliche Funktion als Winterquartier für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (z.B. Großer Abendsegler) wäre nur stärker dimensionierten Bäumen (ab ca. 50 cm Durchmesser auf Höhe der Baumhöhle, vgl. LBV-SH 2011) mit Baumhöhlen zuzuweisen, die aber im Vorhabenbereich nicht festgestellt wurden.

Am 3. und 4. April sowie am 14. September 2024 wurde der Gebäude- und Baumbestand des Untersuchungsgebietes mit zwei Personen auf potentiell geeignete Fledermausquartiere und

Hinweise von Quartiernutzung wie das Vorhandensein von Fledermauskot unter potentiell geeigneten Quartieren hin untersucht. Es konnten keine erhöhten Aktivitäten von Fledermäusen an bzw. in der Nähe von Gebäuden festgestellt werden, die auf eine Nutzung von Quartieren schließen lassen.

Im Innenbereich der Gebäude (vgl. Abbildung 14) sowie in den Kellerbereichen ließen sich keine für Fledermäuse geeigneten Sommer- und Winterquartiere nachweisen. Die Funktionsgebäude sind aufgrund der großen Öffnungen (fehlende Fenster) und der damit verbundenen Zugluft für Fledermausquartiere ungeeignet. Als Winterquartiere werden Räume wie alte Gewölbekeller mit konstant niedriger Temperatur (ca. 8°C) und hoher Luftfeuchtigkeit benötigt. Diese Bedingungen bestehen im Plangebiet nicht. Es wurden keine indirekten Nachweise von Fledermausquartieren (Fraßspuren von Langohren, Vorhandensein von Fledermauskot) in den kontrollierten Gebäuden gefunden.



Abb. 14: Beispiele für Innenbereiche der kontrollierten Gebäude

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befinden sich drei erdüberdeckte Bunkeranlagen. Es handelt sich hierbei nicht um unterirdische Bauwerke, sondern um oberirdische Gebäude, welche mit Erde angeschüttet wurden. Alle drei Bauwerke können ebenerdig betreten werden.



Abb. 15: Lage der als HZ0 erfassten Bunkerbauwerke im nordöstlichen Bereich des Plangebietes (LA-NIS 2025, verändert)



Abb. 16: Innenansicht des südwestlichen Bunkerbauwerkes ohne Fledermaus (März 2024)



Abb. 17: Ansicht des nördlichen Bunkerbauwerkes ohne Fledermausspuren (Mai 2024)



Abb. 18: Ansicht des mittleren Bauwerkes ohne Fledermausspuren (Mai 2024)

An den Außenseiten der Gebäude befinden sich vor allem für Zwergfledermäuse potenziell als Sommerquartier geeignete Spaltenquartiere wie beispielsweise Rollladenkästen und Dachverkleidungen (vgl. Abbildung 19). Bei der Kontrolle dieser wurden jedoch keine anwesenden Fledermäuse und auch keine indirekten Nachweise von Fledermausquartieren (Soziallaute oder das Vorhandensein von Fledermauskot) gefunden.

Während der Ausflugszeit (in der Regel vom Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde danach) wurden auch keine ausfliegenden Tiere beobachtet. In unmittelbarer Nähe zu potenziell als Quartier geeigneter Strukturen aufgestellte Detektoren (vgl. Abbildung 19, rechtes Bild) zeigten zur Ausflugszeit ebenfalls keine für Quartiernähe typischen Aktivitätsmuster (beim Vorkommen von Quartieren würde man viele Aufnahmen innerhalb eines kurzen Zeitintervalls während der Ausflugszeit erwarten).



Abb. 19: potenzielle Spaltenquartiere an Gebäuden im Untersuchungsgebiet, stationierter Batcorder vor einem Gebäude (rechtes Bild, roter Kreis)

Der Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet bietet aber Spalten und Höhlungen, die von Gebäudefledermäusen, insbesondere Zwergfledermäusen, potenziell als Tagesquartiere genutzt werden könnten.

Die im Jahr 2024 erfassten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Schutzstatus:	EU: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV
	D: nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO §§ zusätzlich streng geschützte Arten
Gefährdung:	RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) und
	RL Rh-Pf Rote Liste Rheinland-Pfalz (LANDESAMT FÜR UMWELT 2006)
	0 ausgestorben oder verschollen V Arten der Vorwarnliste
	1 vom Aussterben bedroht D Daten unzureichend
	2 stark gefährdet n derzeit nicht gefährdet
	3 gefährdet G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	I gefährdet wandernde Art II Durchzügler

Tabelle 1: Festgestellte Fledermausarten im Jahr 2024

Art (wissenschaftlicher Name)	Schutzstatus		Gefährdung		Bedeutung des Untersuchungsgebietes
	EU	D	RL D	RL RLP	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	§§	n	3	- keine Hinweise auf Quartiere - Teilgebiet des Nahrungshabitats
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathussi</i>)	IV	§§	n	2	- keine Hinweise auf Quartiere - eventuell Teilgebiet des Nahrungshabitats
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	IV	§§	neu	D	- keine Hinweise auf Quartiere - eventuell Teilgebiet des Nahrungshabitats
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	§§	V	i	- keine Hinweise auf Quartiere - eventuell Teilgebiet des Nahrungshabitats
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	§§	G	1	keine Hinweise auf Quartiere

Art (wissenschaftlicher Name)	Schutzstatus		Gefährdung		Bedeutung des Untersuchungsgebietes
	EU	D	RL D	RL RLP	
					• eventuell Teilgebiet des Nahrungshabitats
Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>)	IV	§§	V	2	• keine Hinweise auf Quartiere • eventuell Teilgebiet des Nahrungshabitats
Langohrfledermaus (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)	IV	§§	3/1	3/1	• keine Hinweise auf Quartiere • eventuell Teilgebiet des Nahrungshabitats



Abb. 20: Rot markierter Bereich zeigt die höchste Aktivitätsdichte von jagenden Bart- und Zwergfledermäusen während der Erfassung 2024

Gemäß Kartendienst FiNaL zum Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz des LfU (2024) ist nordöstlich des Plangebietes ein kleiner Bereich der Kat II – Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus) ausgewiesen.

Der überwiegende Teil der Habitatpotenzialfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die Mopsfledermaus ist eine Waldfledermaus. Ihre Lebensräume liegen bevorzugt in reich gegliederten, insektenreichen Wäldern mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigem Kronenschluss. Die Wochenstubenquartiere befinden sich in erster Linie im Wald in Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. An Gebäuden nutzt sie regelmäßig Versteckmöglichkeiten hinter Fensterläden und Hausverkleidungen als Quartiere. Die Art konnte im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen nicht im Gebiet nachgewiesen werden. Reich strukturierte Waldflächen sind im Geltungsbereich und dem angrenzenden Umfeld nicht vorhanden. Potenzielle Quartiermöglichkeiten sind grundsätzlich an den Fassaden der Gebäude vorhanden. Bei den Kontrollen konnten jedoch keine passiven Nachweise

erbracht werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Mopsfledermaus ist bei Berücksichtigung von Baumhöhlen- und Gebäudekontrollen vor Rodung bzw. Abbruch der Gebäude nicht gegeben. Es kommt zu keinem Eingriff in Waldstrukturen.



Abb. 21: Waldflächen mit hohem Habitatpotential (roter Bereich) (LfU 2024)

6.2.1 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Haselmaus ist die einzige weitere Säugetierart, die im Informationssystem ARTeFAKT für das MTB 6115 als FFH-Anhang IV-Art angegeben wird (LfU 2024) und für die im Vorhabensbereich ein Lebensraumpotenzial vorliegt. Trotz intensiver Nachsuche konnte die Art im Untersuchungsgebiet aber nicht festgestellt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Art den Vorhabensbereich nicht besiedelt, so dass die Haselmaus in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt wird.

6.2.2 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde eine intensive Erfassung von Reptilien durchgeführt, um sowohl die Verbreitung als auch die Populationsgröße der artenschutzrechtlich relevanten Arten bestimmen zu können. Während der 7 durchgeführten Begehungen sowie bei der Erfassung anderer Artengruppen konnte analog der Kartierung aus dem Jahr 2015 ausschließlich die Zauneidechse festgestellt werden. Die Art wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist daher artenschutzrechtlich relevant für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Der Großteil der Nachweise gelang am nördlichen Rand der Liegenschaft und im nordöstlichen Bereich (siehe Karte mit Darstellung der Fundpunkte der Zauneidechse im Anhang, Plan 2). Der Bereich der Offroad-Strecke weist das größte Habitatpotenzial für die Art auf. Der Wechsel aus Hochstaudenfluren, vegetationslosen, sandigen Bereichen und Sträuchern stellt ein ideales Habitat für Zauneidechsen dar. Die Randbereiche der Liegenschaftsumzäunung im Norden und Nordosten sind als gut geeignet für die Art zu bewerten. Hier fehlen vegetationslose Strukturen. Die bebauten und versiegelten Flächen sowie die ruderalisierten Freiflächen mit Gehölzsukzession erfüllten keine Habitatfunktion für die Zauneidechsen.

Die insgesamt 101 Nachweise der Art (31 adulte, 35 subadulte, 35 juvenile) belegen, dass die Zauneidechse im Vorhabenbereich mit einer größeren Population auftritt. Durch den Nachweis von Jungtieren konnte auch eine Reproduktion der Art im Vorhabenbereich festgestellt werden. Sie besitzt hier demzufolge Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Gelände des Offroadparks im Nordosten des Plangebietes verfügt im Kern über ein gutes bis sehr gutes Habitatpotenzial (rote Fläche in nachfolgender Abbildung). Das Areal beinhaltet essenzielle Strukturelemente des Jahreszyklus der Art und die Flächengröße bietet Raum für mehrere Individuen inkl. Jungtiere (ruderalisierte Wiesenflächen, Gehölzstrukturen, krautige Säume; Mosaik aus Rohboden und vegetationsreichen Stellen).

Die leicht grabbaren Flächen aus Sand (Fahrspuren und deren Randbereiche) dienen der Eiablage und zahlreiche Mäuselöcher am Rand von Gehölzen und in den Offenlandflächen stellen geeignete Winterhabitate da. Randbereiche der bebauten und versiegelten Flächen werden zur Thermoregulation genutzt.

Der Bereich entlang der Gebietsaußengrenze im Norden und Osten bietet mit einem Mosaik aus krautigen, offenen Flächen und Gehölzbeständen ein gutes Habitatpotenzial für Zauneidechsen. Grabbare Substrate für die Eiablage sind hier jedoch nicht so zahlreich vorhanden wie im Bereich der Offroadstrecke. Saumstrukturen entlang von Gehölzen im Bereich der Offroadstrecke mit Mäuselöchern und im Wurzelbereich dienen als Winterhabitate.

Aufgrund der guten Zugänglichkeit und der guten Witterungsbedingungen im Rahmen der 7 Begehungen wird ein Korrekturfaktor von 6 nach LAUFER (2014) zur Bestimmung der Populationsgröße angesetzt. Bei den 101 erfassten Individuen bedeutet dies eine Populationsgröße von mind. 606 Zauneidechsen.

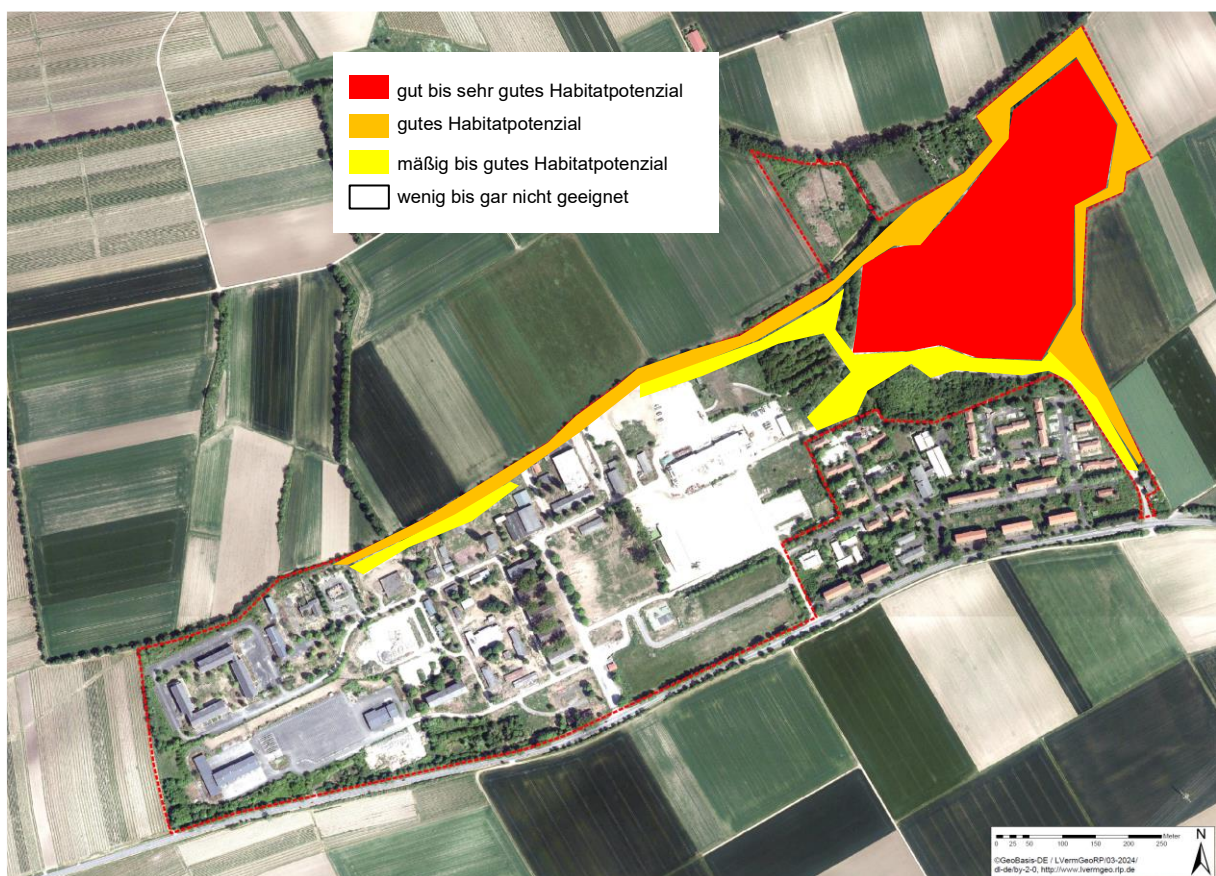


Abb. 22: Bewertung der Habitatpotenziale für die Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und den Vorkommen (siehe Erläuterung). **Status UG**: Status der Art im Untersuchungsgebiet: R = Reproduktionsnachweis, Rv = Reproduktionsverdacht, N = Nahrungs habitat. **EZ**: Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz: G = günstig, U = unzureichend, x = unbekannt, **FFH**: II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL, **RL RLP**: Angaben zur landesweiten Gefährdung nach BITZ & SIMON (1996); **RL D**: Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach KÜHNEL et al. (2009). Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

Tabelle 2: Festgestellte Reptilienarten im Jahr 2024

Art	Status UG	Formblatt	EZ	FFH	RL RLP	RL D	Erläuterung
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	R, N	R1	U	IV	V	V	Insgesamt 101 Nachweise (31 adulte, 35 subadulte, 35 juvenile) der Art konnten im nordöstlichen sowie im nördlichen Teil des Untersuchungsraums erbracht werden. Die Zauneidechse konnte in einer größeren Population im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Hier gelangen zahlreiche Nachweise der Art, was auf eine zumindest mittelgroße und bodenständige Population schließen lässt. Da auch Jungtiere beobachtet werden konnten, ist davon auszugehen, dass die Art innerhalb des Vorhabenbereichs auch reproduziert und hier dementsprechend sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten vorfindet.

6.2.3 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Amphibienerfassungen konnten im Untersuchungsgebiet (UG) 3 Arten festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch. Die Arten werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und unterstehen somit nicht den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG im Zusammenhang mit einem Eingriff.

Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Die Artengruppe der Amphibien wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter betrachtet.

6.2.4 Einzelartbetrachtungen potenziell betroffener FFH-Anhang IV-Arten

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der nachgewiesenen Säugetier- und Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in den Formblättern **S1** bis **S7** (Fledermausarten) sowie in Formblatt **R1** (Zauneidechse) in Einzelartbetrachtungen abgehandelt.

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt (Speakman et al. 1991, Simon et al. 2004). Quartier bezieht diese Fledermausart in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder (Vierhaus 1984, Eichstädt 1992). Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz die häufigste Fledermausart und kommt flächendeckend vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten nachgewiesene Art im Untersuchungsgebiet. Die Nachweise verteilen sich flächendeckend über alle Bereiche des Untersuchungsgebietes und über den gesamten Untersuchungszeitraum, auch wenn die Art nicht in hoher Aktivitätsdichte auftritt. Einzelquartiere in Gebäuden oder in den festgestellten Höhlenbäumen konnten nicht festgestellt werden, können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Wochenstubenkolonie der Art liegen aber nicht vor, auch das Vorkommen individuenreicher Quartiere ist aufgrund der Erfassungsergebnisse nicht abzusehen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population der bundes- und landesweit mit Abstand häufigsten und ungefährdeten Fledermausart in einem guten Erhaltungszustand befindet.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V7 Minimierung von betriebsbedingten Lichtemissionen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch V9 nicht erforderlich M4 Anbringung von Fledermauskästen (sichert das Quartierangebot im Gebiet)

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Vorhabenbedingt könnten Individuen der Art durch den Umbau, die Sanierung und den Rückbau von Gebäudestrukturen verletzt oder getötet werden. Auch im Falle der Entnahme von Höhlenbäumen in den nicht zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen könnte eine direkte Gefährdung von Tieren eintreten, auch wenn keine Nutzung von Baumhöhlen festgestellt werden konnte. Diese Gefahr wird durch die Maßnahmen V1, V2 und V3 erheblich reduziert. Sollten Quartiere der Art in Anspruch genommen werden, kann es sich nur um Quartiere von Einzeltieren handeln, die auf Gebäude und Baumbestände des Umfeldes ausweichen können. Zudem profitiert die Art von Maßnahme M4. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Strukturen bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das Tötungsrisiko durch den Verkehr auf den Wegen und Straßen ist aufgrund der nächtlichen Aktivität und der guten Flugfähigkeit als äußerst gering einzustufen. Insgesamt besteht für die Zwergfledermaus deshalb kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes betriebsbedingtes Tötungsrisiko.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V9 (zeitlich getrennte Bauabschnitte) und der Ausgleichsmaßnahme M4 (künstliche Quartiere je Sondergebiet) wird der Verlust von potenziellen Quartieren im Gebiet ausgeglichen. Für die landesweit verbreitete Art ist davon auszugehen, dass die Funktion der potenziell betroffenen Einzelquartiere durch vorhandene Spalten und Ritzen an Gebäuden der Umgebung kompensiert werden kann. Da die Maßnahmen innerhalb des Vorhabenbereichs realisiert würden, könnte die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Zwergfledermaus gilt als wenig empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Dennoch profitiert die Art auch von der Minimierung von bau- und betriebsbedingten akustischen und optischen Störwirkungen (Maßnahmen V6, V7 und V9).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V6, V7, V9, M4

Fazit:

Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen als häufigste Fledermausart des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Vorhabenbedingte Flächenbeanspruchungen könnten mögliche Quartiere der Art betreffen. Dadurch wären Verluste von Ruhestätten sowie unmittelbare Beeinträchtigungen möglich. Bei den Erfassungen konnten jedoch keine Quartiere festgestellt werden. Der Verlust von Habitatstrukturen durch den Rückbau der Gebäude und Rodung von Bäumen wird im Gebiet durch die Umsetzung der Maßnahme M4 kompensiert. Durch die Maßnahme V9 verbleiben bis zuletzt noch Ausweichquartiere im Gebiet bzw. stehen an neuen Gebäuden zu Verfügung, wenn der letzte Bauabschnitt realisiert wird.

Die Gefahr einer Tötung von Tieren wird durch eine zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen für Höhlenbäume bzw. eine ökologische Baubegleitung minimiert, erhebliche Störungen sind nicht abzusehen, da die Art wenig empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen sowie Zerschneidungswirkungen gilt. Deshalb kann für die Zwergfledermaus eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

S2
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, auch hinter abstehender Rinde. Auch Nistkästen sowie Spalten und Hohlräume an Jagdkanzeln und Forsthütten werden genutzt. Rauhautfledermäuse überwintern offenbar überwiegend einzeln, potenzielle Quartiere bieten Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln, vermutlich auch Baumhöhlen und -spalten. Jagdhabitats befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist im Wald an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst (Zugzeit) auch im Siedlungsbereich. In Deutschland sind Wochenstuben vor allem aus dem Norddeutschen Tiefland bekannt. Ab August wandern die Tiere aus den Wochenstubegebieten in Richtung Südwesten, wobei sie sich an Gewässerlinien orientieren. In Rheinland-Pfalz wurden Rauhautfledermäuse ganzjährig nachgewiesen, weit überwiegend aber auf dem Durchzug, und zwar insbesondere in der Oberrheinebene in Rheinnähe, wo Nistkästen als Zwischen- bzw. Paarungsquartiere genutzt werden. Ein Hinweis auf eine Wochenstube ist lediglich in einem Einzelfall aus der Hördter Rheinaue bekannt. In der Pfalz sind bisher nur einzelne Zufallsfunde von Überwinterern bekannt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Ein Einzelnachweis der Rauhautfledermaus erfolgte im Untersuchungsgebiet. Eine Rauhautfledermaus konnte bei der Jagd erfasst werden. Die Existenz einer Wochenstube kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatausstattung wird auch nicht von dauerhaften Sommervorkommen und Paarungsgruppen im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Eine Nutzung von Zwischen-/Winterquartieren ist zwar nicht wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen. Vorsorglich werden daher Gebäude und Höhlenbäume als potenzielle Ruhestätten eingestuft. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Eingrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. Aufgrund der Gefährdung und des begrenzten Quartierangebotes wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V7 Minimierung von betriebsbedingten Lichtemissionen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch V9 nicht erforderlich M4 Anbringung von Fledermauskästen (sichert das Quartierangebot im Gebiet)

S2
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ Tötungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ keine betriebsbedingte Tötungen zu erwarten, keine signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden könnten theoretisch als Zwischenquartiere für Einzeltiere zur Zugzeit oder Winterquartiere fungieren. Eine baubedingte Gefährdung im Zuge der Baumrodungen und Gebäudeabrissmaßnahmen ist daher nicht sicher auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V2, V3) wird die Gefährdung reduziert. Bei Beachtung kommt es nicht zu vermeidbaren Tötungen. Betriebsbedingte Tötungen sind weitgehend ausgeschlossen. Nach der Umnutzung des ehemaligen Kasernengeländes entsteht durch den hier zu erwartenden Straßenverkehr aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Der Verbotstatbestand der Tötung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Untersuchungsgebiet existiert keine Wochenstube der Rauhautfledermaus. Eine Nutzung von Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden zur Zugzeit oder zur Überwinterung (Ruhestätten) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme M4 werden je Sondergebiet künstliche Quartiere installiert bzw. stehen durch die Maßnahme V9 bis zum letzten Bauabschnitt im Gebiet zur Verfügung. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion für eine evtl. vorhandene Lokalpopulation (Durchzügler, Überwinterer) auszugehen. Bau- und anlagebedingt werden auch Flächen und Strukturen beansprucht, die aufgrund des Aufkommens an Insekten geeignete Nahrungsräume für die Rauhautfledermaus bieten. Aufgrund der nachgewiesenen geringen Frequentierung des Untersuchungsgebietes, der geringen Spezialisierung der Art (Nahrungssuche zur Zugzeit auch in Siedlungen), der Verfügbarkeit geeigneter Nahrungshabitate auch nach Umnutzung (geplante Parkfläche, Saum- und Grünflächen am Gebietesrand) ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Nahrungsangebotes für Lokalpopulationen von Durchzüglern eintreten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen von wichtigen Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzten Flugrouten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der Maßnahme M4 nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

S2
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen von Fledermausvorkommen (Quartiere, Nahrungsräume) könnten im Zusammenhang mit Bauaktivitäten (Lärm, Baustellenbeleuchtung) sowie dauerhaft durch künstliche Beleuchtung und Straßenverkehr entstehen. Zur Empfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen liegen keine näheren Erkenntnisse vor. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können aber weitgehend ausgeschlossen werden, wenn baubedingte Störwirkungen auf mögliche Quartierbereiche vermieden (V2) und minimiert werden (V6, V7, V9). Durch Straßenverkehr sind bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen keine erheblichen Störwirkungen für die nachaktive Art zu erwarten. Auch Störungen wichtiger Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzter Flugrouten, sind nicht ersichtlich. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V6, V7, V9, M4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit:

Die Rauhautfledermaus wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen nur vereinzelt und in geringer Aktivitätsdichte nachgewiesen.

Vorhabenbedingte Flächenbeanspruchungen könnten mögliche Quartiere der Art betreffen. Dadurch wären Verluste von Ruhestätten sowie unmittelbare Beeinträchtigungen möglich. Der Verlust von potenziellen Habitatstrukturen während der Zugzeit durch den Rückbau der Gebäude und Rodung von Bäumen wird im Gebiet durch die Umsetzung der Maßnahme M4 kompensiert. Voraussetzung für eine Wirksamkeit von M4 ist die Erschließung in zeitlich voneinander getrennten Bauabschnitten (V9).

Die Gefahr einer Tötung von Tieren wird durch eine zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen für Höhlenbäume bzw. eine ökologische Baubegleitung minimiert, erhebliche Störungen sind nicht abzusehen, da die Art wenig empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen sowie Zerschneidungswirkungen gilt. Deshalb kann für die Rauhautfledermaus eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

S3
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die bisher bekannt gewordenen Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus befinden sich überwiegend an Gebäuden (MAZURSKA & RUCZYŃSKI 2008). Sie bezieht vorzugsweise spaltenförmige Quartiere hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und Hohlräumen, aber auch Quartiere in Fledermauskästen, Baumhöhlen oder in aufgerissenen Stämmen wurden mehrfach beschrieben (BLOHM & HEISE 2008, HÄUSSLER & BRAUN 2003, HEISE 2009). Die Mückenfledermaus jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschiedenen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen (DAVIDSON-WATTS et al. 2006, LUNDY & MONTGOMERY 2010). In erster Linie nutzt die Art Gewässer und deren Randbereiche, aber auch gewässernahe Wälder als Jagdgebiete. Dabei werden vor allem Laubwälder, Waldränder, Hecken und Baumreihen bevorzugt (DIETZ et al. 2007, HÄUSSLER & BRAUN 2003). Baumhöhlenreiche, gut gegliederte, naturnahe Auwälder mit typischen kleinflächigen Lichtungen und Lichtschächten, die durch Flutmulden und umgestürzte Altbäume entstehen, stellen außerdem einen wichtigen Paarungsraum dar (BRAUN & HÄUSSLER 1999, MESCHÉDE 2004). Nach dem heutigen Kenntnisstand zur Verbreitung der Mückenfledermaus ist die Art in ganz Deutschland vertreten, wenn auch nach wie vor aufgrund der lückenhaften Erfassung keine genauen Angaben zu ihrem Bestand in Deutschland gemacht werden können (Petermann 2011). Jedoch werden neben den mittlerweile zahlreichen Detektornachweisen in fast allen Bundesländern, auch zunehmend Winterquartiere, Sommer- und Paarungsquartiere, sowie Wochenstuben nachgewiesen (vgl. NEHRING 2010). In Rheinland-Pfalz ist eine Verbreitung anzunehmen, die ähnlich der der Zwergfledermaus ist. Die potenziellen Vorkommen liegen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene. Verbreitungslücken bestehen vermutlich vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, Südederbergland, Taunus, sowie im Oberen und Hohen Westerwald (vgl. LBM 2008a, LUWG 2015a).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Mückenfledermaus wurde im Zuge der Detektor- und Horchboxerfassungen nur in geringer Aktivitätsdichte festgestellt. Die Nachweise bei der Jagd wurden im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes erbracht. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude oder Baumhöhlen als Quartier liegen nicht vor. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Art im Vorhabenbereich zumindest keine Fortpflanzungs- oder individuenreichen Ruhestätten besitzt. Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V7 Minimierung von betriebsbedingten Lichtemissionen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch V9 nicht erforderlich M4 Anbringung von Fledermauskästen (sichert das Quartierangebot im Gebiet)

S3
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Falle der Entnahme von Höhlenbäumen in den nicht zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen und beim Rückbau von Gebäuden könnte eine direkte Gefährdung von Tieren eintreten, auch wenn keine Nutzung von Quartieren festgestellt werden konnte. Diese Gefahr wird durch die Maßnahme, V2 und V3 erheblich reduziert. Da keine regelmäßige Nutzung von Quartieren zu erkennen ist, ist davon auszugehen, dass die Funktion von evtl. betroffenen Gebäudespalten oder Baumhöhlen durch die Schaffung von Ersatzquartieren an neuen Gebäuden im Gebiet kompensiert werden kann. Die ökologische Funktion der evtl. vom Eingriff betroffenen Ruhestätte würde somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das Tötungsrisiko durch den Verkehr auf den Wegen und Straßen ist aufgrund der nächtlichen Aktivität und der guten Flugfähigkeit als äußerst gering einzustufen. Insgesamt besteht für die Mückenfledermaus deshalb kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes betriebsbedingtes Tötungsrisiko.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Untersuchungsgebiet können Wochenstuben der Mückenfledermaus ausgeschlossen werden, allenfalls könnten die Gebäude oder die Höhlenbäume des Vorhabenbereichs der Art gelegentlich genutzte Quartiere für einzelne Tiere bieten. Da keine regelmäßige Nutzung von Quartieren zu erkennen ist, ist davon auszugehen, dass die Funktion von evtl. betroffenen Gebäudespalten oder Baumhöhlen durch die Schaffung von Ersatzquartieren im Gebiet kompensiert werden kann. Die ökologische Funktion der evtl. vom Eingriff betroffenen Ruhestätte würde somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Die abschnittsweise Erschließung und Umstrukturierung des Gebietes (V9) tragen des Weiteren zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen bei.

S3
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Mückenfledermaus gilt als wenig empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Dennoch profitiert die Art auch von der Minimierung von bau- und betriebsbedingten akustischen und optischen Störwirkungen (Maßnahmen V6 und V7, V9).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V6, V7, V9, M4.

Fazit:

Die Mückenfledermaus wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen nur vereinzelt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie nutzte den Vorhabenbereich zur Jagd, Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen aber nicht vor. Baum- oder Gebäudequartiere der Art wurden nicht festgestellt. Dennoch wird eine zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen für Höhlenbäume vorgegeben bzw. Kontrollen von Baumhöhlen auf Besatz durch die Art durchgeführt, falls Höhlenbäume des Vorhabenbereichs betroffen sein sollten und die Gefahr einer Tötung von Tieren wird zudem durch die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführenden Gebäudekontrollen minimiert. Da weder Baumhöhlen noch Gebäudestrukturen regelmäßig genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die Funktion evtl. betroffener Baumhöhlen oder Gebäude durch entsprechende Strukturen in nicht beanspruchten Flächen des Vorhabenbereichs kompensiert werden kann. Die ökologische Funktion dieser unregelmäßig aufgesuchten Quartiere oder eines evtl. Winterquartiers (Ruhestätten) wird also im räumlichen Zusammenhang erhalten. Des Weiteren werden durch die Maßnahme M4 und die geplanten Grünflächen im Gebiet neue Habitatstrukturen entwickelt bzw. bereitgestellt.

Zu erheblichen Störungen der Art führt das Vorhaben nicht, da die Art weder auf Zerschneidungen von Leitstrukturen noch auf akustische oder optische Störwirkungen empfindlich reagiert. Deshalb kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Mückenfledermaus ausgeschlossen werden.

S4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, deren Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen (vor allem in Spechthöhlen) von Wäldern und Parkanlagen liegen (GEBHARD & BOGDANOWICZ 2004). Als Nahrungsräume bevorzugt die Art dagegen eher offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen die Tiere oft über der Baumkronenhöhe über Wäldern, Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Wiesen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich (DIETZ et al 2007). Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von 10 km und mehr. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Verschiebungen in der Dichte (BOYE et al. 1999). Während in Süd- und Mitteldeutschland (einschließlich Rheinland-Pfalz) vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Norddeutschland (WEID 2002). In Rheinland-Pfalz ist die Art (als Durchzügler, Überwinterer oder mit übersommernden Männchen) verbreitet nachgewiesen, abgesehen von Teilbereichen des Saar-Nahe-Berglands, des Hunsrücks, der Eifel, des Westerwaldes und Rheinhessens (vgl. LBM 2008a, LUWG 2015a).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Große Abendsegler konnte im Untersuchungsgebiet mehrfach bei der Jagd im Luftraum nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Nutzung von Baumhöhlen als Quartier konnten dagegen nicht erbracht werden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Art im Vorhabensbereich keine relevanten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzt. Einzelquartiere in Höhlenbäumen sind aber nicht vollkommen ausgeschlossen. Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V7 Minimierung von betriebsbedingten Lichtemissionen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch V9 nicht erforderlich M4 Anbringung von Fledermauskästen (sichert das Quartierangebot im Gebiet)

S4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Rahmen von Maßnahme V1 ist es vorgesehen, den Gehölzbestand am Südrand des Vorhabenbereichs zu erhalten. Im Falle der Entnahme von Höhlenbäumen in den nicht zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen könnte eine direkte Gefährdung von Tieren eintreten, auch wenn keine Nutzung von Baumhöhlen festgestellt wurde. Diese Gefahr wird durch die Maßnahmen V2 und V3, V9 erheblich reduziert. Da keine regelmäßige Nutzung von Baumquartieren zu erkennen ist, ist davon auszugehen, dass die Funktion von evtl. betroffenen Baumhöhlen durch Höhlenbäume im Umfeld des Vorhabenbereichs und die Schaffung von Ersatzquartieren kompensiert werden kann. Die ökologische Funktion der evtl. vom Eingriff betroffenen Ruhestätte würde somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das Tötungsrisiko durch den Verkehr auf den Wegen und Straßen ist aufgrund der nächtlichen Aktivität und der guten Flugfähigkeit als äußerst gering einzustufen. Insgesamt besteht für den Großen Abendsegler deshalb kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes betriebsbedingtes Tötungsrisiko.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Untersuchungsgebiet können Wochenstuben des Großen Abendseglers ausgeschlossen werden, allenfalls könnten die Höhlenbäume des Vorhabenbereichs der Art gelegentlich genutzte Quartiere für einzelne Tiere bieten. Da keine regelmäßige Nutzung von Baumquartieren zu erkennen ist, ist davon auszugehen, dass die Funktion von evtl. betroffenen Baumhöhlen durch weitere Höhlenbäume im Vorhabenbereich und die Schaffung von Ersatzquartieren kompensiert werden kann. Die ökologische Funktion der evtl. vom Eingriff betroffenen Ruhestätte würde somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

S4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Große Abendsegler gilt als wenig empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen sowie Zerschneidung (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Dennoch profitiert auch er von der Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen (Maßnahmen V6 und V7). V9 trägt ebenfalls zu einer Reduzierung der Störwirkungen bei.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V6, V7, V9, M4.

Fazit:

Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen vereinzelt im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Er nutzt auch den Luftraum des Vorhabensbereichs zur Jagd. Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen aber nicht vor, Baumquartiere der Art wurden nicht festgestellt. Dennoch wird eine zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen für Höhlenbäume vorgegeben bzw. Kontrollen von Baumhöhlen auf Besatz durch die Art durchgeführt, falls Höhlenbäume vorhabenbedingt betroffen sein sollten. Die geringe Gefahr einer Tötung kann dadurch nochmals erheblich reduziert werden. Da die Baumhöhlen nicht regelmäßig genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die Funktion evtl. betroffener Baumhöhlen durch weitere Höhlenbäume im Vorhabensbereich kompensiert werden kann. Die ökologische Funktion dieser unregelmäßig aufgesuchten Quartiere (Ruhestätten) wird also im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zu erheblichen Störungen der Art führt das Vorhaben nicht, da die Art weder auf Zerschneidungen von Leitstrukturen noch auf akustische oder optische Störwirkungen empfindlich reagiert. Deshalb kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden.

S5
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Dabei leben die Tiere meist sehr gut versteckt (z.B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen). Sie ernährt sich überwiegend von größeren Käfern, z.B. Dung- und Maikäfern, die bereits ab der frühen Abenddämmerung gejagt werden. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Breitflügelfledermaus ist eine unserer größten Fledermäuse und recht weit verbreitet. Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, wobei tiefere Lagen bevorzugt werden. In Rheinland-Pfalz sind landesweit Nachweise von Wochenstuben, Fortpflanzungs- und Detektornachweise bekannt. Außerdem einige Winternachweise im Pfälzerwald und im Nordpfälzer Bergland.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Breitflügelfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt nachgewiesen. Die Art konnte bei der Jagd im südlichen Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Hinweise auf eine Nutzung von Gebäuden als Quartier konnten dagegen nicht erbracht werden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Art im Vorhabenbereich keine relevanten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzt. Einzelquartiere in Gebäuden sind aber nicht vollkommen ausgeschlossen. Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V7 Minimierung von betriebsbedingten Lichtemissionen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch V9 nicht erforderlich M4 Anbringung von Fledermauskästen (sichert das Quartierangebot im Gebiet)

S5
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Vorhabenbedingt könnten Individuen der Art durch den Umbau, die Sanierung und den Rückbau von Gebäudestrukturen verletzt oder getötet werden. Auch im Falle der Entnahme von Höhlenbäumen in den nicht zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen könnte eine direkte Gefährdung von Tieren eintreten, auch wenn keine Nutzung von Baumhöhlen festgestellt werden konnte. Diese Gefahr wird durch die Maßnahmen V1, V2 und V3 erheblich reduziert. Sollten Quartiere der Art in Anspruch genommen werden, kann es sich nur um Quartiere von Einzeltieren handeln, die auf Gebäude und Baumbestände des Umfeldes ausweichen können. Zudem profitiert die Art von Maßnahme M4. Maßnahme V9 regelt, dass entsprechend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Strukturen bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das Tötungsrisiko durch den Verkehr auf den Wegen und Straßen ist aufgrund der nächtlichen Aktivität und der guten Flugfähigkeit als äußerst gering einzustufen. Insgesamt besteht für den Großen Abendsegler deshalb kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes betriebsbedingtes Tötungsrisiko.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Umsetzung von Maßnahme M4 wird der Verlust von potenziellen Quartieren im Gebiet ausgeglichen. Im Untersuchungsgebiet können Wochenstuben der Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden, allenfalls könnten die Gebäude des Vorhabenbereichs der Art gelegentlich genutzte Quartiere für einzelne Tiere bieten. Da keine regelmäßige Nutzung von Gebäudequartieren zu erkennen ist, ist davon auszugehen, dass die Funktion von evtl. betroffenen Gebäuden durch die Umsetzung von Maßnahme M4 im Vorhabenbereich kompensiert werden kann. Die ökologische Funktion der evtl. vom Eingriff betroffenen Ruhestätte würde somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

S5
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Breitflügelfledermaus gilt als wenig empfindlich gegenüber Zerschneidung (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Die Art jagd jedoch gerne Insekten an beleuchteten Flächen. Durch die Minimierungsmaßnahmen V6 und V7 profitiert auch die Breitflügelfledermaus.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V6, V7, V9, M4.

Fazit:

Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen in geringer Aktivitätsdichte bei der Jagd im Gebiet nachgewiesen. Vorhabenbedingte Flächenbeanspruchungen könnten mögliche Quartiere der Art betreffen. Dadurch wären Verluste von Ruhestätten sowie unmittelbare Beeinträchtigungen möglich. Bei den Erfassungen konnten jedoch keine Quartiere festgestellt werden. Der Verlust von potenziellen Habitatstrukturen durch den Rückbau der Gebäude und Rodung von Bäumen wird im Gebiet durch die Umsetzung der Maßnahme M4 kompensiert.

Die Gefahr einer Tötung von Tieren wird durch eine zeitliche Beschränkung der Gebäuderückbau- und Fällmaßnahmen für Höhlenbäume bzw. eine ökologische Baubegleitung minimiert, erhebliche Störungen sind nicht abzusehen, da die Art wenig empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen gilt. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7 werden Licht- und Lärmemissionen minimiert. Deshalb kann für die Breitflügelfledermaus eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

S6
Bartfledermäuse (Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) / Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>))
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (Die Bartfledermäuse konnten im Rahmen der Untersuchungen methodisch bedingt nicht auf Artniveau bestimmt werden.) Die <u>Große Bartfledermaus</u> nutzt im Sommer Spalten und Höhlen in und an Gebäuden und Bäumen als Quartiere. Die Jagdgebiete (z.B. Wälder, Gärten, Gewässer, Randzonen an Gehölzen) können über 10 km vom Quartier entfernt sein. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen und Kellern. Wochenstuben gibt es in ganz Deutschland, die Verbreitung ist aber bisher nur lückenhaft bekannt. Für Rheinland-Pfalz wird davon ausgegangen, dass sie in allen Landesteilen vorkommt. Aus der Pfalz liegen nur wenige sichere Nachweise vor, hier sind erst zwei Wochenstuben bekannt. Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> gilt als anpassungsfähig und kommt in Wäldern und im Siedlungsbereich vor. Als Quartiere nutzt sie im Sommer Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden sowie Bäumen. Als Jagdgebiete werden wohl Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt. Der Aktionsraum eines Tieres wurde mit ca. 20 ha bestimmt. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Art ist in Norddeutschland selten, ansonsten wohl relativ verbreitet. Auch in Rheinland-Pfalz ist sie vermutlich in allen Landesteilen vertreten. Aus der Pfalz liegen sichere Nachweise aus verschiedenen Regionen vor, aber nur vereinzelte Wochenstubenfunde.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Bartfledermäuse lassen sich akustisch nicht differenzieren, so dass die akustisch festgestellten Bartfledermausrufe nicht eindeutig der Großen oder Kleinen Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> bzw. <i>Myotis mystacinus</i>) zuzuordnen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass mindestens eine der beiden Arten im Untersuchungsgebiet auftritt. Die Art wurde verstärkt im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes bei der Jagd aufgenommen. Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V7 Minimierung von betriebsbedingten Lichtemissionen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch V9 nicht erforderlich M4 Anbringung von Fledermauskästen (sichert das Quartierangebot im Gebiet)

S6
Bartfledermäuse (Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) / Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>))
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Vorhabenbedingt könnten Individuen der Art durch den Rückbau von Gebäuden oder die Fällung von Höhlenbäumen verletzt oder getötet werden. Diese Gefahr wird durch die Maßnahmen V1, V2 und V3 erheblich reduziert. Durch die Umsetzung der Maßnahme M4 wird die ökologische Funktion, der vom Eingriff evtl. betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das Tötungsrisiko durch den Verkehr auf den Wegen und Straßen ist aufgrund der nächtlichen Aktivität und der guten Flugfähigkeit als äußerst gering einzustufen. Insgesamt besteht für die Bartfledermäuse deshalb kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes betriebsbedingtes Tötungsrisiko.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Zuge der geplanten Umstrukturierung und Bebauung des Plangebietes erfolgen der Rückbau von Gebäuden und die Rodung von Baumbeständen in unterschiedlichen Bauabschnitten von Westen Richtung Osten. Bei Eingriffen in den Gebäudebestand und in Baumbestände wird durch die Maßnahme M4 gewährleistet, dass der Art nach wie vor geeignete Quartiermöglichkeiten zur Verfügung stehen. Da die Maßnahmen innerhalb des Vorhabenbereichs realisiert würden, kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. V9 regelt die Erschließung des Gebietes in zeitlich voneinander getrennten Bauabschnitten. Somit stehen den Arten bis zum letzten Bauabschnitte Ausweichlebensräume zur Verfügung.

S6
Bartfledermäuse (Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) / Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>))
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Myotis-Arten gelten als empfindlich gegenüber Lichteinwirkung. Beeinträchtigungen lokaler Populationen von Bartfledermäusen können weitgehend ausgeschlossen werden, wenn baubedingte Störwirkungen auf mögliche Quartierbereiche (V6) vermieden und die Außenbeleuchtung ökologisch optimiert wird (V7). Durch Straßenverkehr sind bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten. Auch Störungen wichtiger Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzter Flugrouten, sind nicht ersichtlich. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V6, V7, V9, M4.

Fazit:

Die Große Bartfledermaus bzw. Kleine Bartfledermaus wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen nicht sicher nachgewiesen, die Arten werden aber aufgrund der Detektor- und Horchboxnachweise von Bartfledermäusen als potenziell vorkommend behandelt. Vorhabenbedingte Flächenbeanspruchungen könnten potenzielle Quartiere betreffen. Dadurch wären Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unmittelbare Beeinträchtigungen möglich. Für die Artengruppe werden Maßnahmen (M4) zur Schaffung von Ersatzquartieren umgesetzt. Die Gefahr einer Tötung von Tieren wird durch die zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen und Vorabkontrolle bei Gebäuderückbaumaßnahmen sowie der Einbindung einer ökologischen Baubegleitung minimiert. Erhebliche Störungen werden durch die Verminderung bau- und betriebsbedingter Licht- und Lärmemissionen vermieden. Unter Voraussetzung der Durchführung dieser umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann für die Gruppe der Bartfledermäuse eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

S7
Langohrfledermäuse (Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> / Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (Die Langohrfledermäuse konnten im Rahmen der Untersuchungen methodisch bedingt nicht auf Artniveau bestimmt werden.) Das <u>Braune Langohr</u> gilt als typische Waldfledermaus und wird in verschiedensten Waldtypen, darunter auch in reinen Nadelwäldern und Fichtenforsten, angetroffen. Als Sommerquartiere nutzt sie Quartiere in Bäumen (Specht- und Fäulnishöhlen, Rindenspalten und Rindenschuppen) sowie Gebäudequartiere. Nistkästen werden ebenfalls angenommen. Winterquartiere sind in Stollen, Höhlen, Kellern und Felsspalten zu finden, es werden aber auch frostsichere Baumhöhlen genutzt (DIETZ et al. 2007). Die Jagdhabitate des Braunen Langohrs liegen überwiegend im Wald; die Art sucht zur Jagd aber auch einzeln stehende Bäume in Parkanlagen und Gärten auf. Die Beute wird im Flug ergriffen oder von der Vegetation abgelesen („foliage gleaning“). Jagdgebiete liegen meist im nahen Umfeld des Wochenstubenquartiers, da das Braune Langohr nur einen kleinen Aktionsradius hat. Das Braune Langohr ist in Rheinland-Pfalz vermutlich in allen walddreichen Naturräumen verbreitet (LBM 2008a, LfU 2025a). Laut KÖNIG & WISSING (2007) sind in der Pfalz Wochenstuben in allen Naturräumen nachgewiesen, mit Ausnahme des Westrichs. Die meisten Wochenstuben wurden in Waldgebieten der Oberrheinebene festgestellt. Das <u>Graue Langohr</u> bildet Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden, wo sich die Tiere in Spalten, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen übertagen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. Die Tiere überwintern in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Das Graue Langohr jagt nach Angaben von BECK (1995) „mitten im Siedlungsraum und der vielfältigen Kulturlandschaft, in Gärten, entlang von Hecken und Baumalleen und um Obstbäume“. Zur Nutzung von Wäldern als Jagdgebiete gibt es unterschiedliche Einschätzungen: Während manche Autoren von einer Meidung geschlossener Wälder ausgehen, wurde bei Untersuchungen in Rheinland-Pfalz festgestellt, dass Graue Langohren längere Jagdphasen in Laubwäldern verbringen (KIEFER 1996). Das Graue Langohr gilt als eher wärmeliebend. Die Art ist aber landesweit verbreitet, Nachweise fehlen bislang lediglich für Teilbereiche der Eifel, des Westerwaldes und des Saar-Nahe-Berglandes (LBM 2008a, LUWG 2015a). In der Pfalz sind alle Landschaften besiedelt, mit Ausnahme der zentralen Bereiche des Pfälzer Waldes (KÖNIG & WISSING 2007).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Langohrfledermäuse lassen sich akustisch nicht differenzieren, so dass die akustisch festgestellten Langohrrufe nicht eindeutig dem Braunen oder Grauen Langohr (<i>Plecotus auritus</i> bzw. <i>Pl. austriacus</i>) zuzuordnen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass mindestens eine der beiden Langohr-Arten im Untersuchungsgebiet auftritt. Die Art wurde jedoch nur einmal aufgenommen. Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

S7
Langohrfledermäuse (Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> / Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V7 Minimierung von betriebsbedingten Lichtemissionen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch V9 nicht erforderlich M4 Anbringung von Fledermauskästen (sichert das Quartierangebot im Gebiet)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Vorhabenbedingt könnten Individuen der Art durch den Rückbau von Gebäuden verletzt oder getötet werden. Auch im Falle der Rodung von Höhlenbäumen könnte eine direkte Gefährdung von Tieren eintreten, auch wenn keine Nutzung von Baumhöhlen festgestellt werden konnte. Diese Gefahr wird durch die Maßnahmen V1, V2 und V3 erheblich reduziert. Durch die Umsetzung der Maßnahme M4 wird die ökologische Funktion, der vom Eingriff evtl. betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Das Tötungsrisiko durch den Verkehr auf den Wegen und Straßen ist aufgrund der nächtlichen Aktivität und der guten Flugfähigkeit als äußerst gering einzustufen. Insgesamt besteht für die Langohrfledermäuse deshalb kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes betriebsbedingtes Tötungsrisiko.

S7
Langohrfledermäuse (Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> / Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Zuge der geplanten Umstrukturierung und Bebauung des Plangebietes erfolgen der Rückbau von Gebäuden und die Rodung von Baumbeständen in unterschiedlichen Bauabschnitten von Westen Richtung Osten (V9). Bei Eingriffen in den Gebäudebestand und in Baumbestände wird durch die Maßnahme M4 gewährleistet, dass der Art nach wie vor geeignete Quartiermöglichkeiten zur Verfügung stehen. Da die Maßnahmen innerhalb des Vorhabenbereichs realisiert würden, kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Langohrfledermäuse gelten als hoch empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen sowie Zerschneidungswirkungen (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Erhebliche baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen werden durch die Maßnahme V6 verhindert. Die abschnittsweise Umsetzung der baulichen Umstrukturierung des Plangebietes trägt auch zu einer Reduzierung der Störungstatbestände bei. Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmemissionen werden im Rahmen der Maßnahme V7 verhindert. Für die Art kommt es deshalb sowohl bau- als auch betriebsbedingt nicht zu Störwirkungen, die sich auf die lokale Population auswirken könnten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V6, V7, V9, M4.

Fazit:

Das Braune Langohr bzw. Graue Langohr wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen nicht sicher nachgewiesen, die Arten werden aber aufgrund der Detektor- und Horchboxnachweise von Bartfledermäusen als potenziell vorkommend behandelt. Vorhabenbedingte Flächenbeanspruchungen könnten potenzielle Quartiere betreffen. Dadurch wären Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unmittelbare Beeinträchtigungen möglich. Das Eintreten ist jedoch sehr unwahrscheinlich, da im Rahmen der Erfassungen nur einmal Rufnachweise der Artengruppe nachgewiesen werden konnten. Für die Artengruppe werden Maßnahmen (M4) zur Schaffung von Ersatzquartieren umgesetzt. Die Gefahr einer Tötung von Tieren wird durch die zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen und Vorabkontrolle bei Gebäuderückbaumaßnahmen sowie der Einbindung einer ökologischen Baubegleitung minimiert. Erhebliche Störungen werden durch die Verminderung bau- und betriebsbedingter Licht- und Lärmemissionen reduziert. Unter Voraussetzung der Durchführung dieser umfangreichen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann für die Gruppe der Langohrfledermäuse eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

R1
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren (BLANKE 2004, ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004). Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Allerdings sind die Nachweisdichten regional sehr unterschiedlich. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars, in Rheinland-Pfalz, im Osten in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete landesweit vertreten (LBM 2008a, LUWG 2015a).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Insgesamt 101 Nachweise der Art konnten im nordöstlichen sowie im nördlichen Teil des Untersuchungsraums erbracht werden. Die Zauneidechse konnte in einer größeren Population (606 Individuen bei Faktor 6) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Hier gelangen zahlreiche Nachweise der Art, was auf eine zumindest mittelgroße und bodenständige Population schließen lässt. Da auch Jungtiere beobachtet werden konnten, ist davon auszugehen, dass die Art innerhalb des Vorhabensbereichs auch reproduziert und hier dementsprechend sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten vorfindet. Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

R1
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V3 Ökologische Baubegleitung V4 Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) FCS 2 Optimierung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse + Teilflächen der Maßnahmen E2, E3 und FCS1
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die vorhabenbedingten Eingriffe betreffen zum Großteil auch die nachgewiesenen Lebensräume der Zauneidechse, weshalb ohne Durchführung von Maßnahmen ihre unmittelbare Gefährdung zu befürchten wäre. Neben der Minimierung von Eingriffen in ihre Lebensräume (v.a. Saumbereiche, vgl. Maßnahme V1) kommt der Umsiedlung von Zauneidechsen eine wesentliche Funktion zur Vermeidung von Tötungen von Individuen zu (Maßnahme V4). Bei Eingriffen in von der Art besiedelte Teillebensräume wird durch die Maßnahmen FCS 2, E2, E3 und FCS 1 sichergestellt, dass den Individuen der Art nach wie vor in ausreichendem Maße geeignete Lebensräume mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Da die Maßnahme nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenbereichs realisiert werden kann, kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit gewahrt werden. Es ist daher vorgesehen einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG zu stellen.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingt kommt es nicht zu einer signifikanten Steigerung der Tötungsgefahr für Zauneidechsen, da die Art in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen möglichst vollständig abgefangen wird und in Ausgleichslebensräume verbracht wird (Maßnahmen V4, FCS 2, E2, E3, FCS 1). Die Ersatzlebensräume werden so gestaltet, dass eine Rückwanderung in die beanspruchten Flächen nicht möglich ist. Diese weisen zudem i.d.R. keine Lebensraumeignung für die Art mehr auf, so dass auch die Einwanderung anderer Individuen aus dem Umfeld nahezu auszuschließen ist. Deshalb ist eine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr für die Zauneidechse auszuschließen. Im Gebiet verbleibende oder wieder einwandernde Individuen sind durch die zu erwartenden Fahrzeugverkehre mit geringen Geschwindigkeiten keiner erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt.

R1
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen umfassen Teilebensräume der Zauneidechse. Insbesondere bei der Überplanung des nordöstlichen Bereiches (Offroadstrecke) kommt es zu einem Verlust von nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Nach LAUFER (2014) werden für die Ersatzflächenermittlung die adulten Individuen herangezogen und mit einem Faktor von 6 multipliziert. Für den Raumbedarf empfiehlt LAUFER (2014) „für eine adulte Zauneidechse 150 m² Lebensraum“. Im vorliegenden Fall wurden 31 adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Dies ergibt einen Ersatzflächenbedarf unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors von 6 im Umfang von mindestens 2,79 ha. Deshalb wird im Rahmen der FCS-Maßnahme 2 sowie auf Teilflächen der Maßnahmen E2, E3 und FCS 1 bereits vor den Eingriffen durch die Optimierung von Flächen ein ausreichend ausgestatteter und dimensionierter Ausgleichslebensraum geschaffen, der die umzusiedelnden Individuen aufnehmen kann.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störwirkungen auf Zauneidechsen-Lebensräume könnten in der Bauphase entstehen, etwa durch mit den Bauarbeiten verbundenen Erschütterungen. Da die Individuen aber vor den Bauarbeiten gefangen und in einen Ausgleichslebensraum umgesiedelt werden, sind entsprechende Störungen auszuschließen. Des Weiteren wird das Vorhaben in verschiedenen Bauabschnitten umgesetzt, sodass nicht das gesamte Gelände auf einmal beansprucht wird. Bzgl. bau- und betriebsbedingter optischer und akustischer Wirkungen, die vom Vorhabenbereich ins den Ausgleichslebensraum ausgehen könnten, gilt die Art nicht als besonders störempfindlich. Diese Störwirkungen sind daher für die Lokalpopulation nicht erheblich.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V4, FCS 2, Teilflächen von E2, E3 und FCS 1

Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG:

Fortpflanzungsstätten und andere essentielle Habitatbereiche der Zauneidechse sind vorhabensbedingt im Plangebiet betroffen. Bei der langen Dauer der Baustelle von mehreren Jahren ist nicht sicher auszuschließen, dass einzelne Tiere in den Eingriffsbereich einwandern und getötet werden. Somit treten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 auf.

Des Weiteren kann der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsgebiet und Ersatzhabitat nicht sichergestellt werden.

Die Zauneidechse weist in Rheinland-Pfalz einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. In Rheinland-Pfalz ist sie in allen Naturräumen verbreitet. Gute Bestände finden sich vor allem in der nördlichen Oberrheinebene sowie den wärmeren Lagen weiterer Flusstäler.

Im Naturraum Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland bestehen mehrere Vorkommensgebiete der Art. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Somit ist davon auszugehen, dass die Gewährung einer Ausnahme/Befreiung zu keiner Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen im Naturraum und somit in RLP führt. Als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) werden in den Gemarkungen Mommenheim und Lörzweiler Ersatzhabitate entwickelt.

Fazit:

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Zauneidechsenlebensräumen ist es notwendig, die von Eingriffen betroffenen Individuen abzufangen und in einen im Rahmen der Maßnahme FCS 2 zu schaffenden Ausgleichslebensraum umzusiedeln. Des Weiteren werden auf Teilflächen der Maßnahmen E2, E3 und FCS 1 in räumlicher Nähe zur Ersatzfläche FCS 2 zusätzliche Habitatstrukturen für die Zauneidechse angelegt. Diese verbinden die einzelnen Ausgleichsflächen miteinander.

Durch die Maßnahmenumsetzung wird die Gefahr einer bau- und betriebsbedingten Tötung erheblich reduziert, Störungen werden vermieden. Aufgrund der Entfernung der Ausgleichsfläche zum Eingriffsbereich kann die ökologische Funktion der vorhabenbedingt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit erhalten werden. Die obere Naturschutzbehörde hat die Erteilung einer Befreiung nach § 67 in Aussicht gestellt. Für die Zauneidechse ist unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen deshalb keine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit abzusehen.

6.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus den Kartierungen im Jahr 2015 sowie der Lebensraumausstattung vor Ort und den aktuellen Erfassungen aus dem Jahr 2024 ergaben sich keine Hinweise auf mögliche Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.

6.4 Europäische Vogelarten

Im Bereich der Fläche des Bbauungsplangebiets und ihrer angrenzenden Umgebung sind im Jahr 2024 insgesamt 56 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon traten 21 Arten als Nahrungsgäste/ Durchzügler im Gebiet auf. Die anderen 32 Arten wurden als Brutverdacht und 3 als Brutvögel im Gebiet eingestuft.

Das Artenspektrum der Brutvögel wird im Wesentlichen durch Vogelarten gehölzgeprägter Lebensräume bestimmt, wobei vor allem „Gebüschvögel“ (z.B. Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke) und typische Baumbrüter der halboffenen Kulturlandschaft und Siedlungen (u.a. Blaumeise, Kohlmeise, Ringeltaube, Star, Stieglitz) in Erscheinung treten. Weiterhin brüten an Gebäuden Kulturfolger wie Mehlschwalbe und Hausrotschwanz.

Besonders hervorzuheben sind die Vorkommen der landesweit als „gefährdet“ eingestuften Brutvogelarten Mehlschwalbe, Pirol und Stockente (jeweils RL RLP 3). Für diese gefährdeten Arten wird ein schlechter Erhaltungszustand angenommen. Star und Kuckuck werden deutschlandweit als „gefährdet“ eingestuft und landesweit auf der Vorwarnliste geführt.

Teichhuhn und Grauschnäpper werden ebenfalls auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand wird als unzureichend angesehen.

Neben diesen Brutvogelarten treten Grauspecht und Turteltaube als „stark gefährdete“ Gastvögel auf.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Legende: Rote Liste RLP/BRD: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; w: wandernde gefährdete Tierart. BNatSchG §7: §: besonders geschützt; §§: streng geschützt; §§§: streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97. DDA-Kürzel nach Süßbeck *et al.* (2005). Gelb unterlegt: Arten mit landes- und bundesweitem Rote Liste-Status oder streng geschützte Arten. bzw. Vogelarten, die als Zugvögel gefährdet sind (Art 4 der VSchRL)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	DDA-Kürzel	nach BNatSchG § 7 geschützt	Rote Liste		Häufigkeit im Untersuchungsgebiet		
				RLP 2015	BRD 2021	Brutvogel	Brutverdacht	Einzelnachweis Gast/ Durchzug
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	§	*	*		3	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	§	*	*		2	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	§	*	*		2	2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	§	V	3			2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	§	*	*		1	2
Buntspecht	<i>Dendrocops major</i>	Bs	§	*	*		1	1
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	§	*	*		2	11
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	§	*	*		2	1
Elster	<i>Pica pica</i>	E	§	*	*		1	3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	§	*	*		1	1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	DDA-Kürzel	nach BNatSchG § 7 geschützt	Rote Liste		Häufigkeit im Untersuchungs-gebiet		
				RLP 2015	BRD 2021	Brutvogel	Brutverdacht	Einzelnachweis Gast/ Durchzug
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	FI	§	3	3		1	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	§	*	*			1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	§	*	*		2	2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	§	*	*		2	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	§	*	*		1	3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	§	*	*			1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	§	*	V	1		
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	§§	V	2			1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	§	*	*		1	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	§§	*	*			1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	§	*	*	1	2	2
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	(§)	*	*		1	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	§	*	*		6	1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	§	*	*			2
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	§	V	3		2	1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	§§§	*	*		2	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	§	3	3		7	25
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	§	*	*		1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	§	*	*		5	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	§	*	*		4	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig		*	*			1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	§	3	V		2	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	§	*	*			4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	*		7	3
Rohrweihe	<i>Circus aeroginosus</i>	Row	§§§	3	*			1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	§	*	*			1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	§§§	V	*			1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	§	*	*			1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	§	V	3		17	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	§	V w	*			7
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk	§	*	*		1	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	§	*	*		4	1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	§	3	V	1	1	
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	Stt	§	*	*			1
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Tr	§§	V	V		2	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	§	*	*			1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	DDA-Kürzel	nach BNatSchG § 7 geschützt	Rote Liste		Häufigkeit im Untersuchungs-gebiet		
				RLP 2015	BRD 2021	Brutvogel	Brutverdacht	Einzelnachweis Gast/ Durchzug
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Ts	§	V w	3			1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	§	*	*			1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	§§§	*	*		3	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Tut	§§§	2	2			2
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Uh	§§§	*	*			1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	§	*	*			1
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	§§§	*	*			1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	§	*	*		1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	§	*	*		1	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	§	*	*		6	3
Artenzahl	56					3	96	106

6.5 Einzelartbetrachtungen betroffener Vogelarten

Für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet brüten, erfolgt eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit in den nachfolgenden Formblättern. Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die keine Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind und auch nicht zu den europäisch streng geschützten Arten gehören, werden in Gruppen zusammengefasst (vgl. FROELICH & SPORBECK 2011).

Angaben zu Ökologie und Verbreitung in den Formblättern stammen im Wesentlichen aus dem Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM 2008b), ergänzt um Angaben v.a. aus ANDRETZKE et al. (2005), BAUER et al. (2005a, b) und FLADE (1994).

Im Gebiet auftretende Gastvogelarten ohne Nachweis eines Brutstatus werden nachfolgend vorsorglich ebenfalls auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit überprüft.

V1 Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Verbreitung: Flächendeckend in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung, im Winter Rückzug auf die Tieflagen unter 400 m NN, Tendenz jedoch abnehmend (LBM 2008b).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Feldlerche wurde mit 1 Brutrevier auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der umzäunten Liegenschaft nachgewiesen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen keine Brutvorkommen der Art. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich

V1 Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht im Geltungsbereich brüten und auch zukünftig keine Bruten zu erwarten sind, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingte Tötungen können für die Feldlerche ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten für die hier zusammengefassten Arten ebenfalls nicht ein. Es kommt vorhabenbedingt nicht zu einem Verlust von Brutplätzen, da diese nicht in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen liegen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Feldlerche findet im Geltungsbereich keinen essentiellen Nahrungsraum oder einen essentiellen, wiederholt und stetig beanspruchten Rastplatz.

V1 Feldlerche *Alauda arvensis*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V6

Fazit: Die Feldlerche besitzt im Geltungsbereich keinen Brutplatz. Die zu berücksichtigenden Maßnahmen V2, V3 und V6 tragen zu einer Vermeidung von potenziellen Störwirkungen auf die Art bei. Es sind durch das Vorhaben keine essentiellen Nahrungs- und Rastplätze der Art betroffen. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche ist deshalb auszuschließen.

V2 Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Randlagen von lichten Laub-, Misch- und seltener Nadelwäldern, größeren Gehölzen, Gärten und Parks. Besiedelt halboffene und offene Landschaften, Dörfer, Friedhöfe sowie Wohnviertel mit lichtem Baumbestand, selten in Innenstädten. Der Grauschnäpper benötigt horizontal und vertikal gegliederte Lebensräume, wie lockere Altbaumbestände. Bevorzugt werden Habitate mit exponierten, besonnten Anstandsmöglichkeiten. Der Grauschnäpper ist regelmäßiger Brut- und Sommervogel in bestimmten Teilen von Rheinland-Pfalz, was rund 100 Meldungen im ArtenFinder belegen. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter und es kommen häufig als Durchzügler aus anderen Regionen vor (DIETZEN et al. 2008), (Mai - September).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Grauschnäpper wurde durch einmaligen Gesang am 26.05. sowie das Antreffen eines einjährigen Jungtiers als brütende Vogel nachgewiesen. Das Brutzentrum befindet sich dabei relativ in der Mitte des Untersuchungsgebiets, nahe der ehemaligen Einfahrtsstraße zum Haupttor (s. Plan 2, Kürzel Gs). Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 3 Herstellung von künstlichen Nisthilfen für den Grauschnäpper
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Vorhabenbereichs liegt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauschnäppers. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 wird eine Tötung von Individuen der Art verhindert.

V2 Grauschnäpper *Muscicapa striata***Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Verhinderung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch Maßnahme CEF3 im räumlich-funktionalen Zusammenhang kompensiert. Somit bleibt die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus entstehen durch die Pflanzfestsetzungen im Gebiet zahlreiche neue Strukturen, die mittelfristig durch die Art genutzt werden können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und über mehrere Bauabschnitte verteilt. Sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahmen V6 und V9 minimiert. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V7, V9, CEF3

Fazit: Der Grauschnäpper tritt mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Geltungsbereiches auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahmen V6, V7 und V9 vorgegeben wird. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird

durch die Herstellung eines Ausweichlebensraums im Rahmen der Maßnahme CEF 3 ersetzt.
Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V3 Grünspecht <i>Picus viridis</i> & Grauspecht <i>Picus canus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Grünspecht ist an lichte Laub-Altholzbestände mit umliegenden Grasflächen zur Nahrungssuche wie etwa strukturreiche Fließgewässerrauen, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Friedhöfe oder Kleingartenanlagen gebunden. Er profitiert hier von Ameisen-Vorkommen. Die Art meidet die Zentren geschlossener Wälder, außer wenn größere grasreiche Lichtungen vorhanden sind. Der Grünspecht ist ein häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Der Grünspecht besiedelt v. a. mittelalte und alte (lichte), strukturreiche Laub- und Mischwälder. Präferiert werden Buchen(misch)wälder, besiedelt werden aber auch z. B. Auwälder, Eichen- bzw. Kiefernwälder und offenere reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und Feldgehölzen. Er besiedelt auch Wiesen oder Kahlschläge in überwiegend reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2008). Die Art ist Standvogel mit Streuungswanderungen außerhalb der Brutzeit. Die Größe der "Balzreviere" beträgt meist 1 - 2 km², die der Brutreviere ca. 1 km². Die Nahrung besteht, v. a. aus Ameisen. Die Bruthöhle wird an Schwachstellen und Höhlen von Laub-, selten Nadelbäumen gezimmert. In Rheinland-Pfalz ist der Grauspecht flächendeckend verbreitet mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen und in Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen potenziell möglich Der Grauspecht (<i>Picus canus</i>) wurde einmalig bei der März-Begehung anhand von Rufen und einer Sichtung festgestellt. Der in Deutschland stark gefährdete und streng geschützte Höhlenbrüter fand sich am nordwestlichsten Punkt des Untersuchungsgebietes nahe des Engelklauergrabens. Ebenso die allgemein häufiger vorkommende Spechtart, der streng geschützte Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) wurde einmalig innerhalb der Wertungsgrenze, am 26.05., nachgewiesen. Aus diesem Grund wird auch er als Nahrungsgast im Gebiet dokumentiert. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich

V3 Grünspecht *Picus viridis* & Grauspecht *Picus canus*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht im Geltungsbereich brüten und auch zukünftig keine Bruten zu erwarten sind, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört werden. Da die Arten hochmobil sind, können sie im Falle von Eingriffen in ihren Lebensraum fliehen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Auch der betriebsbedingte Verkehr oder sonstige betriebsbedingten Wirkungen führen nicht einer zur Gefährdung der Arten, da die Geschwindigkeiten der eingesetzten Fahrzeuge zu gering sind, sonstige Störwirkungen dazu führen, dass die Arten aktiv ausweichen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten für die hier zusammengefassten Arten ebenfalls nicht ein. Es kommt vorhabenbedingt nicht zu einem Verlust von Brutplätzen, da diese nicht in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen liegen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls ausgeschlossen. Keine der Arten findet in den durch den Bebauungsplan beanspruchten Flächen einen essentiellen Nahrungsraum oder einen essentiellen, wiederholt und stetig beanspruchten Rastplatz. Dies bedeutet, dass der Verlust des Nahrungsraums oder des Rastplatzes auch nicht zur Aufgabe eines Brutplatzes oder zum Rückgang lokaler Populationen führen wird.

V3 Grünspecht *Picus viridis* & Grauspecht *Picus canus*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V9.

Fazit: Der Grünspecht und der Grauspecht treten im Geltungsbereich lediglich als Gastvogelarten (Nahrungsgäste) auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Vorhabensbedingt sind keine essentiellen Nahrungsräume der Arten betroffen. Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen führen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die beiden Spechtarten mit großen Aktionsräumen. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V4 Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Kuckuck besiedelt verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage bevorzugt er offene Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten. Er fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Im Siedlungsbereich werden dörfliche Siedlungen als Habitat genutzt, selten tritt er in Gartenstädten auf. Städte werden nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen als Lebensraum genutzt, in geringer Dichte kann die Art auch in Parks vorkommen (vgl. BAUER et al. 2005a, LBM 2008b). Die Art ist landesweit relativ weit verbreitet, zeigt aber einen stark abnehmenden Bestandstrend im nördlichen Rheinland-Pfalz. Es besteht eine klare Zweiteilung zwischen einem nordwestlichen und südöstlichen Verbreitungsschwerpunkt (LBM 2008b).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Für den Kuckuck wurde ein potenzieller Neststandort im Baumbestand westlich des Offroad-Parks festgestellt. Mehrmalige Rufe eines revieranzeigenden Männchens im April sowie die Sichtung eines Pärchens am 26.05. verstärken den Brutverdacht für <i>Cuculus canorus</i> an diesem Standort. Weiterhin wurde am 26.05. 500 m westlich dieses Standorts auch ein Einzelnachweis für ein revieranzeigendes Männchen erbracht. Für diesen Standort konnte ein Brutverdacht jedoch nicht bestätigt werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) FCS 1 Herstellung bzw. Optimierung von Brutlebensräumen für Pirol & Kuckuck
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Geltungsbereiches liegt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kuckucks. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert.

V4 Kuckuck *Cuculus canorus***Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabenbereich signifikant steigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch Maßnahme FCS1 kompensiert. Da aufgrund der Entfernung der Ausgleichsfläche die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit erhalten werden kann, wird ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Kuckuck ist nur mäßig empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und auf mehrere Bauabschnitte verteilt, sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahme V6 vermieden. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9, FCS1.

Fazit: Der Kuckuck tritt mit zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen

räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahme V6 und V9 vorgegeben wird. Der Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Herstellung eines Ausweichlebensraums im Rahmen der Maßnahme FCS 1 ersetzt. Da ein Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang nicht möglich ist, wird ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde gestellt.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der landesweiten Population sind bei Durchführung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

V5 Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art. Rund 2050 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Mäusebussard ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während einige Brutvögel Rheinland-Pfalz. Die Art zählt zu den ubiquitären Arten nach Sporbeck.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Mäusebussard wurde an zwei Standorten innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgemacht Einmal westlich des Offroad-Parks sowie ein weiteres Brutpaar am südwestlichsten Punkt des Gebietes. Verifiziert wird der Brutverdacht durch mehrmaliges Kreisen, Rufe, die Sichtung jeweils eines Pärchens sowie die Verteidigung gegenüber Artfeinden (Rabenkrähen) im Erfassungszeitraum. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Für die verbreitete Greifvogelart nicht erforderlich (Ausweichlebensräume sind vorhanden)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Vorhabenbereichs liegen zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 wird eine Tötung von Individuen der Art verhindert.

V5 Mäusebussard *Buteo buteo***Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Verhinderung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt für die verbreitete und ungefährdete Greifvogelart nicht zum Eintritt des Schädigungstatbestandes.

Im Umfeld des Plangebietes sind Ausweichlebensräume (Windschutzhecken) vorhanden. Somit bleibt die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus entstehen durch die Pflanzfestsetzungen im Gebiet und auf den externen Ausgleichsflächen zahlreiche neue Strukturen, die mittelfristig durch die Art genutzt werden können. Entlang der B420 werden Bäume zum Erhalt festgesetzt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und über mehrere Bauabschnitte verteilt. Sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahme V6 minimiert. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalspopulation.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9.

Fazit: Der Mäusebussard tritt mit zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur

Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahmen V6 und V7 vorgegeben wird. Der Verlust der zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt für die ubiquitäre und ungefährdete Art nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Es sind Ausweichlebensräume für den Mäusebussard mit großem Aktionsradius im Umfeld vorhanden. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V6 Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Mehlschwalbe ist ein Kulturfolger und kommt vor allem in menschlichen Siedlungen wie Dörfern und Städten vor. Sie baut Lehmester unter Gebäudevorsprüngen und dachüberständen, brütet aber auch in Kunstnestern. Sie benötigt zur Anlage von Nestern geeignetes Nistmaterial und damit schlammige, lehmige bodenoffene Pfützen oder Ufer. Kolonie- und Einzelbrüter. Als Nahrungshabitate dienen offene Grünflächen und Gewässer, wo Fluginsekten erbeutet werden. Sie liegen im Umkreis von 1.000 m um den Neststandort. Die Art gilt als Langstreckenzieher, und kehrt Ende März wieder an ihren Brutplatz zurück. In Rheinland-Pfalz umfasst der Bestand 25.000 – 62.000 Brutpaare/Reviere und ist als „stark abnehmend“ eingestuft (SIMON et al. 2014).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Eine größere Anzahl an Mehlschwalben (<i>Delichon urbicum</i>, mindestens 7 Brutpaare) wurde im Bereich nahe dem ehemaligen Supermarkt und der Sporthalle gesichtet. Bei der Begehung Ende Juli befanden sich die Tiere im Nestbau und es wurden über 20 weitere alte, verlassene sowie zerstörte Nistplätze dieser in RLP und der BRD gefährdeten Art festgestellt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 2 Herstellung von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Geltungsbereiches konnten sieben Brutpaare der Mehlschwalbe festgestellt werden. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert.

V6 Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Maßnahme CEF2 kompensiert. Somit bleibt die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Mehlschwalbe ist nur mäßig empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und auf mehrere Bauabschnitte verteilt, sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahme V6 vermieden. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9, CEF2.

Fazit: Die Mehlschwalbe tritt mit sieben Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahme V6 vorgegeben wird. Im vorliegenden wiegt der Schädigungstatbestand schwerer als potenzielle Störwirkungen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Herstellung eines

Ausweichlebensraums im Rahmen der Maßnahme CEF 2 im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen. Eine vorhabenbedingte erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V7 Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage und für die Aufzucht der Jungen wichtig (BAUER et al. 2005b). Die Nahrungssuche findet i.d.R. in der Strauchschicht statt (MKULNV 2011). Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge (BAUER et al. 2005b). Die Nachtigall ist ein regelmäßiger und stellenweise häufiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen. Die Art kommt häufig in den Auenwäldern entlang der großen Flüsse, besonders in der Vorderpfalz und in Rheinhessen, vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Von der Nachtigall konnten 4 Brutzentren durch mehrfache Reviergesänge zwischen April Mai nahe der Kirche, dem RRB an der B420, dem Schönungsteich im Norden und im nordöstlichsten Bereich des Gebietes nachgewiesen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 1 Herstellung von Brutlebensräumen für Brutvogelarten der Gebüsche (Nachtigall)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Geltungsbereiches konnten vier Reviere der Nachtigall festgestellt werden. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert.

V7 Nachtigall *Luscinia megarhynchos***Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Maßnahme CEF1 kompensiert. Somit bleibt die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus entstehen im Gebiet durch die grünordnerischen Festsetzungen neue Strauch- und Baumpflanzungen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Nachtigall ist nur wenig empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störlwirkungen z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und auf mehrere Bauabschnitte verteilt, sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störlwirkungen durch die Maßnahme V6 vermieden. Die verbleibenden Störlwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9, CEF1.

Fazit: Die Nachtigall tritt mit vier Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störlwirkungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahme V6 vorgegeben wird. Im vorliegenden wiegt der Schädigungstatbestand schwerer als potenzielle

Störwirkungen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Herstellung eines Ausweichlebensraums im Rahmen der Maßnahme CEF 1 im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen. Eine vorhabenbedingte erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V8 Pirol <i>Oriolus oriolus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Pirol besiedelt feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen. In der Kulturlandschaft tritt er in Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie in alten Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen auf. Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt. Weitere potenzielle Habitate sind Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders mit Eichen, Pappeln, Erlen sowie Buchen, Eschen, Weiden und Birken. Auch Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand werden besiedelt (vgl. ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b, LBM 2008b). Die Siedlungsschwerpunkte des Pirols sind die Flusstäler, vor allem entlang des Rheins. Die landesweite Hauptverbreitung liegt im südlicheren Rheinland-Pfalz, nur selten in Höhen bis 350 m ü. NN. In den rechtsrheinischen, niederschlagsreichen Regionen fehlt er ebenso wie in waldarmen Agrarlandschaften (LBM 2008b).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Pirole (<i>Oriolus oriolus</i>) wurden an drei Standorten ausgemacht. Ein revieranzeigendes Männchen wurde Ende Mai im südwestlichen Teil des Geländes als einmalig vorkommendes Tier gewertet. Zwei potenzielle Brutzentren finden sich im Norden nahe des Engelsklauergrabens sowie mittig des Geländes im alten Pappelbestand. Der Brutverdacht erfolgt aufgrund mehrmaliger Reviergesänge zwischen April und Juli 2024. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) FCS 1 Herstellung bzw. Optimierung von Brutlebensräumen für Pirol & Kuckuck & Saumentwicklung für die Zauneidechse
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Geltungsbereiches konnten zwei Brutreviere festgestellt werden. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert.

V8 Pirol *Oriolus oriolus***Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Maßnahme FCS 1 kompensiert. Da im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches keine geeigneten Ausweichlebensräume bestehen bzw. neue Ersatzlebensräume entwickelt werden können, wird in Abstimmung mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt.

Der Ausgleich kann nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang sichergestellt werden. Durch die FCS-Maßnahme 1 werden auf zwei Teilflächen in den Gemarkungen Mommenheim und Lörzweiler Ersatzhabitate für die Art entwickelt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Pirol ist nur mäßig empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und auf mehrere Bauabschnitte verteilt (V9), sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahme V6 vermieden. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalspopulation.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9, FCS 1.

Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG:

Zwei Fortpflanzungsstätten des Pirol sind vorhabenbedingt im Plangebiet betroffen. Aufgrund der Entwicklungszeit der Ersatzlebensräume kann der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsgebiet und Ersatzhabitat nicht sichergestellt werden. Somit treten Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 auf.

Der Pirol weist in Rheinland-Pfalz einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. In Rheinland-Pfalz ist die Art in allen Naturräumen verbreitet. Der Pirol ist ein regelmäßiger, aber nicht häufiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz.

Im Naturraum Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland bestehen mehrere Vorkommensgebiete der Art. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Somit ist davon auszugehen, dass die Gewährung einer Ausnahme zu keiner Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen im Naturraum und somit in RLP führt. Als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) werden in den Gemarkungen Mommenheim und Lörzweiler Ersatzhabitate entwickelt.

Fazit: Der Pirol tritt mit zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahme V6 vorgegeben wird. Die zeitliche Trennung der Bauabschnitte (V9) trägt zu einer weiteren Reduzierung von Beeinträchtigungen auf die Art bei und ermöglicht einen Verbleib bzw. Ausweichen in störungsärmere Abschnitte des Gebietes bis zum letzten Bauabschnitt.

Im vorliegenden wiegt der Schädigungstatbestand schwerer als potenzielle Störwirkungen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Herstellung eines Ausweichlebensraums im Rahmen der Maßnahme FCS 1 ausgeglichen. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche erhebliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V9 Star <i>Sturnus vulgaris</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Art besiedelt Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern und Forsten und kommt teilweise auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern vor. Bruten finden hier u.a. in höhlenreichen Altholzinseln statt. In der Kulturlandschaft tritt er in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen auf. Er besiedelt alle Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Die Nahrungssuche findet zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen oder in angeschwemmtem organischen Material statt. Bei Massenaufreten nutzt er auch das Vorkommen von Insekten in Bäumen. Außerhalb der Brutzeit nutzt er gerne Weinanbaugebiete als Nahrungshabitat (vgl. ANDRETTKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b, LBM 2008b). Der Star weist landesweit eine flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte auf, kleinere Verbreitungslücken bestehen nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen (LBM 2008b).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Eine größere Staren-Kolonie von 14 Individuen wurde östlich des großen Parkplatzes, im südwestlichen Teil des Geländes, an einem der Gebäude beim Nestbau festgestellt. Weiterhin finden sich zwei mögliche Brutzentren in einigen Metern Entfernung an benachbarten Gebäuden sowie am nordöstlichsten Punkt der Anderson Barracks. Insgesamt ist von 17 Brutpaaren auszugehen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 2 Herstellung von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 17 Brutreviere der Art (Koloniebrüter) festgestellt werden. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert.

V9 Star <i>Sturnus vulgaris</i>
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Maßnahme CEF2 kompensiert. Somit bleibt die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus entstehen im Gebiet durch die grünordnerischen Festsetzungen neue Strauch- und Baumpflanzungen und zusätzliche Nistkästen als Ersatzquartiere.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Star ist äußerst unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und auf mehrere Bauabschnitte verteilt, sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahme V6 vermieden. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9, CEF2.

Fazit: Der Star tritt mit insgesamt 17 Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahme V6

vorgegeben wird. Die zeitliche Trennung der Bauabschnitte (V9) trägt zu einer weiteren Reduzierung von Beeinträchtigungen auf die Art bei und ermöglicht einen Verbleib bzw. Ausweichen in störungsärmere Abschnitte des Gebietes bis zum letzten Bauabschnitt.

Im vorliegenden wiegt der Schädigungstatbestand schwerer als potenzielle Störwirkungen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Herstellung eines Ausweichlebensraums im Rahmen der Maßnahme CEF 2 im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen. Eine vorhabenbedingte erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V10 Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Stockente kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung vor, soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind. Sie besiedelt Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwässer und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche oder Weiher in Park- und Grünanlagen (vgl. ANDRETTKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, FLADE 1994, LBM 2008b). Die Art ist landesweit verbreitet mit Schwerpunkten entlang von Rhein, Mosel, Lahn und Nahe, verdichtete, punktuelle Vorkommen liegen an Seen, Teichen und Bächen v.a. im oberen Moseltal, Westerwald, Eifel, Hunsrück, Pfälzerwald und Oberrheingraben (LBM 2008b).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Durch den Nachweis einer Stockenten-Familie am 26.05. konnte für <i>Anas platyrhynchos</i> ein Brutzentrum in der ehemaligen Panzer/LKW-Waschanlage festgestellt werden. Dort wurden im März auch zwei weitere Stockenten-Männchen angetroffen. Weiterhin bestätigt sich auch ein Brutverdacht im nördlichen Teil der Anlage, westlich des Offroad-Parks, im Bereich des Schönungsteiches mit Schilf-Vorkommen lokalisiert ist. Hier wurden im April und im Mai mehrere Tiere, u. a. ein Stockenten-Paar, gesichtet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Für die ubiquitäre Art nicht erforderlich. Die Stockente kann auf Lebensräume im Umfeld ausweichen. Durch die Maßnahme M2 wird ein neues Gewässer im Gebiet angelegt.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 2 Brutreviere der Stockente festgestellt werden. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert.

V10 Stockente *Anas platyrhynchos***Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Maßnahme M2 kompensiert. Die Stockente als ubiquitäre Art kann in andere Lebensräume im Bereich der umliegenden Ortsgemeinden ausweichen. Somit bleibt die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus entstehen im Gebiet mehrere Versickerungsbecken die nach der Bauphase durch die Art wieder genutzt werden können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Stockente ist wenig unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und auf mehrere Bauabschnitte verteilt, sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahme V6 vermieden. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9, M2.

Fazit: Der Stockente tritt mit zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen

räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahme V6 vorgegeben wird. Im vorliegenden wiegt der Schädigungstatbestand schwerer als potenzielle Störwirkungen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Herstellung eines Ersatzlebensraums im Rahmen der Maßnahme M2 ausgeglichen. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit für die landesweit verbreitete Art ist auszuschließen.

V11 Teichhuhn *Gallinula chloropus***Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Das Teichhuhn besiedelt nährstoffreiche Steh- und Fließgewässer mit deckungsreicher Ufervegetation. Der europäische Bestand von 1,1 – 1,3 Mio. Brutpaaren ist als stabil eingestuft (HAGEMEIJER & BLAIR 1997). In Deutschland kommen 31 – 43 Tausend Brutpaare vor (SÜDBECK et al. 2007). In Rheinland-Pfalz ist es vor allem in den Auenbereichen an Rhein und Mosel häufig (LBM 2008).

Aufgrund der starken Lebensraumbindung an deckungsreiche Gewässer ist die lokale Population auf Flächen zu beziehen, wo geeignete Lebensräume mit vernetzender Habitatfunktion existieren.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Wie auch bei den Stockenten konnten in beiden, auf dem Gelände vorkommenden, stillen Gewässern Teichhühner (*Gallinula chloropus*) dokumentiert werden (s. Plan 2, Kürzel Tr). Es erfolgte ein Sichtnachweis einer Teichhuhn-Familie Ende Mai an der ehemaligen Waschanlage. Weiterhin bestätigt sich ein Brutverdacht im Schönungsteich nahe des Offroad-Parks aufgrund mehrfacher Achtungsrufe eines Alttiers.

Erhaltungszustand der lokalen Population:
Nicht bekannt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)**

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern

V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten

V3 Ökologische Baubegleitung

V5 Vermeidung von Vogelschlag

V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen

V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die ubiquitäre Art nicht erforderlich. Das Teichhuhn kann auf Lebensräume im Umfeld ausweichen. Durch die Maßnahme M2 wird ein neues Gewässer im Gebiet angelegt.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 2 Brutreviere des Teichhuhns festgestellt werden. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert.

V11 Teichhuhn *Gallinula chloropus***Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Maßnahme M2 kompensiert. Das Teichhuhn als ubiquitäre Art kann in andere Lebensräume im Bereich der umliegenden Ortsgemeinden ausweichen. Somit bleibt die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus entstehen im Gebiet mehrere Versickerungsbecken die nach der Bauphase durch die Art wieder genutzt werden können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist nur bedingt empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Es sind bereits Vorwirkungen durch die Nutzung des Geländes vorhanden. Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt und auf mehrere Bauabschnitte verteilt, sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahme V6 vermieden. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9, M2.

Fazit: Das Teichhuhn tritt mit zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen

räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahme V6 vorgegeben wird. Im vorliegenden wiegt der Schädigungstatbestand schwerer als potenzielle Störwirkungen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Herstellung eines Ersatzlebensraums im Rahmen der Maßnahme M2 ausgeglichen. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit für die landesweit verbreitete Art ist auszuschließen.

V12 Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Turmfalke benötigt zur Nahrungssuche freie Flächen mit niedriger Vegetation und zum Brüten Felsen, Bauwerke und Bäume, in letzteren bevorzugt in Altnestern von Aaskrähe, Elster, Mäusebusard oder Graureiher und in geräumigen Astlöchern. Die Art besiedelt fast alle Gebiete, wo diese Gegebenheiten vorkommen, z.B. Ackerlandschaften mit Feldgehölzen, strukturreiche Industriegebiete und den Siedlungsraum. In ausgedehnten Waldgebieten beschränkt sich das Vorkommen auf Randbereiche, breite Talwiesen, Schneisen oder große Lichtungen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Es wurden drei Brutzentren vom, nach EG-ArtSchVO Nr. 338/97 streng geschützten, Turmfalken (<i>Falco tinnunculus</i>) festgestellt. Bei allen drei Funden handelt es sich um potenziell nestbauende sowie verpaarte Alttiere. Dabei finden sich die Nistplätze des Gebäudebrüters in allen drei Fällen an uneinsichtigen Bereichen in den verschiedenen verlassenen Hallen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die ungefährdete Art nicht erforderlich
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Vorhabenbereichs liegen drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 wird eine Tötung von Individuen der Art verhindert.

V12 Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Festsetzung zur Verhinderung von Vogelschlag vermieden. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabensbereich signifikant steigt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Den Verlust der im Plangebiet vorhandenen drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann der Turmfalke durch Ausweichen auf Lebensräume (Feldhecken nördlich des Rhein-Selz-Park) im Umfeld kompensieren. Die ungefährdete Art verfügt über große Aktionsradien. An den Ortsrändern der umliegenden Gemeinden finden sich weitere Ausweichräume. Somit bleibt die ökologische Funktion, der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Turmfalke ist unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Baubedingte Störungen sind zeitlich beschränkt, sie führen allenfalls zu temporären Beeinträchtigungen. Zudem werden erhebliche Störwirkungen durch die Maßnahme V6 vermieden. Die verbleibenden Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9.

Fazit: Der Turmfalke tritt mit drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte

Störwirkungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahmen V6 und V7 vorgegeben wird. Durch die Erschließung des Gebietes über zeitlich voneinander getrennte Bauabschnitte kann während der ersten Bauabschnitte in störungsärmere Bereiche im Plangebiet ausweichen. Aufgrund des großen Aktionsradius kann die Art Ausweichräume im Umfeld erschließen. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V13**Besonders geschützte Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand**

Vogelarten der Wälder, Parks und Gärten: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus garrulus*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zipzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die ubiquitären bzw. weit verbreiteten Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen potenziell möglich

Amsel (3 BP), Blaumeise (2 BP), Buchfink (1 BP), Buntspecht (1 BP), Dohle (2 BP), Dorngrasmücke (2 BP), Elster (1 BP), Eichelhäher (1 BP), Goldammer (2 BP), Gartengrasmücke (2 BP), Girlitz (1 BP), Grünfink (1 BP), Kohlmeise (6 BP), Misteldrossel (1 BP), Mönchsgrasmücke (5 BP), Ringeltaube (7 BP), Schwarzkehlchen (1 BP), Stieglitz (4 BP), Zaunkönig (1 BP), Zipzalp (6 BP).

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten gut ist, da sie keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und landesweit nicht als gefährdet oder zurückgehend gelten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)**

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern

V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten

V3 Ökologische Baubegleitung

V5 Vermeidung von Vogelschlag

V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

sind nicht erforderlich

V13**Besonders geschützte Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand**

Vogelarten der Wälder, Parks und Gärten: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus garrulus*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Bruten von Arten dieser Gruppe in der bau-/anlagebedingt zu beanspruchenden Fläche liegen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert. Bei Beachtung der Maßnahmen tritt der Tötungstatbestand nicht ein.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Auch der betriebsbedingte Verkehr oder sonstige betriebsbedingten Wirkungen führen nicht einer zur Gefährdung der Arten, da die Geschwindigkeiten der eingesetzten Fahrzeuge zu gering sind, sonstige Störwirkungen dazu führen, dass die Arten aktiv ausweichen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Flächeninanspruchnahmen betreffen Gehölze als potenzielle Brutlebensräume von Arten dieser Gruppe. Es ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Vogelarten geeignete Vegetationsstrukturen im Umfeld als Ausweichlebensräume verfügbar sind. Zudem profitieren die Arten von den Maßnahmen M2 und M3, durch die Ersatzquartiere im Gebiet bereitgestellt werden. Des Weiteren werden im Rahmen von Maßnahme CEF1 neue gehölzgeprägte und strukturreiche Ausweichlebensräume geschaffen. Somit bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

V13**Besonders geschützte Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand**

Vogelarten der Wälder, Parks und Gärten: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus garrulus*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau-/betriebsbedingte Störwirkungen können nicht zu erheblichen Störungen der Arten führen, da diese nur eine geringe Sensibilität bzgl. des Auftretens von Menschen, Maschinen und Fahrzeugen besitzen (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Die Arten besiedeln das Plangebiet, obwohl dieses bereits akustischen und optischen Störwirkungen ausgesetzt ist. Zudem werden Störwirkungen im Rahmen der Maßnahme V6 deutlich gemindert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der Arten dieser Gruppe.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tref-

☐ fen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9.

Fazit: Brutvorkommen von Arten der Gruppe können in Einzelfällen von Flächeninanspruchnahmen betroffen sein. Eingriffsbedingte Tötungen können aber aufgrund der Maßnahmen V2 und V3 vermieden werden. Betriebsbedingt entsteht aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Mögliche Restrisiken durch die Kollision mit den entstehenden Fassaden werden im Rahmen der Maßnahme V5 minimiert. Für von Eingriffen betroffene Brutvorkommen stehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung (Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang). Erhebliche Störungen der Arten mit Auswirkungen auf die Lokalpopulationen treten ebenfalls nicht ein, weshalb für die Arten der Gruppe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG eintreten.

V14
Besonders geschützte Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand Vogelarten der Siedlungsräume: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die ubiquitären bzw. weit verbreiteten Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen potenziell möglich Bachstelze (2 BP), Hausrotschwanz (3 BP) Erhaltungszustand der lokalen Population: Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten gut ist, da sie keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und landesweit nicht als gefährdet oder zurückgehend gelten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Bruten von Arten dieser Gruppe in der bau-/anlagebedingt zu beanspruchenden Fläche liegen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert. Bei Beachtung der Maßnahmen tritt der Tötungstatbestand nicht ein.

V14**Besonders geschützte Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand****Vogelarten der Siedlungsräume:** Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*)**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Auch der betriebsbedingte Verkehr oder sonstige betriebsbedingten Wirkungen führen nicht einer zur Gefährdung der Arten, da die Geschwindigkeiten der eingesetzten Fahrzeuge zu gering sind, sonstige Störwirkungen dazu führen, dass die Arten aktiv ausweichen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Flächeninanspruchnahmen betreffen teils potenzielle Brutlebensräume von Arten dieser Gruppe. Es ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Vogelarten geeignete Strukturen im Umfeld als Ausweichlebensräume verfügbar sind. Zudem profitieren die Arten von der CEF-Maßnahmen 1 und der abschnittswisen Erschließung des Geländes. Somit bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau-/betriebsbedingte Störwirkungen können nicht zu erheblichen Störungen der Arten führen, da diese nur eine geringe Sensibilität bzgl. des Auftretens von Menschen, Maschinen und Fahrzeugen besitzen (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Die Arten besiedeln das Plangebiet, obwohl dieses bereits akustischen und optischen Störwirkungen ausgesetzt ist. Zudem werden Störwirkungen im Rahmen der Maßnahme V6 deutlich gemindert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der Arten dieser Gruppe.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tref-

- ☐ fen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9.

Fazit: Brutvorkommen von Arten der Gruppe können in Einzelfällen von Flächeninanspruchnahmen betroffen sein. Eingriffsbedingte Tötungen können aber aufgrund der Maßnahmen V2 und V3 vermieden werden. Betriebsbedingt entsteht aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Mögliche Restrisiken durch die Kollision mit den entstehenden Fassaden werden im Rahmen der Maßnahme V5 minimiert. Für von Eingriffen betroffene Brutvorkommen stehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung (Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang). Erhebliche Störungen der Arten mit Auswirkungen auf die Lokalpopulationen treten ebenfalls nicht ein, weshalb für die Arten der Gruppe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG eintreten.

V15
Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Art konnte im Bereich der Offroad-Strecke als Brutvogel nachgewiesen werden. Des Weiteren konnten die Arte an drei weiteren Stellen als Gastvogel registriert werden. Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen, ubiquitären Arten gut ist, da sie nur geringe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und landesweit nicht als gefährdet gelten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V5 Vermeidung von Vogelschlag V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Vorhabenbereichs liegt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Jagdfasans. Eine Tötung von Tieren wird durch die Maßnahme V2 bzw. alternativ durch Maßnahme V3 verhindert. Bei Beachtung der Maßnahmen tritt der Tötungstatbestand nicht ein.

V16**Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes: Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)****Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der geplanten Nutzung ist nur eine äußerst geringe Gefahr einer betriebsbedingten Tötung durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Verkehrswegen abzusehen. Ggf. denkbare Kollisionswirkungen durch die entstehenden Gebäudefassaden werden durch die Maßnahme V5 minimiert. Weitere Möglichkeiten einer betriebsbedingten Tötung bestehen nicht. Deshalb ist auszuschließen, dass die Gefahr einer Tötung durch den Betrieb im Vorhabenbereich signifikant steigt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Flächeninanspruchnahmen betreffen teils potenzielle Brutlebensräume dieser Art. Es ist davon auszugehen, dass mindestens eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen ist und dass für die betroffene Vogelart geeignete Strukturen im Umfeld als Ausweichlebensräume verfügbar sind. Somit bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist davon auszugehen, dass die Art nur eine geringe Sensibilität bzgl. des Auftretens von Menschen, Maschinen und Fahrzeugen besitzt (vgl. FLADE 1994, GARNIEL & MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Die Art besiedelt das Untersuchungsgebiet, obwohl dieses bereits akustischen und optischen Störwirkungen ausgesetzt ist. Zudem werden Störwirkungen im Rahmen der Maßnahme V5 deutlich gemindert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der Art.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V5, V6, V9.

Fazit: Der Jagdfasan tritt nur mit einer nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Geltungsbereich auf. Im Rahmen der Maßnahmen V2, V3 und V5 wird verhindert, dass es zur Tötung von Tieren kommt. Störungen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, da baubedingte Störwirkungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und ihre Minderung im Rahmen der Maßnahme V6 vorgegeben wird. Im Falle des Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen Ausweichlebensräume für die Art in der Umgebung. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit ist deshalb auszuschließen.

V17	
Gruppe der Nahrungsgäste	
Bluthänfling	Saatkrähe
Fitis	Straßentaube
Graureiher	Teichrohrsänger
Kolkrabe	Trauerschnäpper
Nilgans	Türkentaube
Rabenkrähe	Turteltaube
Rohrweihe	Uhu
Rotkehlchen	Wacholderdrossel
Rotmilan	Waldohreule
Singdrossel	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
Nahrungsgäste werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Das Plangebiet stellt nur einen Teillebensraum der festgestellten Nahrungsgäste dar. Der Geltungsbereich stellt keinen essentiellen Nahrungsraum oder Rastplatz für die festgestellten Arten dar. Im angrenzenden Umfeld bestehen Ausweichräume mit ähnlicher Ausstattung. Zum Teil nutzen die Arten mehrere Quadratkilometer große Nahrungshabitate.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Die aufgeführten Nahrungsgäste nutzen den Untersuchungsraum ausschließlich als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden nicht nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	
V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen sowie Gewässern V2 Zeitliche Beschränkung der Räum-, Fäll- und Rodungsarbeiten V3 Ökologische Baubegleitung V6 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen V9 Entwicklung des Rechenzentrumcampus über mehrere Bauabschnitte	
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
sind nicht erforderlich	

V17	
Gruppe der Nahrungsgäste Bluthänfling Fitis Graureiher Kolkrabe Nilgans Rabenkrähe Rohrweihe Rotkehlchen Rotmilan Singdrossel	Saatkrähe Straßentaube Teichrohrsänger Trauerschnäpper Türkentaube Turteltaube Uhu Wacholderdrossel Waldohreule
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht im Geltungsbereich brüten und auch zukünftig keine Bruten zu erwarten sind, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört werden.	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötungsgefahr erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingte Tötungen können für die Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten für die hier zusammengefassten Arten ebenfalls nicht ein. Es kommt vorhabenbedingt nicht zu einem Verlust von Brutplätzen, da diese nicht in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen liegen.	

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Art findet im Geltungsbereich keinen essentiellen Nahrungsraum oder einen essentiellen, wiederholt und stetig beanspruchten Rastplatz.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V6

Fazit: Die Nahrungsgäste besitzen im Geltungsbereich keinen Brutplatz. Die zu berücksichtigenden Maßnahmen V2, V3, V6 und V9 tragen zu einer Vermeidung von potenziellen Störwirkungen auf die Art bei. Es sind durch das Vorhaben keine essentiellen Nahrungs- und Rastplätze der Art betroffen. Eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche ist deshalb auszuschließen.

7. Zusammenfassung und Fazit

Mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Jahr 2024 und Datenrecherchen erhobenen Ergebnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zusammengeführt und die artenschutzrechtlich relevanten Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung des Bebauungsplans „Rhein-Selz-Park, II / Rechenzentrum“ analysiert. Die artenschutzrechtlich relevanten Konflikte lassen sich eingrenzen wie folgt:

1. Im Untersuchungsgebiet, das den Vorhabenbereich (Geltungsbereich des Bebauungsplans) vollständig umfasst, konnten mind. 7 Fledermausarten und die Zauneidechse als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Zudem wurden 56 wildlebende Vogelarten nachgewiesen. Davon traten 21 Arten als Nahrungsgäste/ Durchzügler im Gebiet auf. Die anderen 32 Arten wurden als Brutverdacht und 3 als Brutvögel im Gebiet eingestuft.
2. Bei den Fledermäusen konnte trotz gezielte Nachsuche kein Quartiernachweis festgestellt werden. Eine Wochenstubennutzung im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Potenzielle Einzelquartiere in Baumhöhlen oder an den Fassaden der Gebäude sind jedoch grundsätzlich möglich. Die Quartiere der nachgewiesenen Arten scheinen im Bereich der umliegenden Ortslagen oder dem SüdaREAL zu liegen.
3. Die Zauneidechse besitzt im Vorhabengebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Insgesamt 101 Nachweise der Art konnten im nordöstlichen sowie im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes erbracht werden. Hier gelangen zahlreiche Nachweise der Art, was auf eine bodenständige Population (606 Individuen bei Korrekturfaktor 6) schließen lässt.
4. Unter den Vogelarten mit einem Gefährdungsstatus nach Roter List treten Grauschnäpper, Kuckuck, Mehlschwalbe, Pirol, Star, Stockente und Teichhuhn als Brutvögel auf. Sie besitzen demzufolge ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich. Die Nachtigall als gefährdeter Zugvögel (Art 4 der VSchRL) wurde ebenfalls als Brutvogel im Vorhabensgebiet mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen. Darüber hinaus konnten die streng geschützten, aber verbreiteten Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke als Brutvögel im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Die Feldlerche ist Brutvogel auf den Ackerflächen östlich der der Liegenschaft.
5. Zum Schutz der Fledermaus- und Vogelarten sowie der Zauneidechse werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig. Zur Vermeidung tragen die Beschränkung von Flächenbeanspruchungen auf zeitlich voneinander getrennten Bauabschnitten, zeitliche Vorgaben zu einigen Bauarbeiten, eine ökologische Baubegleitung und die Umsiedlung der Zauneidechse bei. Hinzu kommt eine Minimierung bau- und betriebsbedingter Störwirkungen. Zudem sind vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen wie die Herstellung/Optimierung von Lebensräumen für Brutvogelarten (Pirol) und Zauneidechse und die Bereitstellung von Fledermausquartieren.
6. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der durchzuführenden Ersatz-Maßnahmen treten für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. Tötungen der Individuen werden durch die Vorabkontrolle von abzubrechenden Gebäuden und vor Baumrodungen vermieden und Störungen soweit gemindert, dass sie nicht populationsrelevant werden. Durch die vorgegebenen Maßnahmen ist gesichert, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
7. Durch die Umsiedlung der Zauneidechse in ein vorab hergestelltes Ersatzhabitat werden sowohl bau- und betriebsbedingte Tötungen als auch erhebliche Störungen vermieden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Maßnahmen jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Daher wird

ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde gestellt. Für die Zauneidechse treten unter Berücksichtigung der vorgesehenen FCS-Maßnahme 2 keine erheblichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Zauneidechsenpopulation in Rheinland-Pfalz auf.

8. Der Verlust von nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gefährdeten Brutvogelarten (Mehlschwalbe, Grauschnäpper, Nachtigall und Star) wird durch die Entwicklung von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs ausgeglichen. Durch den Erhalt von Gehölzbeständen entlang der B420 und die Entwicklung von neuen Baum- und Strauchpflanzungen in den Grünflächen profitieren nicht nur die ubiquitären und ungefährdeten Arten, sondern auch die Brutpaare der Arten, die sich landesweit in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden. Da eine Tötung von Individuen vermieden werden kann, Störungen soweit gemindert werden, dass keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu befürchten sind und – sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten betroffen sein, die nicht ohne Weiteres auf Lebensräume im Umfeld ausweichen können – vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden, die dem Erhalt der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, ist auch für die wildlebenden Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.
9. Für den Pirol und Kuckuck kann analog zur Zauneidechse kein Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang sichergestellt werden. Für die Arten wird daher ebenfalls ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt. Durch die Umsetzung der FCS-Maßnahme 1 kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Population in Rheinland-Pfalz eintreten.
10. Die ubiquitären Arten Stockente und Teichhuhn können auf Lebensräume im Umfeld ausweichen und nach Entwicklung des Gebietes in das Ersatzhabitat (M2) zurückkehren.
11. Gleiches gilt für die streng geschützten, aber verbreiteten Greifvogelarten Turmfalke und Mäusebussard. Die Arten besitzen große Aktionsradien und können auf Baumbestände in der angrenzenden Feldflur ausweichen.
12. Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Reduzierung von Störwirkungen und die Annahme von Ersatzquartieren ist die Umsetzung des geplanten Rechenzentrumcampus über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren in mehreren voneinander getrennten Bauabschnitten (V9). Diese Maßnahme trägt zu einer deutlichen Reduzierung der Beeinträchtigungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Zauneidechse, Brutvögel und Fledermäuse) bei.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen inkl. vorgezogen durchzuführender funktionaler Ausgleichsmaßnahmen sowie populationsstützender Maßnahmen für Zauneidechse, Pirol und Kuckuck ist das Vorhaben somit als artenschutzrechtlich zulässig einzustufen.

8. Literatur und weitere Quellen

ALBRECHT et al. (2014): Methodenblatt R1: Sichtbeobachtung und Einbringen künstlicher Verstecke, ergänzende Punkttaxierung – Reptilien, S. 236-237 und Seite 100-103.

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135- 695.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995) – In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR, Hrsg.), Landau: 615-618.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.

FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47- 53.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

FROELICH & SPORBECK (FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG, 2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011. – Gutachten im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TML-FUN), im Januar 2010.

LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2008a): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. – Digitales Handbuch, Koblenz.

LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2008b): Handbuch der Vogelarten in

Rheinland-Pfalz. – Digitales Handbuch, Koblenz.

LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Betten-dorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildemberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

LAUFER (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. S. 93-142 in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77 (20214)

LfU (2024): Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz; https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse, Augsburg

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). – Schlussbericht, Düsseldorf: 47 S. + Anh.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

STEIOF, K. (1996): Verkehrsbegleitendes Grün als Todesfalle für Vögel. Natur und Landschaft 71 (12).

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9).

Betreff

Stadt Nierstein
Bebauungsplan
„Rhein-Selz-Park, II / Rechenzentrum“
Fachbeitrag Artenschutz

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber

NTT Global Data Canters FRA6 Campus
GmbH
65795 Hattersheim am Main

Bearbeitung:

L.A.U.B. GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Daniel Schulte
Gesellschafter
Landschaftsarchitekt AK RP

Kartierer:

Dr. Luisa Gierl
Dipl.-Biologin

Dr. Peter Stahlschmidt
Dipl. Biologe

Lars Hartmann
Dipl. Umweltwissenschaften

Philipp Kremer
Dipl. Biologe

Ingo Kurtz
Dipl. Biologe

Kaiserslautern, den 17. Oktober 2025



ppa. D. Schulte
L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH



Transekte Fledermäuse

Bebauungsplan
„Rhein-Selz-Park, II / Rechenzentrum“

Untersuchungsflächen

Legende

Geltungsbereich

Probeflächen Amphibien

- FD0 stehendes Kleingewässer
- FF10 technisches Wasserbecken/ Waschanlage
- FF6 Klärteich
- FS0 Rückhaltebecken

Haselmaus

Haselmaustubes

Fledermäuse

Horchboxen Standort

Transekte

Geändert:	d	
Geändert:	c	
Geändert:	b	
Geändert:	a	

EUROPAALLEE 6
67667 KAISERSLAUTERN
TELEFON: 0631-303-3000
TELEFAX: 0631-303-3033
INTERNET: www.laub-gmbh.de

LAUB
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Projekt:	16/24	Plan-Nr.:
Bebauungsplan „Rhein-Selz-Park, II / Rechenzentrum“		1
Plan:		
Untersuchungsflächen		

Auftraggeber:	Maßstab:
NTT Global Data Centers FRAG Campus GmbH Voltastraße 15 65795 Hattersheim am Main	1:2.500
K:20261624_Anderson_Barracks_DesheimPlatte1624_SAP_Plan1_Untersuchungsflächen.mxd	Gezeichnet:
	D. Schulte
	Gedruckt:
	D. Schulte
	Gesehen:
	Kaiserslautern, 17.10.2025
	Maße (in mm):

